Die in dieſem Bändchen ent-
haltenen drey Stücke 20 Xr

In
Rechten und Geſchichte
wohlgegründete
Beantwortung
der Frage:
Ob die deutſche Nazion noch verbunden ſeye, die mit dem Papſte eingegangenen aſchaffenburger Konkordaten zu halten?

Von
Jakob Franz Fuhrmeiſter
beyder Rechten Lizenziat und Obergerichtsadvokaten in Heiligenſtadt.

Iſt nicht oft das, was die Vernunft als Segen erkennt und billigt, der Empfindung Fluch? Glaubensbekenntniß eines nach Wahrheit ringenden. S. 4. von B—l—r.

Heiligenſtadt
gedruckt in der kurfürſtlichen Buchdruckerey, durch S. G. Schmidt. 1789.

Seiner
Erzbiſchöfflichen Gnaden
dem
Hochwürdigſten Herrn Koadjutor
Herrn
Karl Theodor Anton
Maria
Erzbiſchoffen in Tarſus
erwählten Koadjutor in Mainz,
Worms und Konſtanz Kämmerern
von Worms
Reichsfreyherrn
von Dalberg

ſeinem gnädigſten Herrn Herrn

widmet die Erſtlinge ſeiner Arbeit

in tiefeſter Ehrfurcht

der Verfaſſer.

Vorerinnerung.

Gegenwärtige Probe einer juriſtiſch kanoniſchen Ausarbeitung, liefere ich mit derjenigen Beſcheidenheit, die einem jungen Schriftſteller geziemet, der durch die Erſtlinge ſeiner Arbeit, nicht ſowohl andere belehren, als vielmehr ſich ſelbſt belehren und prüfen laſſen will. Ich habe mich bemühet in dieſer kleinen Ausarbeitung die Geſchichte und Thatſachen in gehöriger Kürze klar und unpartheiiſch vorzutragen, und wo es möglich war die eigne Worte der von dem gelehrten Publikum mit lautem Beyfalle aufgenommenen Bücher beybehalten. Ich habe alſo den Ton der Schmeicheley vermieden, und die Sprache der Verläumdung verabſcheuet; unbezweifelte Handlungen und Geſchichte führen ſtatt deren

das Wort, und ſo ſchmeichele ich mir dem Leſer ächte Wahrheit zu liefern. Doch (obſchon ich feſt glaube, daß meine Gründe womit ich die Verbindlichkeit der Konkordaten beſtritten, unumſtößlich ſind) bin ich nicht ſo unbeſcheiden zu behaupten, daß meine Meynung nothwendig die wahre ſeyn müße. Man prüfe meine Gedanken und Gründe mit einiger Schärfe, und überzeuge mich meiner Fehler mit Beſcheidenheit, ſo bin ich, wie billig, bereit davon abzugehen. Denn ſo wahr der Gedanke iſt, daß man um Wahrheit zu erlangen, ſelbſt forſchen, berichtigen, erweiſen und beſtimmen muß; ſo folgt doch nicht, daß die Wahrheit, ſo die Frucht dieſes Forſchens iſt, immer die richtigſte ſeye. Es bleibt alſo wohl immer der beſte Weg zur richtigen Wahrheit zu gelangen, wenn man ſeine Meynung freymüthig, mit ſtarken durchgedächten Gründen ſagt, und anderer geſchickterer Männer Urtheile darüber vernimmt. Geſchrieben Heiligenſtadt den 21ten Jäner 1788.

Erſtes

Erſtes Hauptſtück.

Von dem Urſprunge der päpſtlichen Reſervazionen und Annaten, der Streitigkeiten zwiſchen dem römiſchen Papſte und dem deutſchen Reiche vor dem Konzilium zu Koſtnitz.

§. 1.

Bekanntlich haben die meiſten und überhäuften Reſervazionen in Anſehung der Benefizien, und die dem deutſchen Reiche ſo nachtheiligen Annaten von den Päpſten zu Avignon ihren erſten geſetzmäßigen Urſprung; wodurch nachher in Deutſchland ſo häufige Zerrüttungen und ſo bittere Klagen gegen den Stuhl zu Rom entſtanden. Zu den vielen Reſervazionen mag wohl Hadrian IV. ein Engländer, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die erſte Gelegenheit gegeben haben: denn von ihm hat man die erſte Spur, daß ein Papſt, einen Biſchoff gebethen, jemanden ein Benefizium zu verleihen. (a)

Eben dieſes that auch nach ihm Alexander III. zuvor Roland genannt, welcher ſich zwar noch nicht unterſtand, den Biſchöffen ihr Recht, Benefizien zu vergeben, zu entziehen; dennoch that er, obſchon er noch den Biſchoff bittlich erſuchte, einen Schritt weiter als Hadrian: indem er bereits in ſeinem dieſerhalb an den Biſchoff erlaſſenen Schreiben folgende Worte brauchte: Wir bitten, mahnen, und befehlen (rogantes, monentes, atque mandantes) daß dieſer oder jener mit einem Benefizium verſehen werde. (b)

(a) Siehe L. Ph. Behlen in diſſ. ad Textum Concordat. Electione caſſata poſtulatione non admiſſa. Moguntiæ 1767. (b) Siehe van Eſpen. J. E. P. II. Tit. 23. und Fleurii Inſt. Jur. Eccleſ. Part. 2. Cap. 15. §. 4.

§. 2.

Bitten gehen bey großen Herren leicht in Befehle über, und ſo gieng es auch hier; (a) denn Innozens III. ein kampaniſcher Graf von Geburt (b) der zu dem Ende des zwölften Jahrhunderts auf den päpſtlichen Stuhl kam, zeichnete ſich beſonders in dieſem Stücke aus; er fuhr nemlich, der Schwierigkeiten die ihm gemacht wurden ungeachtet fort, überall Benefizien vergeben zu wollen, und um allen Einwendungen auf einmal ein Ende zu machen, berief er ſich auf die Völle der Macht die den Päpſten gegeben ſey. (c) An vielen Orten kehrte man ſich in dieſem Stücke

nicht an die angeprieſene Völle der Macht, und widerſetzte ſich ihm mit Gewalt; denn ſo wurde zu Limoges ein von dem Papſt Providirter von dem Volke und der Geiſtlichkeit zur Stadt hinaus geſteiniget. (d) An andern Orten appellirte man, oder ſetzte einen andern indeß in Beſitz. Dieſem Verfahren abermal zuvor zu kommen, fiengen die Päpſte, beſonders Innozens, an, die von ihm Providirte ſogleich ſelbſt durch den Ring zu inveſtiren, und beſtättigten auch alſobald dieſe Inveſtitur. (e) Weil aber auch dieſes gar oft nicht helfen wollte, denn man glaubte der Papſt habe auch hierzu kein Recht, ſo ernennte er meiſtens ſogleich Exekutoren, (f) die den Providirten mit Bedrohung der Exkommunikazion und des Interdikts gegen alle die es hindern würden, in den Beſitz ſetzen ſollten. (g) Bey allem dem aber welches zu bewundern braucht er noch die Sprache des Alexanders, und ſetzt nebſt ſeinem mandantes auch das rogamus, monemus und exhortamur dazu; ein offenbares Zeichen, daß Innozens geglaubt hat, es ſey ihm nicht ſo ſchlechterdings erlaubt, den Biſchöffen ihr Recht zu entreißen. Ja er läßt ſich ſogar einigemal herab, Urſachen ſeines Betragens zu geben. Die Gütigkeit, ſagt er, des römiſchen Stuhls erfodere, daß er die Mühe derjenigen, die ſich lange bey ihm aufgehalten mit einem Benefizium belohne. (h)

(a) Behlen am ang. Orte Seite 39. (b) Anſelm Deſing. in Compend. erudit. Complectens hiſt.

ſacram Lib. II. Cap. 5. Seite 126. (c) Epiſt. Innocentii III. Lib. 1. Epiſt. 418. Seite 246. bey Baluz und Baronius ad. a. 1076. Tom. XI. §. 24. Annal. Eccleſ. (d) Epiſt. Innoc. III. L. 1. Ep. 55. bey Baluz Seite 30. (e) Siehe den ang. O. Ep. 418. Seite 246. (f) Fleurii Inſt. Jur. Eccleſ. am ang. O. und Cap. 19. und 38. de reſcriptis wie auch Cap. 6. de præb. & dignitat. (g) Epiſt. Innoc. am ang. O. Ep. 529. (h) Siehe den jetzt ang. Ort.

§. 3.

Deutſchland hatte doch in dieſem Stücke von den unſeeligen Zwiſtigkeiten (*) der Kaiſer mit den Päpſten

(*) Der weltlichen Macht der Päpſte fieng Gregor VII. ſchon an Anſehen und Nachdruck zu verſchaffen: denn von Zeiten Karls des großen bis auf Heinrich IV. betrugen ſich die Päpſte jederzeit als Vaſallen und Untergebene der Kaiſer; denn ob man gleich die Päpſte als das Oberhaupt der kriſtlichen Religion, als Statthalter Kriſti und Nachfolger Petri ehrte, in welcher Eigenſchaft er auch noch von einem rechtſchaffenen Katholiken muß geehret werden, ſiehe *Barthel de jure reformandi antiquo art. 1.* ſo erſtreckte ſich doch ihr Anſehen nicht weiter, als auf Glaubensſachen. Sie ſtunden unter den Kaiſern nach deren Wink ſie ſich richten mußten, denn von ihnen wurden ſie gemacht, und unterſtunden ſich nicht über den Kaiſer den Richter zu machen, oder etwas zu verhängen wie ſie ſich ſolches in den ſpätern Zeiten anmaßten. Siehe Schmidts Geſchichte der Deutſchen 5. Buch 16. Kapitel.

Päpſten dieſen Vortheil, daß es nicht ſo mit Benefizienvergebungen von den Päpſten beſchweret

Von den Zeiten Heinrich IV. aber, fiengen die Päpſte an ihr Anſehen zu zeigen, wozu ihnen aber die Sachſen noch hilfreiche Hand darbothen: denn ſie verklagten den Heinrich zu Rom, und gaben ihm Simonie und andere wichtige Verbrechen ſchuld. Der Papſt Gregor VII. ſah dieſes nicht mit ſcheelen Blicken an, ſondern ſchickte ohne Zeitverluſt Geſandten nach Deutſchland, die dem Heinrich bedeuten mußten, daß er in der nächſten Faſten zu Rom ſich vor dem Seint ſtellen und dort ſich verantworten ſolle, wegen den Verbrechen, die ihm zur Laſt gelegt würden, ſonſt ſollte er wiſſen, daß er ohne allen Verſchub durch den apoſtoliſchen Bannfluch aus der Kirche werde verſtoßen werden. Heinrich, dem dieſes unerhörte Anſinnen des Papſtes freylich auffallen mußte, gehorchte nicht, ſondern berief die deutſchen Biſchöffe 1076 nach Worms, und kündigte mit dieſen dem Papſte den Gehorſam auf. Kaum war dieſe Nachricht zu Rom erſchollen, ſo verſammelte Gregor ein Konzilium, und anſtatt Heinrichen ſeiner Drohung gemäß, nur zu exkommuniziren, that er folgenden Ausſpruch: „Von
„Seiten des allmächtigen Gottes — unterſage ich
„dem Könige Heinrich, dem Sohne des Kaiſers
„Heinrich, der ſich gegen die Kirche mit einem un-
„erhörten Hochmuth aufgelehnet hat, die Regie-
„rung des deutſchen und italiäniſchen Reiches, und
„ſpreche alle Kriſten von dem Eyde loß, den ſie ihm
„geleiſtet, oder noch leiſten werden, und verbiete,
„daß ihm jemand als König diene — und anſtatt
„des heil. *Petrus* belege ich ihn mit dem Bannflu-

„che,

ret ward als andere Länder; doch findet man auch Spuren von Widerſetzungen und Streitigkeiten genug.

„che, und zwar ſo, daß die Völker erfahren ſollen, „daß Petrus der Fels ſey, auf den der Sohn Got„tes ſeine Kirche gebauet." Siehe *Bruno de bello ſaxonico* bey Freher Seite 124 und Schmidt Geſchichte der Deutſchen 5. Buch 4. Kap. Er wurde aber bald darauf zu Kanoſſa abſolvirt, nachdem er drey Tage lang im äußerſten Hofe mit einem wollenen Hemde und mit bloßen Füßen gewartet hatte, ohne zu wiſſen welch ſein Schickſal ſeyn werde. Siehe Schmidt am ang. O. u. *Eſtor. de appellat. ad curiam rom. ſect. 1. §. 2. n. 3.* Seite 6.

Da aber der Papſt Gregor gleich darauf, da Heinrich mit Rudolfen um den kaiſerlichen Thron ſtritt, ſelbſt nach Deutſchland kam, die Sache zu unterſuchen, exkommunizirte er Heinrichen aufs neu, mit dem Zuſatze: Heinrich ſolle mit allen ſeinen Anhängern in Gefechten keine Kräfte haben, und nie in ſeinem Leben einen Sieg davon tragen; damit aber Rudolf das Reich regieren und beſchützen möge, ſo ertheile er allen die ihm treu ſeyn würden, Nachlaß ihrer Sünden, und den apoſtoliſchen Segen. Rudolf blieb aber im nächſten Treffen und Heinrich war wieder allein Kaiſer. Siehe Schmidts Geſch. d. Deutſch. 5. Buch 4. u. 5. Kapitel.

Da alſo die Deutſchen ſelbſt, zur Ausdehnung der päpſtlichen Gerichtsbarkeit, Gelegenheit gaben, und die wichtigſten weltlichen Sachen vor ihn gelangen ließen, ſo muß man ſich gar nicht wundern, daß die Päpſte in der Folge über Erz- und Biſchöffe, Kleriſey und Mönche unumſchränkte weltliche Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Siehe *Concord. Nat. germ.*

genug. (a) Denn der berühmte Kardinal Otto tit. S. Nicolai in Carcere Tulliano machte unter andern

germ. Integ. Tom. II. de appel. & evoc. ad cur. rom. *§.* 24. Seite 173.

Von dieſem Gregor, ſonſt Hildebrand genennt, iſt jene überaus groſze, allzeit zu fürchtende und zu ehrende, ja faſt gränzenloſe Macht der Päpſte gekommen, ſagt Onuphrius Panvinius in deſſen Lebensbeſchreibung. Denn ſelbſt Monarchen (wie wir aus ſeinen eignen Briefen zeigen) ſowohl was ihre Perſon als Rechte betrift, hielt er für ſeine Unterthanen, und zwar nicht allein in Anſehung des geiſtlichen, ſondern auch des zeitlichen; denn er ſagt: „Wenn die Apoſtel im Himmel binden und löſen „können, ſo müßen ſie auch auf der Erde Kaiſerthümer, Königreiche, Fürſtenthümer, Herzogthümer, „Marggrafſchaften, Grafſchaften, und eines jeden „Güter nach Verdienſt nehmen und geben können. „Und wenn ſie über das geiſtliche als Richter be„ſtellt ſind, ſo müßen ſie es um ſo eher über das „weltliche ſeyn; wenn ſie endlich über die Engel, „die über die hochmüthigen Monarchen herrſchen, „werden zu richten haben, um wie viel eher werden „ſie über die Knechte dieſer Engel ein Urtheil ſpre„chen können?„ Siehe Schmidts Geſchichte der Deutſchen 5. Buch 4. Kapitel. Aus dieſem wird einem jeden leicht ſeyn, ſowohl Gregors Denkungsart, als ſeinen gemachten Plan zu erforſchen; und weil ſeine Idee immer die herrſchende war, ſo ſchmeichelte er ſich ſogar auf die mehrſten europäiſche Reiche Anſpruch machen zu können. „Es wird euch be„kannt ſeyn, ſchrieb er den Spannier, daß das Kö„nigreich Spanien, von allen Zeiten her, ein Eigen„thum

andern einen Verſuch die Deutſchen in Anſehung der Benefizienvergebung und Anlagen auf den nemli-

„thum des heiligen Peters geweſen, und noch wirk-„lich — niemand anders als dem päpſtlichen Stuhl „allein gehöre." Einem jeden Franzoſen, ſchrieb er nach Frankreich „muß man ſagen, und unter „wahren Gehorſam befehlen, daß ein jedes Haus „wenigſtens einen Denarius alle Jahr dem heiligen „Peter zahle, wenn ſie ihn als Vater und Oberhir-„ten auf die alte Art erkennen." Von Ungarn ſchreibt er dem damaligen Könige Salomon: „Von den Aelteſten deines Reichs kannſt du es er-„fahren, daß das Königreich Ungarn der römiſchen „Kirche zugehört, als welcher es von dem Könige „Stephan mit all ſeinen Rechten geſchenkt wor-„den." Von Sachſen ſchreibt er, Karl der große habe es dem heiligen Peter, durch deſſen Beyſtand er es überwunden, geopfert. Von allem dieſen ſiehe Schmidts Geſchichte der Deutſchen 5. Buch 4. Kapitel und die da angezeigte Oerter.

Dieſes waren alſo die Anſprüche die der Papſt auf andere Reiche außer Deutſchland hatte, denn dieſes ſah Gregor ohnehin als ein päpſtliches Lehen an; daher verlangte er auch den förmlichen Vaſalleneyd von dem, der in Zukunft Kaiſer werden würde; kurz von dieſer Zeit an, änderte ſich in Deutſchland alles nach und nach um. (Denn in andern Reichen fanden die Päpſte gleich Anfangs thätigern Widerſtand, und ihre Grundſätze ſchlugen keine Wurzel.) Die Kaiſer hatten zuvor das unbezweifelte Beſtättigungsrecht der Päpſte; nun behaupteten dieſe, die Kaiſer müßten ſich vielmehr von ihnen beſtättigen laſſen; ohne des Kaiſers Willen dorfte kein Papſt gewählt

nemlichen Fuß zu behandelen, wie er es den Engländern gemacht hatte. Allein, da die dem Kaiser Frie-

gewählt werden, er war auch ſelbſt in Perſon, oder durch Geſandte bey der Wahl gegenwärtig, und bey ſtrittigen Wahlen entſchied der Kaiſer. Hievon ſiehe die *Concord. Nat. germ. Integ. Tom. III.* Seite 58. 59. 60. u. 61. und Schmidts Geſchichte der Deutſchen 6. B. 6. K. und 5. B. 4. K. Nun ſchloß man ihn nicht nur von der Wahle aus, ſondern die Päpſte führten ſich bey ſtrittigen Kaiſerwahlen als ordentliche Richter auf und hatten ihre Geſandte dabey. Schmidts G. d. D. am ang. Orte und *Cap. 34. de Elect. & Electi poteſtate.* Dieſerwegen mußte man auch das Wahlprotokoll mit allen Akten und Inſtrumenten dem römiſchen Papſte zur Einſicht überſchicken. Siehe die *Extrav. unam ſanctam de Maj. & obed,* und das *Cap. venerabile 34. X. de Elect. electique poteſt.*

Da das kaiſerliche Schutzamt über die römiſche Kirche, beſonders bey Erledigung des päpſtlichen Stuhls und während der Wahle hauptſächlich Platz hatte, ſo machten nun die Päpſte ſogar Anſpruch auf das Reichsvikariat, vorzüglich in Italien, ſo lang der kaiſerliche Thron noch nicht beſetzt war. Siehe *Clem. 2. de ſent. & re judic.* und das *cap. un. inter extrav. Joann. XII. ne ſede vacante.* Da die Päpſte zuvor den Kaiſern einen Sicherheitseyd leiſten mußten, ſo ließen ſich nun die Päpſte von den Kaiſern den Eyd der Treue ſchwören, oder deuteten den von den Kaiſern abgelegten Eyd als ſolchen aus. *Clem. un. de jure jurando.* Da ſelbſt Gregor VII. in ſeinen erſten Regierungsjahren den Kaiſer noch ſeinen Herrn nannte; ward nun ungeſcheut behauptet, die päpſtliche Gewalt übertreffe die kaiſerliche wie

Friederich II. damals noch ergebene weltliche Fürſten, beſonders der Herzog Albrecht von Sach-

---

wie die Sonne den Mond, die Seele den Leib, der Tag die Nacht. Siehe Schmidts Geſch. der Deutſch. 5. B. 16. Kap. und *Cap. 4. X. de Maj. & obed.* und *Cap. 6. eodem.* Und alles war der römiſchen Kurie heilig, was nur immer dienen konnte ihnen zeitliches Anſehen zu verſchaffen, welches der heil. Bernardus de conſider. L. IV. C. 2. bezeigt, da er ſagt: „Sieheſt du, „alſo redet er den Papſt Eugen an," „daß der ganze Kircheneifer dahin gerichtet iſt, ſein „Anſehen zu erhalten. Auf die Ehre wird alles ver„wendet; auf die Heiligkeit wenig oder nichts — „dasjenige iſt nur heilſam, was erhaben und groß „iſt; und was Ehre bringt iſt auch Recht. Die De„muth wird bey den Kurialien zur Schande ange„rechnet, die Gottesfurcht wird für Einfalt, wo „nicht gar für Narrheit gehalten."

Die Päpſte thaten nun immer größere Schritte, ſie erklärten die Kaiſer für ihre Vaſallen, und verlangten ſogar, daß ihnen die Kaiſer, wenn ſie vom Pferde ſtiegen den Steigbügel halten ſollten. Den berühmten Steigbügelſtreit zwiſchen Friederich *I.* und Hadrian *IV.* ſiehe bey *Baronius ad an. 1155. & Muratorius de reb. ital. Tom. III.* Seite 443. und *Radevicus de geſtis Friderici I. Lib. I.*

Die ſämtliche deutſche Stände ſahen gar zu gut die Kränkungen ihrer Rechte ein; ſie beſchwerten ſich auch hierüber ſchriftlich beym Papſte: allein hiebey hatte es ſein Bewenden und kam zu keinen Thatſachen, und ſo behielt der Papſt mit Hilfe des Bannfluchs obſchon er zuletzt weil man ſich auch deſſen gegen die Thiere bediente in Verachtung gerieth, jeder-

Sachſen, nebſt ſeinem Bruder dem Grafen Heinrich von Anhalt, ſich ſehr dawider ſetzten, ſo

jederzeit die Oberhand. Siehe Schmidts Geſchichte 5. Buch 16. Kap. und *Dieterich ſyſt. Elem. Jurispr. Eccleſ. privatæ Sect. V. Tit. III. §. 829.* Seite 457. *Radevicus Lib. I. Cap. 16. pag. 487*

Beſonders Papſt Innozens III. brachte das durch Friederich I. geſtiegene Anſehen der Kaiſer, bey der Wahl Otto IV. wieder weit herunter, und behielt ſich vor: den neu erwählten Kaiſer zu examiniren, zu beſtättigen, und wenn er einen als untanglich befände, zu verwerffen. *Cap. 34 X. de Elect. Electique poteſt.* Hierauf machten die Reichsfürſten Vorſtellungen beym Papſte, daß ſie die Kränkungen der Rechte des deutſchen Reichs nicht mit gleichgiltigen Augen anſehen könnten: indem er ſich vorzüglich bey der Wahl Otto IV als Richter aufgeworffen. „Indem „ſagten die Fürſten in ihrem Schrei„ben", wenn die römiſche Königswahl zwiſtig aus„gefallen, es kein Richter gäbe, durch deſſen Spruch „ſie zu ergänzen, ſondern blos durch die freywillige „Uibereinkunft der Fürſten. — Daß der Gott ge„widmete ſich nicht in weltliche Sachen miſchen „ſolle." Schmidts Geſchichte 6. Buch 6. Kap. Die liſtige und entſchuldigende Antwort des Papſtes auf dieſe Beſchwerden der Fürſten ſiehe *Cap. 34. de Elect. & Electi poteſt.*

Unter dieſem Papſt Innozens III. wurden die gregorianiſchen Grundſätze mehr entwickelt und erweitert, und was Gregor ſeinem Plane gemäß, wegen den Umſtänden damaliger Zeit nicht ausführen konnte, dieſes brachte Innozens der gregorianiſchen Grundlage gemäß zu Stande. Gregor VII.

 hatte

ſo mußte er unverrichteter Dinge wieder abziehen. In der Folge aber gieng es den Päpſten beſſer von ſtatten

hatte das Gleichniß von Sonn und Mond nur im Vorbeygehen hingeworffen; Innozens ſagte nun gar: „Gleichwie der Mond ſein Licht von der Son„ne bekomme, dabey aber kleiner bleibe als die „Sonne, der Größe ſowohl, als ſeiner Lage und „Wirkung nach; alſo erhalte auch die königliche „Gewalt von dem Anſehen des Papſtes den Glanz „ihrer Würde; die erſtere müße ſich daher von den „Päpſten entfernt halten, indem der Mond, je mehr „er ſich der Sonne nähere, deſto weniger Licht er„halte, und je mehr er von derſelben entfernt ſey, „deſto glänzender werde.“ Siehe *Lib. 1. Epiſt. 401. edit. Ballutii.*

Nebſt dieſem, um ihre Macht vollkommen zu befeſtigen und auf ſichern Fuß zu ſtellen, prägten die Päpſte den Kaiſern noch ein, daß ſie durch die Krönunge zu Rom erſt die kaiſerliche Macht bekämen. Schmidts Geſch. d. D. 6. B. 22. Kap. Auch iſt beſonders merkwürdig das Dekretal Bonifaz VIII. unam ſanctam *in extrav. Com. Cap. 1. de Maj. & obed.* worinn er ſagte, erklärte, und entſchied, daß die zeitliche Macht und die beyden Schwerter Lucæ am 22. Kap. 38. Vers, als das weltliche und geiſtliche in der Gewalt der Kirche ſey. Siehe *Dieterich* am ang. Orte *Sect. V. Tit. I. §. 799.* und *Eſtor de Appellat. ad cur. rom. Sect. IV. §. 166.* Seite 38. *ſeq.* Dieſes zeigte Bonifaz dem Albert I. als dieſer die Beſtättigung begehrte ad oculum, indem er ein Schwert auf die Seiten gürtete und ſagte: „Ich „bin Papſt und Kaiſer zugleich.“ Siehe Handlung vom Weltalter *edit. 1674* Seite 39. So weit hatten

ſtatten, und das Recht der Metropoliten ihre untergebene Biſchöffe zu beſtättigen, fieng in dieſer

---

hatten es die Päpſte gebracht. Sie dunkten ſich Herren der Welt, verſchenkten ganze Königreiche die ſie nie geſehen noch beſeſſen hatten. S. Schmidts Geſch. 6. B. 22. K. 7. B. 3. und 23. Kap.

Dieſer Grundſatz zog die nothwendige Folge nach ſich; daß ſie das unumſchränkte Recht hätten, Kaiſer und Könige zu machen, an- und abzuſetzen; und dieſer Grundſatz, welches ſehr zu bewundern, war zu Zeiten Klemens XI. zu Rom noch nicht zu Grabe gegangen, denn er beklagte ſich (nach dem Beyſpiele Paul des IV. gegen die Königin Maria von England) bey dem Kaiſer Leopold ſehr ſchmerzlich über den Kurfürſten von Brandenburg, daß dieſer ſich eigenmächtig, ohne ſeine Einwilligung den Titel eines Königs beygelegt; ſagend: es ſey wider die Anordnung der heiligen Apoſtel; und dem Anſehen des apoſtoliſchen Stuhls gleichſam eine Schmach angethan, daß dieſer ohne deſſen Einwilligung, ſich den Titel eines Königs bediene. Siehe *de Ludwig.* Päpſtlicher Unfug wider die Krone Preuſſen, und *Franciſci Albani Næniæ Pontificis de jure appellandi Reges,* und *Böhmer in jure Eccleſ. proteſt. Lib. 1. Tit. 15. §. 19. & 20.* Dieſes Recht haben aber die Apoſtel nie inne gehabt, nie ausgeübt, noch begehret, ſondern Kriſtus hat ihnen an keinem Orte eine weltliche Macht geſtattet, er ſuchte ihnen vielmehr die Demuth mit Worten und Werken einzuflößen; er verboth ihnen alle Herrſchaft und Hochmuth, er ſagte: ſein Reich ſey nicht auf dieſer Welt, und flohe ſelbſt als man ihm zum Könige machen wollte. Gegen die Befehle Kriſti konnten die Apo-

Zeit auch an zu wanken. (b) Die Biſchöffe und Kapitel Deutſchlandes konnten die Eingriffe der römi-

ſtel nichts anordnen, vielweniger ihre Nachfolger. Siehe *Dieterich Syſt. Elem. Jurisp. Catholico-Eccleſ, priv. Erfordiæ 1784 Tit. 4. §. 42.* Seite 21. und *Fleuri in Juſtit. Jur. Eccleſ. P. 3. C 25. §. 3.*

Alle die bisher aufgeſtellten Grundſätze und Anſprüche der römiſchen Päpſte in Anſehung des Kaiſerthums, der Wahlen, des Examens, der Krönung und Beſtättigung, wurden bis zu den Zeiten des Ludwigs von Baiern ſtandhaft fortgeſetzt, denn er ſchien das ganze päpſtliche Syſtem erſchüttern zu wollen. Dieſer um das deutſche Kaiſerthum ſo verdiente Monarch, hatte die fruchtvolle Gabe das ganze Staatsſyſtem des Papſtes mit einem durchdringenden Blick zu erforſchen. Er war ſtandhaft, einſichtsvoll, gelehrt und weiſe. Er kannte die Rechte des deutſchen Reichs und die Unterdruckungen von den Päpſten aufs genaueſte. Er nahm, wie er es allerdings befugt war, ohne päpſtliches Examen, Krönunge und Beſtättigunge den Titel eines römiſchen Kaiſers und Königs an; er führte ſich überhaupt als Kaiſer und König in Deutſchland, wie es ihm von Rechtswegen zukam, auf. Dieſes Betragen konnte nun der damalige Pabſt Joann XXII. ſeinen Grundſätzen gemäß nicht verdauen; er lehnte ſich daher wider dieſe Aufführung mit aller Gewalt auf, und ſchlug dem zu Folge den 8ten October 1323 zu Avignon einen Prozeß gegen den Ludwig an die Kirchthür an, in welchem er alle die päpſtlichen Rechte her erzehlte, mit dem Anhange: daß Ludwig zur gröſten Beleidigung und Verachtung Gottes, und zur offenbahren Unbild ſeiner

römiſchen Päpſte um ſo weniger dulden, da ſie die ordentlichen Vergeber und Beſetzer aller Benefi-

ſeiner Mutter der römiſchen Kirche, welcher bey erledigtem Throne die Verwaltung des Reichs zuſtehe; zum Aergerniß der meiſten, und zu ſeinem eignen Seelenſchaden ſich unterfangen, dieſer Verwaltung ſich zu unterziehen; und verboth ihm die Reichsverwaltung nieder zu legen, bis ſeine Wahl und ſeine Perſon vom Papſte werde gutgeheißen und angenommen ſeyn, alles bey Strafe der Exkommunikazion. Als Ludwig dagegen proteſtirte und appellirte, wurde er wirklich exkommunizirt, mit dem Zuſatze: daß ihm unter der Strafe der Exkommunikazion und bey Verluſt aller Würden, Aemter, Lehen und Privilegien niemand gehorchen ſolle, er ſey geiſtlichen oder weltlichen Standes. Mit den andern Strafen wolle er noch drey Monathe inne halten, binnen welchen Ludwig alles ins Werk richten ſolle. Da aber dieſes nicht geſchahe wurde er noch einmal exkommnnizirt. Da aber Ludwig indeſſen eine neue Proteſtation und Appellation an ein künftiges Konzilium zu Sachſenhauſen eingelegt, wo er hauptſächlich den Papſt als einen Mann ſchildert, der nichts anders ſuche, als die Rechte des Reichs, der Kurfürſten und anderer gänzlich zu Grunde zu richten; auch ſich im öffentlichen Konſiſtorium habe verlauten laſſen: daß er alle Kräften anwenden wolle, die ärzene Schlange, das iſt, das deutſche Reich zu Boden zu werffen. Er führte anbey ſeine Vertheidigungsgründe an, und die Franziskaner ergriffen zu Gunſten Ludwigs die Feder, und predigten auch gegen den Papſt mit unerſchrockenem Muthe. Ludwig reiſte hierauf 1327

zien die in ihrer Diözes erledigt wurden vom Anfange geweſen, und hatten auch dieſe Gewalt bis daher ruhig ausgeübt. (c)

(a) Einige Exempel hievon ſiehe in Schmidts Geſch. d. D. 6. B. 22. K. (b) Siehe Schmidts Geſch. am ang. Orte. (c) Siehe Karl Dieterichs Syſtema Elementare Jurisp. Eccleſiaſt. privatæ Erfordiæ 1784. Sect. IV. Cap. III. Tit. II. §. 653. Seite 348.

§. 4.

---

nach Italien, wo er von den vornehmſten Römern gekrönt, und von einigen Biſchöffen geſalbt wurde; fehlte aber darin, daß er den Joannes XXII. ab- und einen neuen Pabſt unter dem Namen Nicolaus V. anſetzte; beſonders aber weil er eine Kronenſteuer von 30000 Goldgulden foderte, weswegen es ihm bey ſeinem Abzuge ſchlecht gieng. Von dieſem allen ſiehe Schmidts geſch. 7 Buch 5 Kap. und *Muratorius ſcript. rerum ital. Tom. 13.* Seite 660.

Papſt Joannes hatte indeſſen den Ludwig auf ſeinem italiäniſchen Zuge mit Bannflüchen begleitet. Obwohlen ſich Ludwig ſo ſehr vor dem Papſt erniedrigte, als es nur möglich war, ſo viele Geſandſchaften an ihn geſchickt hatte, ſo konnte doch keine Ausſöhnung zwiſchen ihm und dem Pabſte zu Stande gebracht werden, welche beſonders der König von Frankreich verhinderte. *Raynald. ad a. 1330 n. 29—33. & ad an. 1336. n. 18.* Endlich ſahen die Fürſten ein, daß mit dem Verfall des deutſchen Reichs auch ihre Rechte zu Grabe gehen würden, und richteten zu Renſe gegen den Papſt jenes berühmte Bidniß auf, welches unter dem Namen der erſten Kuhrverein bekannt iſt, deſſen haupt-

ſächli-

§. 4.

So wie Innozens III. (Cap. Conſtitutus 19. de reſcriptis) Meldung von Befehlen thut, ſo thun es auch nach ihm noch nachdrücklicher zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts Gregor IX. (Cap. Mandatum 38. de reſcript.) und Alexander IV. (Cap. 6. de præbend.) und zwar erſtreckten ſich ihre Befehle beſonders auf die armen Geiſtlichen, (a) welche auch eine Urſache mögen geweſen ſeyn, daß die Päpſte deſto ungeſcholtener berechtiget zu ſeyn glaubten, ihre Befehle mit Nachdruck begleiten zu dörfen. Klemens IV. kam ſchon etwas näher zur Sache, und behielt ſich (b) die Vergebung aller Benefizien vor, die durch den natürlichen Tod in Kuria erledigt würden. Gregorius X. des Klemens Nachfolger beſtätigte dieſes im Jahre 1274 in dem Lugdunenſiſchen Konzilium, nur mit dem Unterſchiede, daß

 ein

ſächlicher Inhalt in Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des deutſchen Reichs Seite 125 fünfte Auflage zu leſen. Aber auch dieſes konnte den gefaßten Endſchluß des Papſtes nicht erſchüttern. Ludwig, als er ſich um das deutſche Reich genug verdient gemacht, ſtarb endlich unter dieſer fortdaurenden Szene 1347 und mit ihm wurden die Streitigkeiten begraben; denn nach ihm wurden den päpſtlichen Eingriffen Prätenſionen und Anſprüchen auf das deutſche Reich durch die goldene Bulle Karls IV. feſte Schranken geſetzt.

ein in Kurka (c) erledigtes Benefizium innerhalb eines Monaths von dem Tage der Erledigung müßte vergeben werden; nach Verlauf desſen aber, ſolle die Vergebung auf den Ordinarius zurück fallen. (d) Die Reſervazion des Klemens erklärte Bonifaz VIII. 1294 (e) und dehnte ſie noch mehr aus, indem er ſich alle Benefizien zu vergeben allein vorbehielt, die nicht über zwey Tagereiſen (duæ diœtæ legales (f) von dem Aufenthalte des Papſtes gerechnet erledigt würden. Dieſe Reſervazionen der Päpſte erſtreckten ſich anfangs nur auf geringere Benefizien, und zwar nur auf dieſes oder jenes; endlich aber wurden ſie allgemein, und zwar erſtlich in Anſehung der geringeren, hernach aber auch in Rückſicht der größeren, (g) Benedikt XI. zuvor ein Dominikaner und des Bonifaz Nachfolger ſagte (h) zuerſt 1303, daß die vier Patriarchalkirchen zu Konſtantinopel nämlich: Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem ohne Einwilligung des Papſtes nicht können beſetzt werden. Hierdurch benahm er zwar den Kapiteln die freye Wahl noch nicht, doch brachte er ſie in engere Schranken; und ſo gieng es immer Schritt vor Schritt weiter fort; denn ein Papſt dachte hierin (vermuthlich durch Rath der Kurie) ſchier immer wie der andere, und die ordentlichen Vergeber, die ſo lange in ihrem rechtmäßigen Beſitze geweſen waren, wurden immer mehr und mehr in ihren Rechten beſchnit-

beſchnitten; hauptſächlich und am nachtheiligſten aber von den Päpſten zu Avignon.

(a) Cap. 30. ſi pauper clericus de præbend. in 6. (b) Cap. licet. 2. de præb in 6. (c) Unter Kuria wird der Ort verſtanden wo ſich der Papſt aufhält. (d) Cap. 3. de præbend. & dignit. in 6 (e) Cap. 34 de præb. in 6. (f) Zwey Tagereiſen enthalten 40 wälſche und 8 deutſche Meilen. (g) Siehe Behlen in der angeführten diſſertation Seite 39. (h) In der extravag. Sancta romana de elect. int. com.

§. 5.

Klemens V. zuvor Bertrand de Goth genannt, und Erzbiſchoff von Bourdeaux, ein Gaskonier von Gebuhrt, der durch den König Philipp von Frankreich, der damalen exkommunizirt war, meiſtens zum Beſitz des päpſtlichen Stuhls gekommen, war der erſte, der den päpſtlichen Sitz von Rom nach Avignon in Frankreich verlegte. Es hatten ſich zwar ſchon vor ihm Alexander III. und Innozens IV. in Frankreich aufgehalten, doch aber nur auf einige Zeit. Dieſer Klemens hatte die ſchon gemachten Schritte ſeiner Vorfahren vor Augen; gieng alſo auf dem von ihnen eingeſchlagenen Wege fort, und behielt ſich zuerſt im Jahre 1305 die Kirche zu Bourdeaux hernach die Patriarchalkirchen vor, (a) ferner alle erz- und biſchöffliche Kirchen, letztlich auch Abteyen und übrigens alle Benefizien die bey der Kurie erledigt würden, allein beſetzen zu kön-

nen. (b) Ein Schritt der alles übertrift was je ſeine Vorgänger gethan hatten. Die Römer hingegen, da ſie ſich des Haupts der Kirche beraubt ſahen, wurden gegen ihn aufgebracht, und ließen ihm die Einkünfte, die er aus Italien zu gewarten hatte, nicht verabfolgen. Dieſes widrige Verfahren aber bewog den Klemens nicht, nach Rom zu gehen, indem die Päpſte weit mehr Einkünfte aus den kriſtlichen Ländern durch die Zehnten und Kreuzzüge (c) außer Italien, als aus ihrem eigenem Staate zogen (d) Doch fand Klemens einen andern Weg ſich in Anſehung Italiens ſchadlos zu halten; er begehrte nemlich 1305 von den Benefizien der engliſchen Kirche Annaten, (e) und zwar auf zwey Jahre, die übrigen Kirchen blieben hiermit noch verſchont, weil deren Biſchöfſe nicht ſo häufig, wie die engliſchen, um Indulta ſie zu heben nachſuchten. Denn vom Anfange bis in das vierzehnte Jahrhundert hatten allein die Biſchöffe das Recht Annaten zu fodern, welche ſie dann zum beſten der Kirche verwendeten, und ließen ſich in ſo fern durch päpſtliche Indulte Erlaubniß ſie zu heben ertheilen. Klemenſen aber kam nun ſelbſt die Luſt an, ſolche zu fodern, und die That rechtfertigte er durch einen Vernunftſchluß, denn er dachte ſo: können die Biſchöffe ohne deine Erlaubniß keine Annaten heben, ſo mußt du es ja um ſo eher können; denn was der Untergeordnete erſt mit Erlaubniß des Obern kann, muß doch nothwendigerweiſe der Obere ſelbſt können, beſonders

ſonders da der Papſt gemäß der iſidorianiſchen Sammlung der Herr aller Beneſizien iſt. (f) Und ſo wie er der erſte Papſt zu Avignon war, ſo war er auch der erſte der Annaten begehrte.

(a) Clement. in plerisque Eccleſ. 5. de Elect. (b) Extrav. Etſi. 3. de præb. int. com. (c) Siehe Maimburg Hiſtoire des Croiſades. (d) Daß beſonders die engliſchen Könige den Päpſten einen Tribut gezahlt beweiſt Thomas Rymer Part. 1. Fœderum actorumque public. inter Angliæ Reges & alios principes Seite 176 und folgende, und J. David Koehler Part. 1. in der hiſtoriſchen Münzbeluſtigung. (e) Sind die Früchten eines Jahrs. (f) Dieterich am ang. Orte Sectio IV. Cap. III. Tit. IV. §. 653. Seite 349.

§. 6.

Nach dem Klemens kam Joannes XXII. auf den päbſtlichen Stuhl, abermal ein Franzoß von Cahors gebürtig. Unter dieſem kam ſchon wieder etwas mehr zu ſtande, als unter ſeinem Vorfahrer, denn er erweiterte die Reſervazionen ſowohl als auch die Annaten. Er behielt ſich nemlich 1317 die Biſchthümer und die Ehrenſtellen die über dieſe wären, und andere Beneſizien, die bey der römiſchen Kurie bey ſeinen Lebzeiten erledigt würden, zu beſetzen vor. (a) Ferner verboth er, daß keine geiſtliche Perſon zwey und mehrere geiſtliche Beneſizien, die als incompatibill anzuſehen, hinführo beſitzen ſollte; (b) und verordnete: daß wenn ein Klerikus der ſchon mit

einem

einem Beneſizium verſehen, noch ein anders, das mit dem erſten ohnvereinbahrlich ſey, annähme, ſo ſolle er ſogleich ohne Zeitverluſt, (c) das erſte in die Hände das Ordinarius abgeben, ſonſt ſollte er ipſo jure beyder Beneſizien beraubt, und die Vergebung des zweyten, dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehalten ſeyn. Dieſe Bulle iſt aber nie in Deutſchland ganz in Uibung gekommen. (d) Die Annaten vermehrte er auch ſehr, und machte ſie dem apoſtoliſchen Stuhle viel einträglicher; denn im Jahre 1317 foderte er erſt bloß die Einkünfte der Beneſizien von England, Irland und der Grafſchaft Wallis, unter dem Titel: ad ſublevandam Eccleſiæ Romanæ ſupremam neceſſitatem; im Jahre 1319 foderte er von der ganzen Kriſtenheit ſämtliche Einkünfte des erſten Jahrs, von allen Beneſizien, die nicht durch die Wahl beſetzt, und innerhalb drey Jahren erledigt würden. (e) Die nachfolgenden Päpſte ſchritten in der Annatenhebung immer weiter vor. Die des Klemens erſtreckten ſich nur auf die engliſche Kirche, und ſollten zwey Jahre dauren; die des Joannes erſtreckten ſich zwar auf die ganze Kriſtliche Kirche, waren aber doch noch immer zeitlich; aber nach Verlauf von ohngefehr ſiebenzig Jahren ſchien der zeitliche Ertrag Bonifaz dem IX. nicht mehr groß genug und behielt ſich auf immer und allzeit in der ganzen Katholiſchen Kirchen die Halbſchied der Einkünfte des erſten Jahres bey der Erledigung vor, und zwar von allen Beneſizien,

zien, ſie mögten nur immer Namen haben wie ſie wollten, es mögte das Beneſizium durch die Wahl oder auch Collation beſetzt werden, hierunter war kein Unterſchied. (f)

(a) Behlen am ang. Orte §. 16. Seite 39. und Extrav. ex debito 4. de Elect. int. com. (b) Extravag. inter com. Execrabilis 4. de præbend. (c) Die Praxis der römiſchen Kurie verſtehet hierunter zwey Monathe. (d) Siehe le Bret Magazin Tom. VIII. art. 3. (e) Von den Sammlern der Früchten der erledigten Beneſizien im mainzer Lande ſiehe Würdwein ſubſid. diplom. Tom. 1. N. 87. Seite 437. (f) Raynald ad a. 1392. und Barthel Tom. II. Cap. 3. Seite 256.

§. 7.

Dem Joannes folgte Benedikt XII. welcher alle ſeine Vorgänger in Reſervazionen machen übertrift; denn er beſtättigte nicht nur die einträglichen Bullen ſeiner Vorfahren in Rückſicht der Patriarchal- Erz- und Biſchöfflichen Kirchen, ſondern machte auch 1335 die berühmte Bulle ad Regimen 13. de præb. & dig. int. Com. bekannt, worin er ſich ein ungemein großes Feld zu Beneſizienvergebungen zubereitete: denn er behielt ſich in dieſer Bulle insbeſondere vor, alle und jede Beneſizien vergeben zu können, die 1) durch depoſition wodurch er den Erz- und Biſchöffen furchtbahr wurde, 2) durch privation, 3) durch translation, 4) durch caſſation einer Wahle oder Verwerffung einer poſtulation, 5) durch

durch Niederlegung eines Beneſiziums in die päpſtlichen Hände, 6) promotion in curia, 7) endlich durch den Tod der Kardinäle, Legaten, apoſtoliſchen Nunzien, und andern Offizialen des römiſchen Stuhls erledigt würden.

§. 8.

Zu den vielen Bullen der Päpſte kamen auch noch die Kanzelleyregel, die zuerſt von Joannes XXII. gemacht (a) und von Zeit zu Zeit ſind vergrößert worden, worin bald neue Reſervazionen erdacht, bald alte beſtättiget ſind. Es ſind deren an der Zahl 72; unter welchen jedoch die merkwürdigſten ſind, *a*) die erſte, *b*) die zweyte, *c*) die vierte, *d*) die neunte, *e*) die fünfzehnte, *f*) die neunzehnte. In der erſten Kanzelleyregel werden überhaupt die Vorbehaltungen, welche in den Extravagantes *Execrabilis* und ad *Regimen* befindlich, erneuert. Insbeſondere aber enthält ſie viele Ausdehnungen; ſo wird z. E. verordnet, es ſollte nicht allein die Vergebung der Beneſizien die durch den Todt der wirklichen Offizialien erledigt würden; ſondern auch jener, die bey ihrem Lebzeiten einmal Offizialen geweſen wären, vor ihrem Todte aber, nicht mehr in Dienſten geſtanden hätten, dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehalten ſeyn. Die zweyte Kanzelleyregel begreift zwey Theile. In dem erſten behält ſich der Pabpſt alle Erz- und Biſchthümer wie auch Mannsklöſter zu beſetzen vor, deren Einkünfte

200

200 fl. überträſen; und dieſes iſt jene Regel, welche ſo viele Bewegungen im deutſchen Reiche und der ganzen Kriſtenheit gemacht hat. Denn vermöge dieſer Regel ſind alle Erz- und Biſchthümer Deutſchlandes von dem Papſte vergeben worden; die Wahlen der Biſchöffe die ſonſt frey war, ſind hierdurch vertilgt und abgeſchaft, auch ſelbſt die Beſtättigung der Biſchöffe von den Erzbiſchöffen iſt dadurch zu Grunde gerichtet worden; dieſes dieſes konnte nun nichts anders als die bitterſten Klagen der Deutſchen und anderer Nazionen gegen den römiſchen Stuhl nach ſich ziehen. In dem zweyten Theile behält ſich der Papſt alle geringe Benefizien zu vergeben vor, die bey einem erledigten Biſchthume, erledigt würden; aber dieſes iſt nie in Deutſchland angenommen worden. In der vierten Kanzelleyregel behält ſich der Papſt in den Kathedralkirchen die erſte Ehrenſtellen nach der Biſchöfflichen, und in den Kollegialſtiftern die vornehmſten (principales) zu vergeben vor. In der neunten behält er ſich die Vergebung aller Präbenden vor, die in den acht Monathen, nemlich Jenner, Hornung, Aprill, May, Julius, Auguſtus, October, und November, erledigt würden; die übrigen vier Monathe ließ er dem Ordinarius, doch ſo, daß auch in dieſen vier Monathen das jus concurrendi, alſo die Prävenzion, ſtatt haben ſollte. In der fünfzehnten Kanzleyregel wird verordnet, daß die Kardinäle, welche zugleich Biſchöffe ſind, das

Privi-

Privilegium haben ſollen, alle dem Papſt vorbehaltene Benefizien zu vergeben; überdies ſollten ſie nicht gehalten ſeyn ihr Privilegium erneuern zu laſſen. Uibrigens ſollten alle andere Privilegien oder Indulte die einem vom Papſte nicht als immerwährend zugeſtanden, von dem Nachfolger des Papſtes erneuert werden. Die neunzehnte Regel iſt jene berühmte Regel de viginti vel infirmis reſignantibus, worin gebothen wird, daß die Reſignazion welche von einem Kranken Klerus in die Hände des Papſtes nicht ſtatt haben ſoll, wenn der Reſignirende nicht noch zwanzig Täge lebt, von dem Tage, der Reſignazion an, gerechnet. Obwohlen es heißt in die Hände des Papſtes, ſo gilt ſie doch auch zu Gunſten eines dritten in die Hände des Biſchoffs. Dieſe Regel iſt wegen ihrer Billigkeit in Deutſchland ſowohl, als Frankreich und Spanien angenommen. Zu dieſen Kanzelleyregeln kamen endlich noch die vielen Prävenzionen, Grazien, und Exſpektativen ꝛc. wodurch die Wahlfreyheit völlig zu Grunde gieng, denn in Mainz ſind vom Jahre 1280 bis 1400 faſt alle Erzbiſchöffe vom Papſte ernannt worden.

(a) Siehe van Eſpen. P. 9. C. 1 §. 2.

§. 9.

Durch dieſe und dergleichen Verordnungen der Päpſte von Innozens III. bis in das vierzehnte Jahrhundert, wurde alles zu päpſtlichen Reſer-

Reſervazionen gemacht, und die Wahlen der Kathedral- und anderer Kirchen hingegen, die zuvor ganz frey wareu, gänzlich vertilgt. (a) Aber da die Päpſte, mit ihrer bewieſenen Gewalt Reſervazionen zu machen, die Schranken der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit zu weit überſchritten, ſo entſtanden hieraus die wichtigſten Beſchwerden, die ſowohl von den Kaiſern, Königen, und Fürſten, als auch von den Biſchöffen und Kapituln gegen ſie angebracht wurden. Beſonders konnte der König von England Eduard III. die Hindanſetzung der alten und löblichen Gewohnheit zu wählen, nicht mit gleichgültigem Herzen ertragen, und widerſetzte ſich mit den Spaniern, zu welchen ſich auch Deutſchland geſellte, weil es ſeine geiſtliche Ehrenſtellen, von den Päpſten zu Avignon, mit Franzoſen beſetzt ſahe, gegen die zuweit getriebenen Reſervazionen der Päpſten. (b) Klemens VI. aber fuhr dieſem ohngeachtet, mit Reſervazionen machen fleißig fort, behielt ſich alles vor, damit er alles, wie Thomaſin ſchreibt, (c) verſchleudern könnte.

(a) Siehe Behlen am ang. Orte Seite 41. (b) Thomaſin in vet. & nov. Eccleſ. diſcip. Tom. II. Lib. 1. Cap. 44. n. 3. und 5. wie auch Lib. II. Cap. 34. (c) Thomaſin am ang. Orte P. 2. Lib. 1. Cap. 44. n. 6. und C. 23. n. 4.

§. 10.

Nebſt den vielen Annaten und Reſervazionen wurde Deutſchland noch mit ſo vielen Zehn-

ten beſchweret. Denn ſchon Nicolaus IV. ſchenkte Philipp dem ſchönen König von Frankreich einen dreyjährigen Zehnt in Deutſchland. Im Jahre 1297. begehrte der päpſtliche Legat auf dem Reichstage zu Würzburg einen Zehnt mit den Worten: „Zum letzten beſchloß der Legat mit „Einwilligung des Königs, und begehret ſtatt „des Papſtes, mit etwas ſcharſer und ernſtlicher „Bedrohung, daß ein jeder Geiſtlicher, keiner „ausgenommen, ſo weit Deutſchland reiche, den „vierten Theil von allem dem, das er Einkom- „und Fallens hätte, in vier Jahren nacheinander, „das iſt, einmal alle ihre jährliche Nutzung und „Ufhebens dem Pabſt zuſtellen und überantwor- „ten ſolle." (a) Im Jahr 1310. foderte Klemens V. einen zweyjährigen Zehnt; (b) und im Jahre 1335. Benedikt XII. einen ſechsjährigen von allen geiſtlichen Einkünften. Unter Karl IV. ſchien der römiſchen Kurie wieder eine günſtige Gelegenheit zu erſcheinen, als dieſer ſein Hoflager 1356. zu Metz zu halten ausſchrieb. Auf dieſem erſchien der päpſtliche Geſandte, foderte aber den Zehnten nicht aus eigner Macht vom Klerus; ſondern bath ſich vom Kaiſer die Erlaubnis ſolchen zu heben aus, aber er bekam abſchlägliche Antwort. (c) Im Jahre 1358 machte Innozens VI. abermal einen Verſuch, welcher aber auch durch Zuthuung der Erzbiſchöffe von Mainz Trier und Köln fruchtlos ablief. Im folgenden Jahre 1359 ſuchte der Papſt ſein Vorhaben, wegen

gen einer Kollekte vom deutſchen Klerus, ſo ſtandhaft auszuführen, daß der Kaiſer für nöthig fand einen Reichstag dieſerwegen nach Mainz auszuſchreiben. Auf dieſem brachte der päpſtliche Geſandte ſeine Gründe, für den Zehnten, vor; aber Konradus *de Alzeja* Kanzler des Pfalzgrafen am Rhein hielt dagegen eine bündige Rede; und der päpſtliche Geſandte bekam zur Antwort: „Daß der deutſche Klerus eine ſo ungewöhnliche „Auflage nicht zahlen könne.“ (d) Allein der Papſt konnte, troß den abſchläglichen Antworten, doch ſein Vorhaben Zehnten von Deutſchland zu fordern, nicht aufgeben; denn Gregor XI. begehrte aufs neue 1372 wegen eines Kreuzzugs in das gelobte Land, abermal einen Zehnt, wogegen ſich aber ſonderbar der mainzer Klerus in einer Verein ſezte. (e) Ein paar Jahre darauf aber, ſchickte eben der Papſt einen neuen Geſandten nach Deutſchland, welcher allen Biſchöffen unter ſchweren Strafen und Zenſuren befehlen mußte, von den Mönchen und Klerus einen Zehnten zu fodern, und ihm zu überreichen. Da aber die deutſchen Biſchöffe ſolches nicht thaten, wurden auf deſſen Befehl, vom Biſchoffe zu Konſtanz ſchwere Strafen und Exkommunikazionen verhängt; auf dieſen Schritt aber, ſezten ſich alle Deutſche, wenige ausgenommen, gegen den Papſt. Da der Legat dieſes vernahm, gieng er, dem Aufruhr auszuweichen, mit dem, was er bereits hatte nach Italien zurück. (f) Die Päpſte

 ſchenk-

ſchenkten hernach den Zehnten den Kaiſern, aber es war auch ohne Wirkung; denn man glaubte immer, daß der Pabſt fremde Sachen verſchenkte.

(a) Siehe Harzheim Conc. germ. Tom. III. Seite 724. und Ludwig Script. rer. Wirceb. Seite 589. (b) Melchbeck Hiſt. Friſing. Tom. 2. Seite 111. und 112. (c) Ollenſchlagers neue Erläuterung der G. B. Seite 403. (d) Trithemius in annal. Hirſaug. Seite 235. (e) L. B. Gudenus Cod. dipl. Tom. 3. Seite 507. (f) Trithemius a. a. O. ad an. 1373. Seite 269.

§. 11.

Zu dieſen allgemeinen Klagen aller Nazionen und der Begierde zur Reformazion, kam noch, daß im Jahre 1378 in der Kirche ein ſchier unheilbares Schisma entſtund. Nemlich nach der Wahl des Bartholomäus von Prignano Erzbiſchoff von Pari ein Neapolitaner von Geburt, welcher den Namen Urban VI. annahm, drohete dieſer, nach ſeiner Erhebung auf den päpſtlichen Stuhl, den Kardinälen mit Reformen wegen ihres Luxus, freyen Lebensart und Sitten. Hierdurch brachte er dieſe dergeſtalt auf, daß ſie auf äußerſte Rache dachten. Sie giengen auch wirklich ſo weit, daß ſie zu Anagni den Urban öffentlich als einen falſchen eingedrungenen Papſt erklärten, den ſie blos gewählt hätten, um nicht von dem römiſchen Volke ermordet zu werden, und machten zu Fondi den Kardinal Robertus

von Geneve, der den Namen Klemens VII. annahm, als wahren Papſt bekannt, welcher ſeinen Sitz zu Avignon nahm. (a) Die beyden Päbſte ſelbſt weit davon ihre Sachen in Guten mit einander auszumachen, exkommunizirten ſich untereinander, und rüſteten ſich auch zu weltlichen Waffen. Nach ihrem Beyſpiel fochten auch ihre Anhänger mit einander, Gelehrte und Ungelehrte, Univerſitäten, Kirchen, Theologen und Juriſten. Beyde Päpſte ſturben, aber beyde Theile der Kardinäle wollten dem allgemeinen Beſten der Kirche ihre Privatabſichten und Meynungen nicht aufopfern; und die italiäniſchen Kardinäle erwählten Bonifaz IX. die franzöſiſchen zu Avignon aber Benedikt XIII. aus Arragonien zuvor *Petri* de luna genannt, einmüthig zum Papſte. (b) Bonifaz, wovon wir ſchon oben §. 6. geredet, mit welchem es Ruprecht hielt, wollte doch auch die päpſtlichen Rechte in Anſehung der Benefizien nicht abkommen laſſen, und ließ ſich dieſen zufolge von dem Ruprecht verſprechen: daß er die päpſtlichen Proviſionen in Anſehung der Klöſter, und jeder Benefizien, die ſchon geſchehen wären, oder in Zukunft geſchehen mögten, auf keine Weiſe hindern wolle, daß ſie nicht zu ihrer Wirkung gelangen mögten. (c)

(a) Siehe Schmidts Geſchichte der deutſchen 7. Buch 10 Kapitel und Schmausens Reichshiſtorie zweyte Auflage 8. Periode §. 1. Seite 322. (b) Schmidts Geſch. a. a. O. und Schmaus a. a. O. Seite 330. (c) Raynald ad an. 1401. n. 4.

§. 12.

Alles ſtrengte bey dieſen verwirten Umſtänden den Kopf an, ein Mittel ausfindig zu machen das Schisma zu heben. Beſonders that ſich die Univerſität zu Paris hervor, und die deutſchen Stände lieſsen ſich es nicht minder angelegen ſeyn; (a) allein es war umſonſt, und dem Bonifaz IX. folgte Innozens der VII. und im Jahre 1406. dem Innozens Angelus Corarius ein gebohrner Venezianer, unter dem Namen Gregor XII. (b) Der franzöſiche Papſt war einer der hartnäckigſten den je die Welt geſehen, denn er war gar nicht zu bewegen, den Weg der Abdankung den man allgemein zu Tilgung des Schisma gewählt hatte, anzutretten; (c) und als ihm die Franzoſen den 28 Julii 1398 den Gehorſam aufkündigten, ſagte er: „daſs er ſich lieber ſtück- und „gliederweiſe zerreiſſen laſſen wolle, als das Papſtthum niederlegen.“ Man belagerte ihn ſogar zu Avignon aber umſonſt. (d) Doch weil die Franzoſen beſſer dabey zu fahren glaubten, ſöhnten ſie ſich wieder mit ihm aus. (a) „Zur „Dankbarkeit„ ſagt Schmidt in ſeiner Geſchichte der Deutſchen“ (f) verdoppelte er jetzt in Anſe„hung der franzöſiſchen Geiſtlichkeit ſeine Erpreſ„ſungen, zu deren Unterſtützung Exkommunika„zionen, Suſpenſionen und andere Zenſuren oh„ne Zahl verhängt wurden. Ein Benefizium „mochte noch ſo gering ſeyn, ſo muſste ihm der Er-

„trag

„trag des ganzen erſten Jahres gelaſſen werden,
„ohne daß er die darauf haftende Penſionen oder
„andere Laſten auf ſich nahm, die auf den künfti-
„gen Benefiziaten zurückfielen. Sogar die Pro-
„kurazionen, oder diejenigen Gelder, die den
„Biſchöffen und Archidiakonen gezahlt wurden,
„wann ſie die Kirche viſitirten, mußten nun ihm
„gereicht werden, ohne daß an eine Viſitazion
„gedacht ward; und noch nicht zufrieden damit,
„verlangte er auch den zehnten Theil des Ertrags
„aller geiſtlichen Güter. Den Geiſtlichen, wenn
„auch die Seele noch nicht ganz ausgefahren war,
„wurde alles hinterlaſſene genommen, und man-
„che ſogar wieder ausgegraben, um die ihnen mit-
„gegebenen Zierathen und Kleidungsſtücke wie-
„der abzunehmen, weil man nicht befugt gewe-
„ſen ohne des Pabſtes, als ihres Erben, Er-
„laubnis ihnen etwas mitzugeben. Wenn Bene-
„fizien einträglich und dem Papſt vorbehalten wa-
„ren; ließ er ſie mehrere Jahre ledig ſtehen, um
„nicht nur den Ertrag eines Jahrs, ſondern auch
„mehrerern an ſich zu ziehen. Benedikt foderte
„auch die ſogenannten fructus male perceptos,
„oder diejenigen Früchte, die ſolche Prälaten,
„die während der Entziehung des Gehorſams ihre
„Stelle erhalten, noch vor der Konfirmazion des
„Papſtes genoſſen, in welchem Stücke die Sei-
„nigen ſo unbarmherzig zu Werke giengen, daß ſie
„in Languedok einen Todten nicht begraben
„ließen, bis ſie darüber zufrieden geſtellt waren;

„worzu noch kam, daß er auch die Früchten der „erledigten Kirchen, die noch nicht bezahlt waren, „von 40 Jahren her nachfoderte, welches eine „ungeheure Summe würde betragen haben. So „unerhört und unglaublich alles dieſes iſt, ſo „ſagt doch noch 1406 die Pariſer Univerſität in ih„rer Appellazion, ſie wollte nicht einmal Meldung „thun von ſeinen übrigen Arten zu erwerben, z. E. „durch den Ablaß, wodurch er einfältigen Leuten „auf eine betrügeriſche Weiſe das Geld ablocke, „von ſeinen neuen Reſervazionen, der Verſchie„denheit ſo vieler äuſerſt dunklen Bullen, der Zer„nichtung ſo vieler Wahlen, den neuen Taxen, „die auch noch ſo armen Benefizien aufgelegt wür„den, den Geſchenken, und den vielen Geld, „daß von den Aebten und Kapiteln als ein Dar„lehn verlangt würde, und dergleichen.„ Man erinnerte ihn an ſein gethanes Verſprechen, und bath ihn hiervon abzuſtehen; worzu beſonders die Univerſität zu Paris und der berühmte Joann Gerſon das ihre beytrugen, aber Benedikt war unbiegſam.

(a) Schmidts Geſch. 7. B. 10. u. 11. K. (b) Ebenderſelbe im 11. Kapitel. (c) Fleurii Hiſt. Eccleſ. Tom. 25. in diſſ. prælim. §. 51. 52. 53. u. 54 Seite 160. u. folg. (d) Fleuri a. a O. §. 61. 62 und 63. Seite 176. u. folg. (e) Fleuri am ang. Orte §. 66. Seite 183. (f) 7. Buch. 11 Kapitel.

§. 13.

§. 13.

Die beyden Päpſte Benedikt und Gregor wurden doch endlich bewogen, wegen Tilgung des Schisma eine perſönliche Unterredung halten zu wollen, aber es getrauete ſich keiner dem andern zu nahen, aus Furcht, er möchte ihn beym Kopfe nehmen, und ſo bliebs beym alten. (a) Es war alſo durch den Weg der freywilligen Abdankung, oder eines von den Päpſten ſelbſt beliebten Kompromiſſes nicht aus dem Handel zu kommen; es war alſo nichts übrig, als ein Konzilium, wo beyde abgeſetzt und ein dritter ohngezweifelter gewählt würde. Selbſt die meiſten Kardinäle von beyden Päpſten entzogen ſich dem Gehorſam, in der Abſicht dieſelben abzuſetzen, (b) und ſtimmteu auf dieſen Weg; beriefen auch dieſem zufolge ein Konzilium zu Piſa. Es fielen ihnen auch viele Könige und Geiſtliche bey, aber Ruprecht widerſetzte ſich ihnen, weil er es mit dem Gregor hielt. (c) Dieſer wußte ihn auch bey ſeiner Geſinnung zu erhalten, und ſehr fein einzunehmen. „Den Kardinälen ſtünde ja nicht „zu „ ließ er ihm ſagen „ ein Konzilium zu beru„fen, ſondern blos dem Papſte, und wenn kein „Papſt wäre, oder dieſer es nicht könnte, dem „Kaiſer als oberſten Schutzherrn der Kirche.“ Dieſem ohngeachtet machte das Konzilium zu Piſa gleich in der vierten Seſſion den Schluß daß es die Kardinäle könnten. (d)

(a) Siehe Muratorius Script. rer. ital. Tom. 19. Seite 926. (b) Theodorici de Niem de Schismate. Lib. III. C. 18. (c) Schmaus Reichshiſtorie 8. Periode Seite 337. (d) Fleurii Hiſt. Eccleſ. Tom. 25. §. 40. Seite 191.

§. 14.

Das verſammlete Konzilium zu Piſa ſetzte den 26 Juni 1409 die beyden Päpſte ab, und wählte an deren ſtatt den Peter Philargus unter dem Namen Alexander V. zum Papſte. (a) Da er aber 1410. ſchon wieder ſtarb, ſo folgte ihm Joannes XXIII. der zuvor Balthaſar Coſſa hieß im Papſtthume. (b) So wenig auf dieſem Konzilium an Reformazion gedacht wurde, ſo wenig wurde das Schisma gehoben, denn die beyden Päbſte fanden noch immer Gelegenheit ſich zu behaupten, und ſo war alſo die Kirche gar trifaltig, und das Konzilium hatte ſchon ein Ende. Es hatte auch weiter keinen Nutzen, als daß man ſich mit der ſonſt faſt unbekannten Idee von Abſetzung der Päpſte immer gemeiner machte, und man fieng nun ohne Scheu an zu behaupten, daß die höchſte Gewalt in der Kirche ſelbſt, nnd nicht bey dem Pabſte ſeye, die von ihr in den Konzilien hauptſächlich ausgeübt werde, denen auch die Päpſte ſelbſt unterworffen ſeyen. (c) Uiberdieß war man einſtimmig der Meynung, daß, wenn das Uibel ganz gehoben, und der Kirche für beſtändig geholfen werden ſollte, dieſelbe in Haupt und Gliedern reformirt werden müſte; denn wenn

wenn man die Wurzel der bisherigen Unordnung ſtehen laſſe, könne man auf kein dauerhaftes Wohl derſelben zehlen. Beſonders ſuchte dieſes Nikolaus Clemangis zu Paris zu vertheidigen, welcher das Betragen, ſowohl der Päpſte, als auch der Kardinäle in ſeinem Traktat unter dem Titel: de ruina, ſeu corrupto Eccleſiæ Statu nicht mit dem beſten Farben ſchildert.

(a) Siehe Fleurii Tom. 25. §. 60. Seite 215. (b) Fleuri a. a. O. Lib. 102. §. 4. n. 5. Seite 262. u. 263. (c) Schmids Geſchichte der Deutſchen. 7. B. 12. Kapitel.

Zweytes Hauptſtück.

Von dem Konzilium zu Koſtnitz, Verlangen der Deutſchen, deren verhinderter Reformazionsplan vom römiſchen Papſte.

§. 1.

Alle Völker brannten, nach dieſen Auftritten, vor Begierde ein neues Konzilium zu ſehen. Joann XXIII. ſtellte zwar 1412 ein Konzilium zu Rom an, (a) aber es blieb ſchier unbeſucht, zudem da es Ladislaus König von Neapel zerſtäuberte und den Pabſt nach Florenz jagte. (b) Hierauf hielt der Pabſt mit dem Kaiſer Sigismund zu Lodi eine Unterredung, wo nach vielen Einwendungen des Joannes endlich Koſtnitz beliebt

beliebt wurde. (c) Joann mußte ſelbſt das Konzilium ausſchreiben, und verſprechen, perſönlich auf demſelben zu erſcheinen, welches auch geſchahe. (d) Das Konzilium ſelbſt ward den 8. November 1414 zu Koſtnitz eröffnet. (e) Sigismund der ſich die Tilgung des Schisma äußerſt angelegen ſeyn ließ, erſchien auch ſelbſt den 24. Dezember nach Eröffnung deſſelben zu Koſtnitz, wo man ihn ſchon mit vieler Sehnſucht erwartet hatte. (f)

(a) Fleurii Hiſt Eccleſ. Tom. 25. Lib. 102. §. 57. Seite 327. (b) Schmaus Reichshiſtorie 8. Periode. §. 5. Seite 341. Pütter Grundriß der Staatsveränderungen. 5. Auflage. §. 71. Seite 137. (c) Fleuri am ang. Orte §. 79. Seite 353. (d) Fleuri a. a. O. §. 84. und 110. Seite 393 und folg. (e) Pütter am a. O. (f) Fleuri a. a. O. §. 130. Seite 413.

§. 2.

Jedermann wünſchte nun endlich einmal zu wiſſen, welches das wahre Oberhaupt der Kirche ſeye; manche, weil ſie glaubten, daß die Trennung fortdauren dürfte; manche, was denn endlich für eine Verbeſſerung der Kirche in Haupt und Gliedern, von der ſo viel geſprochen und geſchrieben ward, zu ſtande kommen ſollte. Das erſte was Joann verlangte, war, daß dieſes Konzilium als eine Fortſetzung des zu Piſa ſollte gehalten werden, wodurch er auf dem päpſtlichen Stuhl ſicher zu ſetzen hofte. Allein man machte gar

gar kein Geheimnis daraus, daß die drey Päpſte ihr Amt niederlegen müßten, wenn ein dauerhafter Frieden zu ſtande kommen ſollte. (a) Das zweyte, was Joann höchſt unangenehm war, war, daß beſchloſſen wurde, die Stimmen ſollten nicht einzeln, ſondern nazionenweiſe abgelegt werden, ſo daß jede von den anweſenden vier Nazionen, der deutſchen, franzöſiſchen, der italiäniſchen und der engliſchen eine Stimme haben ſollte. (b) Man hielt Zuſammenkünfte, berathſchlagte ſich, ſtimmte und machte Schlüſſe, die man den übrigen Nazionen kommunizirte, und wenn ſie Beyfall fanden, brachte man ſie in die allgemeinen Seſſionen. Die erſte Frage war, wie es mit den drey Päpſten zu halten ſey? Die deutſche, engliſche und franzöſiſche Nazion ſtimmten dahin, daß ſie ihr Amt niederlegen ſollten; man ſetzte auch die Formul dazu auf, welche dem Joann anfangs nicht anſtund, zuletzt aber ſolche zum Schein genehmigte, denn er flüchtete gleich darauf in fremder Kleidung nach Schaffhauſen, welche Stadt dazumal dem Herzog Fiederich von Oeſterreich gehörte. (c) Sigismund gab ſich alle Mühe dem Konzilium, welches hierdurch in Verlegenheit war, Muth einzuſprechen; und Joann Gerſon Kanzler der Univerſität zu Paris und königlicher Geſandter trug beſonders dahin an, den Schluß abzufaſſen: daß die Konzilien über den Papſt wären, wenn es auf die Hebung eines Schisma, oder auf die Verbeſſerung

in

in der Kirche in Haupt und Gliedern ankäme. (d) In der dritten Seſſion wurde beſtimmt, 1) daß das Konzilium rechtmäßig zuſammenberufen, angefangen und gehalten ſeye, 2) daß es durch die Flucht des Papſtes oder anderer Prälaten nicht aufgehoben ſeye, und ſein ganzes Anſehen beybehalte, 3) das Konzilium ſollte nicht eher aufgehoben werden, bis das Schisma gehoben, und eine Reformazion in Haupt und Gliedern zu ſtande gebracht ſeye, 4) das Konzilium ſolle man nicht verlegen, es ſey dann eine vernünftige und von dem Konzilium ſelbſt beſtättigte Urſach vorhanden, 5) Prälaten und andere die zum Konzilium gehörten, ſolle nicht erlaubt ſeyn, ohne Urſach ſolches zu verlaſſen. (e)

(a) Siehe Schmidts Geſchichte 7. Buch 12. Kapitel. (b) Fleurii Hiſt. Eccleſ. am ang. Orte §. 143. Seite 428. u. folg. (c) Schmidts Geſch. a. a. O. und Fleurii Hiſt. a. a. O. §. 145. bis 157. Seite 431. u. folg. (d) Fleurii Hiſt. a. a. O. §. 166. Seite 453. (e) Fleurii Tom. 25. Lib. 103. §. 67. Seite 457.

§. 3.

Es kamen alſo dieſem zufolge, und da noch Joann, durch die an ihn geſchickte Geſandte allerhand zweydeutige Antworten ſagen ließ, in der vierten Seſſion die Dekrete heraus: 1) daß die Verſammlung zu Koſtnitz ein allgemeines Konzilium ſeye, und die ganze Kirche vorſtelle, welchem alle, weſſen Standes, und wer ſie immer ſeyn

ſeyn mögten, ja auch der Pabſt, in Sachen, die den Glauben, die Ausrottung des Schisma, und die Reformazion der Kirche in Haupt und Gliedern beträfen, gehorchen müßten; (a) 2) daß die Widerſetzer zu beſtrafen, 3) daß Joann ſich durch ſeine Flucht der Ketzerey und des Schisma verdächtig gemacht. In der fünften Seſſion ſprach das Konzilium etwas trauherziger mit dem Pabſte, und machte die Schlüſſe; 1) Joann ſollte gehalten ſeyn das Pabſtthum niederzulegen, 2) wenn man ihn darum erſucht hätte, und er weigere ſich, oder wollte die Sache hinaus zu ſchieben ſuchen, ſo ſollte er für abgeſetzt gehalten werden. 3) Da ihm nicht erlaubt geweſen Koſtnitz zu verlaſſen, ſo ſolle er wieder kommen; wenn er ſich aber hierzu nicht verſtehen wollte, ſo ſollte gegen ihn als einen Freund des Schisma und der Ketzerey verdächtigen verfahren werden. (b) Pabſt Joann wurde endlich nach vorhergegangener Ladung von Seiten des Konziliums durch die Erzbiſchöffe von Beſançon und Riga, und von Seiten des Kaiſers durch den Burggrafen mit 300 Mann Soldaten, 1415 von Freyburg, wo er ſich dazumal aufhielt, in die Nähe von Koſtnitz, nemlich nach Rudolfszell gebracht; (c) aber nicht mehr um Traktaten zu pflegen, ſondern um ſein Endurtheil zu erwarten. Man erboth ſich von Seiten des Konziliums ſeine Vertheidigung zu hören, allein, er erklärte jetzt ſelbſt, daß er ſich dem Ausſpruche des Konziliums

ziliums ohne allen Vorbehalt unterwerffen wolle. Er wurde alſo mit vielen widrigen Anhängen in der zwölften Seſſion ſeines Papſtthums entſezt, welches er ſodann vollkommen genehmigte. (d) Gregor XII. verſtand ſich gleich ohne Widerrede zur Abdankunge, welche auch am 4 Julii 1415 vom Kaiſer und Konzilium angenommen wurde, (e) für welche Willfährigkeit man ihn auch belohnte. Nun war Benedikt XIII. noch übrig, der ſich in Spanien aufhielte. Sigismund übernahm auf Erſuchen des Konziliums, die ſo ſchwierige Kommiſſion, ſelbſt nach Spanien zu reiſen, und dieſen äußerſt eigenſinnigen Mann zur Niederlegung des Papſtthums zu bereden; nachdem er zuvor die Verdammung und Verbrennung Huſſens zugelaſſen; allein er richtete nichts bey ihm aus. Hierauf fuhr das Konzilium fort, ihm, wie dem Joann, den Prozeß zu machen, und entſezte ihn endlich durch eine förmliche Sentenz des Papſtthums. (f)

(a) Siehe van der Hardt. acta Concil. Conſtans. Tom. 4. Seite 81. 84. 85. und 86. und Fleurii Tom. 25. §. 174. Seite 565. (b) Fleuri a. ang. Orte §. 184. Seite 475. (c) Fleurii Hiſt. Eccleſ. Tom. 26 Lib 103 §. 33. Seite 47. (d) Siehe ebendenſelben a. an. O. §. 60. und 62. Seite 73. u. 76. (e) §. 93. Seite 114. (f) Fleurii Tom. 26. Lib. 104. §. 37 u. 38. Seite 301. u. folg. auch Schmidts Geſch. 7. B. 12. K.

§. 4.

Da nun dieſe widrige Sachen in Richtigkeit waren, entſtand auf dem Konzilium ein heftiger Streit, ob die Reformazion vor der Pabſtwahl, oder dieſe, vor jener hergehen ſollte. Sigismund und die deutſche Nazion mit der engliſchen waren am eifrigſten daran, daß die Reformazion vor der Pabſtwahle hergehen ſollte; die Italiäner und Franzoſen aber behaupteten das Gegentheil. Da aber die Spanier, die jezt erſt kamen, auch zu den Italiänern traten, wurden die Kardinäle beherzter, und legten in einer öffentlichen Seſſion, eine neue Proteſtazion ein: — „Höret alle Völker„ ſagten ſie“ „und vernehmet es, ihr Erdbewoh„ner, die ganze Kirche merke auf, die zwar ge„glaubt, daß, nachdem ſie über 40 Jahre lang „in der Wüſte der Trennung ohne gewiſſes Ober„haupt in der Bekümmernis herumgeirret, ſie „nun durch dieſes heilige Konzilium in das Land „der Verheiſſung eingeführet, durch die Ver„ſammlung ihrer Glieder unter einem Haupt wie„der zu einem Körper gemacht, wie auch als „Braut bald in die Ruheſtätte des Friedens und „der Einigkeit eingehen werde; allein nun müſſe „ſie zu ihrer größten Betrübnis ſehen, daß alles „dieſes verſchoben, und daß neue Trennungen „erregt werden ſollen.“ (a) Uiber dieſe Proteſtazion entſtund ein auſſerordentlicher Lerm in der öffentlichen Seſſion. Die Anhänger der Kardi-

nále gaben den Deutſchen ſogar huſſitiſche Grundſätze ſchuld, welche dieſes aber mit gutem Grunde von ſich ablehnten. Dieſer Streit dauerte ſo lange, bis endlich die Engländer, auch zu den Italiáner übergiengen, worauf ſich dann auch die Deutſchen bequemen mußten, den Italiánern nachzugeben; jedoch foderten ſie erſt eine Sicherſtellung, daß nach geſchehener Wahl die Reformazion ſogleich vor ſich gehen ſollte, ehe noch der Papſt gekrónet ſey, und ehe man ihm zulaſſe, irgend einen Theil ſeines Amtes zu verwalten. Man widerſetzte ſich aber auch dieſem Verlangen, aus dem Grunde, daß ein gewählter Pabſt nicht kónne gebunden werden. (b)

(a) Schmidts Geſch. der Deutſchen 7. Buch 13. Kapitel. (b) Schmidt am ang. Orte.

§. 5.

Endlich aber brachte des Kónigs von England Bruder, der Biſchoff von Winchester, einen Vergleich zwiſchen den Deutſchen und dem Konzilium zu ſtande, vermóg welchem die Reformazion über folgende Punkte ſollte vorgenommen werden. 1) Wegen der Zahl, der Eigenſchaft, und dem Vaterlande der Kardinále, 2) wegen den päpſtlichen Reſervazionen, 3) wegen den Annaten und andern Taxen am päpſtlichen Hofe, die man servitia Communia minuta hieß, 4) wegen der Vergebung der Beneſizien (*) und Anwartſchaften darauf, 5) wegen der Beſtättigung der

der Wahlen, 6) wegen denjenigen Prozeßſachen, die an dem römiſchen Hofe ſollen verhandelt werden oder nicht, 7) wegen den Appellazionen an dem römiſchen Hofe, 8) von den Aemtern der päpſtlichen Kanzelley und der Pönitenziarie, 9) von den Exemzionen die zur Zeit des Schisma verliehen worden, 10) von den Kommenden, 11) von dem Ertrag der ledig ſtehenden Kirchen, 12) wegen der Unveräußerlichkeit der Güter der römiſchen Kirche, 13) aus was Urſachen, und wie ein Papſt könne korrigirt und abgeſetzt werden, 14) von der Ausrottung der Simonie, 15) von den Dispenſazionen, 16) woher der Papſt und die Kardinäle ihren Unterhalt zu ziehen, 17) von den Abläſſen, 18) von den Zehnten. (a)

(a) Siehe Schmidts Geſch. 7. Buch. 13. Kapitel.

(*) In wie weit die hierüber von den Deutſchen angebrachte Beſchwerde gegründet geweſen, ſchreibt ein Kirchenprälat ſchon an Klemens V: „In„dem viele" ſind ſeine Worte, „wegen ihrer „Sitten und Lebens verabſcheuungswürdige Men„ſchen von verſchiedenen Theilen der Welt ſich an „den päpſtlichen Hof ziehen, und dort entweder „als Arme, (in forma pauperum) oder auf eine „andere Weiſe Beneſizien mit und ohne Seelſorge „bekommen, beſonders an ſolchen Orten, wo man „von ihrem Wandel gar keine Kenntniß hat, und „eben daher auch die Prälaten als Söhne des Ge„horſams, ſie dem päpſtlichen Befehle gemäß in „den Beſitz ſolcher Beneſizien ſetzten, ſo dann aber, „wenn dieſes geſchehen, ein ſo garſtiges und ab„ſcheuliges Leben führen, daß die Kirchen darüber

„zu Grunde gehen, das Volk geärgert, und die „Kirche Gottes verläumdet wird, ſo können zu den „jetzigen Zeiten die Prälaten gute Perſonen nicht „mit Benefizien, und die Benefizien nicht mit gu„ten Perſonen verſehen, wegen der Menge, die „von dem Papſte ſolche erhalten; wovon die Folge „iſt, daß eben dieſe Prälaten keine geſchickte Leute, „ohne die ſie doch ihre Kirchen nicht verwalten kön„nen, antreffen, die in ihre Dienſte giengen, weil „ſie ihre Verdienſte nicht belohnen können. — Ich „kenne eine Domkirche „ſagt der nemliche" welche „nur dreyſig Präbenden hat, von welchen in zwan„zig Jahren ohngefehr fünf und dreyßig ſind erle„digt worden, von denen der Biſchoff, der dieſe „zwanzig Jahre nicht ohne große Mühe, Sorgen „und Trübſalen ſeiner Kirche vorgeſtanden, we„gen der Menge, die der Pabſt vergeben, nur „zwey hat verleihen können, und dennoch ſind „noch ſolche vorhanden, die von dem Papſte An„warthſchaften auf die künftige Zeit haben." — Siehe *Raynald ad an. 1311. Tom. 26. Hiſtor. Eccleſ. n. 59.* u. folg. und Schmidts Geſchichte der Deutſchen 7. Buch 44. Kap.

§. 6.

Als dieſer Vergleich zu ſtande gebracht war, ſchritte man zur Paſtwahl, welcher diesmal fünf Prälaten von jeder Nazion beywohnten. Der Kardinal Oddo von Columna ein Römer ward ſodann den 11. November 1417 einmüthig zum Papſte gewählt; der den Namen Martin V. annahm. (a) Er machte ſich aber gleich verdächtig, daß er keine Luſt zur Reformazion habe, da er

des

des andern Tags ſeine Kanzleyregel bekannt machen ließ, welche Clemangis Falſtricke zu unendlichen Prozeſſen nennt. (b) Alles ſchrie nun nach Reformazion bey dem neuen Papſte. (c) Er geſellte hierauf zu dieſem Geſchäfte, den Deputirten der Nazionen ſechs ſeiner Kardinäle bey; aber dieſe konnten nicht mit jenen, und jene nicht mit dieſem übereinkommen. Da nun nichts zum Schluß gedeihen wollte, ſahen nun endlich die Franzoſen ihren Fehler ein, und wandten ſich zum Sigismund, daß er ſich doch der Sache mit Ernſt annehmen mögte, welcher ihnen aber zur Antwort gab: „Da wir Deutſchen die Refor„mazion verlangten, ehe ein Papſt gewählt wür„de, waret ihr Franzoſen nicht damit zufrieden, „ſondern woltet zuvor einen Papſt haben. Nun „habt ihr einen, wie wir, gehet zu ihm, und „verlangt eure Reformazion; weil es nun unſer „Amt nicht ſo iſt, wie es bey erledigtem römiſchen „Stuhle war." (d)

(a) Fleuri a. a. O. Tom. 26. Lib. 104. §. 82. u. 84. S. 357. u. folg. (b) In ſeinem Tractat de ruina ſeu corrupto Eccleſiæ Statu bey van der Hardt Tom. I. P. III. Seite 14. (c) Fleuri a. a. O. §. 89. Seite 363. u. 98. 99 u. 100. Seite 371. u. folg. Schmidts Geſch. a. a. O.

§. 7.

Da man nun in ganzen Verſammlungen nichts ausmachen konnte, ſchritte der Pabſt, wel-

cher eben nicht Luſt hatte, die von ſeinen Vorfahren an ſich geriſſene Rechte ganz zu verliehren, zu beſondern Unterhandlungen mit jeder Nazion; das Reformazionsgeſchäft im ganzen aber, weil man noch auf eine lange Reihe von allgemeinen Konzilien zehlte, wurde bis aufs nächſte Konzilium ausgeſetzt. (a) Die Hauptbeſchwerden, welche die Deutſchen 1418 unter dem Titel: germanici nationis articuli de reformatione ſupremi Regiminis Eccleſiaſtici, vorläufig übergaben, entſprachen ganz dem vor der Papſtwahl getroffenen Vergleiche; (b) weswegen ihnen aber nicht hinlängliche Genugthuung geſchah. Von demjenigen übrigens was der deutſchen Nazion insbeſondere iſt zugeſagt worden, iſt das merkwürdigſte; 1) Die Zahl der Kardinäle, ſoll die Zahl von vier und zwanzig nicht überſteigen, auch ſollen ſelbige aus allen Nazionen genommen werden. Ungeachtet dieſer Zuſage aber war dennoch ein deutſcher Kardinal im 15. Jahrhundert eines der ſeltenſten Dinge, die je geſehen worden. 2) Die Biſchoffswahlen läßt der Pabſt frey, und behält ſich nur die Beſtättigung der gewählten vor; und die Beſtättigten ſollen ihre gehörige Eyde dem Metropoliten leiſten. 3) Von den übrigen Benefizien dingt ſich der Papſt anſtatt der gefoderten zween Dritttheile nun die Hälfte aus, und die Vergebung ſoll zwiſchen ihm und dem Ordinarius wechſelweiſe geſchehen; alſo, daß wenn der Papſt ein Benefizium vergeben hätte, alsdann der Ordina-

dinarius wieder eins vergeben ſollte; doch ſollen in dieſem Wechſel nicht begriffen ſeyn, die vornehmſten Würden und Ehrenſtellen in den Domkirchen, wie auch die erſten Stellen in den Kollegiatkirchen, als welche der Ordinarius allein vergeben ſolle. 4) Sollen nur ſolche Klagſachen, welche von Rechts- und der Natur der Sache wegen vor den geiſtlichen Richter gehören, zu Rom vorgenommen werden, 5) wurde feſtgeſetzt, daß in den metropolitan, biſchöfflichen, und andern Kollegiatkirchen der ſechſte Theil der Kanonikate und Präbenden, den Doktoren und Lizenziaten in der Theologie, den Rechten, oder der Medizin ertheilt werden ſolle. 6 Die Annaten ſollen nach den Taxen, wie ſie in den Büchern der päpſtlichen Kammer angeſetzt ſind, bezahlt werden; ſollte einer Kirche die Taxe zu hoch ſcheinen, ſo ſoll der Tax gemindert; die eine Hälfte des Geldes ſoll im erſten, die andere im zweyten Jahre bezahlt werden. Ferner von den Benefizien die nicht über vier und zwanzig Gulden einbringen ſollen keine Annaten gezahlt werden. 7) Von den Ablässen verſpricht der Pabſt, er wolle ſie nicht vervielfältigen, damit ſie nicht verächtlich würden. (c)

(a) Siehe Schmauſens Reichshiſtorie 8. Periode Seite 347. (b) Die Beſchwerden der Deutſchen ſtehen bey van der Hardt. Tom I. Seite 999. (c) Schmidts Geſchichte 7. B. 13. K.

§. 8.

Als nun der Vertrag mit den Deutſchen zu ſtande gekommen, wurde zuletzt noch dieſe heilſame Klauſel hinzugeſetzt, daß alles dieſes dauren und geduldet werden ſolle, nur fünf Jahre lang, beſonders in Anſehung der Annaten, (a) weil man glaubte daß binnen dieſer Zeit der Papſt wieder in den Beſitz des Kirchenſtaates würde geſetzt ſeyn, da denn die Abgaben ohnehin aufhören müßten; und nach Verlauf dieſer fünf Jahre, ſollte jede Kirche und jede Perſon, aller Kanzelleyregel die ſchon gemacht wären, oder noch gemacht würden, ohngeachtet, freye Gewalt und Macht haben, alle ihre Rechte auszuüben. Sich dieſer Klauſel zu bedienen, hätten die Deutſchen am erſten das Recht gehabt, weil ſie jetzt die ſchlechteſten Konkordate bekamen, (b) und ihre angebrachte Beſchwerden am wenigſten gehoben wurden. Dieſer Vertrag gründet ſich auch hauptſächlich auf den Schluß Frequens, welcher in der 39. Seſſion den 5. October 1417 abgefaßt wurde, daß hinführo nemlich mehrere allgemeine Konzilien ſollten gehalten werden; denn ſonſt hätte den Deutſchen ahnden müſſen, daß es hinfort bey den jetzt abgefaßten Konkordaten ſeyn Verbleiben haben werde. Es wurde nemlich in dieſem Schluſſe feſtgeſetzt, daß das erſte allgemeine Konzilium in fünf Jahren, und nach Endigung deſſelben nach ſieben Jahren ein anderes,

als:

alsdenn aber allzeit von zehn zu zehn Jahren eines ſollte gehalten werden. (c) Dieſes war nun das Ende einer ſo glänzenden Verſammlung, auf die bis daher die ganze kriſtliche Welt ihre Augen gerichtet hatte. Papſt Martin V. ſchenkte nun dem Sigismund zur Dankbarkeit den Zehnten von allen geiſtlichen Beneſizien. Aber die Deutſchen ſagten: „daß dieſes gegen das kaum gehal„tene Konzilium ſeye, und appellirten hiervon „auf das nächſte Konzilium." (d) Nach Verlauf der fünf Jahre die zur nächſten allgemeinen Kirchenverſammlung beſtimmt waren, wurde auch ſolches vom Papſte Martin V. 1423 anfangs nach Pavia ausgeſchrieben, und zugleich den deutſchen Erzbiſchöffen anbefohlen, daß ſie Provinzialverſammlungen deswegen anſtellen ſollten; dergleichen dann auch zu Mainz, Trier und Kölln wirklich gehalten wurden. Das Konzilium ward aber der Peſt wegen von Pavia 1424 nach Siena verlegt; wo auch unter dem Vorſitze Martin V. die erſte Seſſion gehalten wurde. (e) Doch ward es gleich darauf wegen bevorſtehenden Kriegen und erregten Streites, von der Gewalt der Konzilien über den Papſt wieder aufgehoben, (f) und ein anders vermöge des Konſtanzer Schluſſes nach ſieben Jahren zu Baſel angeſetzt. (g)

(a) Siehe Harduin Coll. Concil. Tom. 8. Seite 888. und Collectio Receſſ. imp. noviſſ. Part. 1. Seite 111. (b) Schmaus a. a O. Seite 347 und folg.

folg. (c) Fleurii Tom. 26. Lib. 104. §. 60. Seite 326. u. Harduin Acta Concil. Tom. 8. Seite 856. (d) Van der Hardt acta Concil. Conſtant. Tom. 2. Seite 21. 22. u. 23. (e) Fleuri a. a. O. §. 221. 222. u. 223. Seite 499. u. folg. (f) Erdmann. Schmidts Reichshiſtorie Seite 468. (g) Die Bulla Martin V. ſiehe bey Raynald Tom. 17. ad a. 1424. n. 5.

Drittes Hauptſtück.

Von dem Konzilium zu Baſel, Begehren der Deutſchen, Betragen des Papſtes und des Konziliums gegen einander, und dem berühmten Fürſtenkonkordat.

§. 1.

Alle Nazionen waren in ſehnſuchts voller Erwartung den Anfang des baſeler Konziliums zu ſehen, indem ſich jede davon ſo vielen Vortheil ſchmeichelte, und ſich gleichſam zum voraus, in alle ſeine entriſſene Rechte und Freyheiten wieder eingeſetzt ſahe. Jeder ſich ereignete Umſtand ſchien ihr heißes Verlangen bewerkſtelligen zu helfen. Alle Völker trugen ihre Beſchwerden gegen den päpſtlichen Stuhl zuſammen, und bereiteten ſich zu dem ihnen glücklich ſcheinenden Augenblick mit vieler Sorgfalt zuvor. In dieſer Zwiſchenzeit kamen auch die Biſchöffe des bedrängten Deutſchlandes 1427 in Mainz zuſammen, und verfaßten ihre Aviſamenta, des

Vor-

Vorhabens, ſolche zu Abſtellung der über den päpſtlichen Stuhl habenden Beſchwerden auf dem künftigen Konzilium zu übergeben. (a) Selbſt der Kardinal Julian war von dem Wohl dieſes zu haltenden Konziliums ſo ſehr überzeugt, daß er, aus Forcht das Konzilium dörfte wie jenes zu Pavia und Siena auseinander gehen, einſtweilen, weil er noch nicht in Perſon nach Baſel kommen konnte, dem Joann Polemar und Joann von Raguſa, den Auftrag machte, daſſelbe ſtatt ſeiner zu eröffnen. (b) Das Konzilium ſelbſt wurde 1431 den 19. May unter Sigismunds ſichern Geleite zu Baſel eröffnet. (c) Aber der damalige Pabſt Eugen IV. mögte von dieſem Konzilium in Ruckſicht ſeiner Einkünfte und an ſich gezogenen Rechte nichts gutes traumen, indem ſich alles mit ſo vieler Vorſicht dazu ausgerüſtet hatte; denn ehe man ſichs verſah, kamen Briefe von Rom, vermög deren das Konzilium zu Baſel aufgehoben ward; anſtatt deſſen aber ein anderes nach einiger Zeit zu Bononien ſollte gehalten werden. (d) Der Papſt bediente ſich nemlich des Vorwandes, daß der Ort, wegen dem Kriege zwiſchen dem Herzoge von Burgund und dem Herzoge von Oeſterreich nicht ſicher ſeye; mit dem Zuſatze, daß man Hoffnung hätte, daß die lateiniſche Kirche mit der griechiſchen vereinigt werde, zu welchen Unterhandlungen Bononien beſſer als Baſel gelegen ſey. (e)

(a) Die

(a) Die von den Deutſchen ſind übergeben worden, ſiehe in der neueſten Sammlung der Reichsabſchiede im 1. Theile. (b) Schmidts Geſ. d. D. 7. B. 16. K. (c) Fleurii Hiſt. Eccleſ. Tom. 27. §. 3 Seite 3. Raynald anal. edit. 1691. Tom. 18. ad a. 1431. n. 21 Seite 90. und Fleuri a. a. O. §. 5. Seite 5. (e) Schmauſens Reichshiſtorie 8. Periode. §. 8. Seite 366.

§. 2.

Dieſer Befehl des Eugens ſetzte alle verſammlete Biſchöffe und Theologen in Erſtaunen. Und da kurz nach einander zwey Konzilien waren getrennt worden, ſchloſſen ſie einmüthig, der römiſche Hof wolle die allgemeine Konzilien ganz und gar abbringen. Selbſt der Kardinal Julian war ſehr übel damit zufrieden, bediente ſich ſeiner von dem Pabſte erhaltenen Gewalt, ſetzte das Konzilium fort, (a) und ſtellte ihm in zehn wichtigen Gründen vor, dem Konzilium ſeinen Lauf zu laſſen. (b) Wegen den Huſſiten, die in der Nähe von Baſel ſeyn ſollten, und den beyden Herzogen habe keinen Grund, und was die Griechen betreffe, ſchrieb er ihm, habe man dieſe Sprache bereits 300 Jahre gehört, ohne das etwas erfolgt ſeye; und wegen dem ungewiſſen, müſſe man das gewiſſe nicht fahren laſſen. Der Kaiſer ſowohl, als die Fürſten ſähen das Konzilium als das lezte Mittel an, Böhmen zu beruhigen. (c) Und wann dieſes alles nicht wäre, ſo erfoderten die verderbten Sitten der Geiſt-

lichkeit

lichkeit in Deutſchland ein Konzilium, wenn es ihnen nicht ſo gehen ſollte, wie denen in Böhmen. (d) Da ſelbſt der päpſtliche Legat auf ſolche Art dachte, ſo iſt es um ſo weniger zu bewundern, daß der einmüthige Schluß dahin ausfiel, der päpſtlichen Befehle ohngeachtet, zu Baſel beyſammen zu bleiben, und die bereits angefangenen Geſchäfte fortzuſetzen. Es wurden alſo in der zweyten Seſſion die Dekrete der vierten und fünften Seſſion des koſtnitzer Konziliums beſtättiget, und beſchloſſen, 1) daß das baſeler Konzilium ein allgemeines ſey, welches ſeine Gewalt ohnmittelbar von Kriſto habe, und dem alle, weſſen Standes ſie immer ſeyn mögten, ja auch der Papſt, in Sachen die den Glauben, die Ausrottung des Schisma, und die Reformazion der Kirche in Haupt und Gliedern beträfen, gehorchen müßten. 2) Daß alle, die ſich hiergegen ſetzten, wenn es auch der Papſt wäre, gehörig zu beſtrafen ſeyen. 3) Daß der Papſt nicht befugt ſeye, das Konzilium ohne ſeine eigne Einwilligung aufzuheben, oder zu verlegen. (e) Da man hierauf anſieng mit den Böhmen zu traktiren, diente dieſes dem Papſte zu einem neuen Vorwande, ſich gegen das Konzilium zu ſetzen; indem dadurch nach ſeinem Vorgeben dem Anſehen der Konzilien zu Koſtnitz und Siena zu nahe getretten ſeye, auf welchen die Huſſiten bereits als Ketzer verdammt worden, und bekräftigte die bereits geſchehene Aufhebung.

(a) Fleuri

(a) Fleuri a. a. O. Seite 6. und 8. (b) Schmaus a. a. O Seite 366. (c) Schmidt a. ang. Orte (d) Raynald Tom. 18. ad an. 1431 n. 22. Seite 90. (e) Fleurii Tom. 27. §. 9. Seite 17. u. folg.

§. 3.

Hierauf ließ der Kardinal Julian von Baſel aus, noch ein ungemein merkwürdiges Schreiben an den Pabſt ergehen, worin er die Sache der Böhmen aufs nachdrücklichſte vorſtellte, und von der Reformazion ſagt er in ſeinem vierten Beweggrunde: „Was wird die ganze Welt in „Anſehung der Geiſtlichkeit ſagen? Wird man „nicht dafür halten, ſie ſeye gar nicht zu beſſern, „und wolle immer in ihren Unordnungen fortle„ben? So viele Konzilien ſind bey unſern Tagen „bereits gehalten worden, ohne daß eine Refor„mazion zu ſtande gekommen. Nun wartet die „ganze Welt, daß wenigſtens aus dieſem etwas „erfolge: wenn es nun auch wieder aufgehoben „wird, wird man ſagen, wir treiben mit Gott „und den Menſchen unſer Geſpötte: uud da nun „keine Hofnung mehr zu unſerer Beſſerung vor„handen, werden uns die Layen billig wie die „Huſſiten verfolgen.*

(*) Quid dicet univerſus orbis, cum hoc ſentiet? Nonne judicabit Clerum eſſe incorrigibilem & velle ſemper in ſuis deformitatibus ſordescere? Celebrata tot ſunt diebus noſtris Concilia, ex quibus nulla ſecuta eſt reformatio. Expectabant gentes, ut ex hoc ſequeretur aliquis fructus: ſed

ſi

ſi ſic diſſolvatur, dicetur, quod nos irridemus Deum & homines: & cum jam nulla ſpes ſupererit de noſtra correctione, irruent merito laici in nos more Huſſitarum. Siehe *Raynald. Tom. 18. ad a. 1431. n. 27.* Seite 93.

§. 4.

Allein auch dieſes half nichts. Der römiſche Hof glaubte entweder ſein Wort mit Ehren nicht zurücke nehmen zu können, oder es lag eine tiefere Politik zum Grunde; denn die oft wiederholte Formel von der Reformazion der Kirche in Haupt und Gliedern, war, für denſelben ein unerträglicher Geſang. Kurz der Papſt blieb ſeinerſeits ohnbeweglich; auf der andern Seite aber auch das Konzilium, welches nicht allein wegen des ſchon ſo lange gehoften Reformazionswerkes, ſondern auch wegen der unternommenen Ausſöhnung der Böhmen mit der Kirche, und dem Sigismund, alle Augen auf ſich gezogen hatte. Man ſagte öffentlich zu Baſel, der römiſche Hof ſuche alle Reformazion zu hintertreiben, und opfere ſeinem Intereſſe das Heil der ganzen Kriſtenheit auf. Der Papſt könne nicht einmal das Konzilium aufheben, indem durch das koſtnitzer Dekret ihm ſogar die Verſchiebung deſſelben unterſagt ſeye, um ſo mehr die Aufhebung, welche ohnehin in den jetzigen Umſtänden augenſcheinlich zum Untergange des Glaubens und zum Schaden der Kirche gereiche; der Pabſt ſtehe auch ver-

vermöge der nemlichen Schlüſſe des koſtnitzer Konziliums, vielmehr unter dem Konzilium, als das Konzilium unter dem Papſte, in Sachen. die die Reformazion der Kirche in Haupt und Gliedern betrefen. (a)

(a) Siehe Schmidts Geſchichte. 7. B. 16. K.

§. 5.

In dieſen Umſtänden hatte das Konzilium in der zweyten Seſſion die Dekrete der vierten und fünften Seſſion des koſtnitzer Konziliums von der Gewalt der Konzilien über die Päpſte erneuert; hieraus leitete man den Schluß, daß das baſeler Konzilium, welches einmal rechtmäßig zuſammen berufen ſeye, durch niemanden, er möge ſeyn, wer er wolle, könne aufgehoben, verlegt, oder verſchoben werden, ohne ſeine eigne Einwilligung. (a) In der dritten Seſſion welche den 29. April 1432 gehalten wurde, ward Eugen gebeithen und ermahnt, die Aufhebung des Konziliums zu widerrufen, und zitirt auf demſelben ſelbſt zu erſcheinen. (b) In der vierten Seſſion wurde feſtgeſetzt, daß, wenn der Papſt während des Konziliums ſterben würde, der neue nirgends, als auf demſelben zu wählen ſeye; indeß ſollte demſelben verbothen ſeyn, neue Kardinäle zu machen, oder, die zu Baſel ſich aufhaltende, abzurufen. Ferner es ſollte keiner wegen einem Eyde, Verſprechungen, welches man dem Papſte oder einem andern gethan, von dem

Konziltum weg bleiben. (c) Dieſe und dergleichen Schlüſſe konnten nun freylich nicht die angenehmſten zu Rom ſeyn. Der Papſt ſuchte ſeine Gewalt über das Konzilium, und das Konzilium ſeine über den Papſt zu behaupten. Dem letzten ward doch nach und nach bange, daß er unterliegen müſte, beſonders weil es den Anſchein hatte, daß das Konzilium von allen Souverains ſollte begünſtiget werden. Er ſchickte daher Geſandte nach Baſel, die ihn durch öffentliche Reden vertheidigen ſollten; allein das Konzilium ſetzte dieſen Reden andere entgegen, und erklärte ihn in der ſechſten Seſſion, welche den 6. September 1432 gehalten wurde, weil er ſeine Bullen, wegen Aufhebung des Konziliums nicht widerrufen, auch auf demſelben nicht erſchienen war, als einen Hartnäckigen. (d) (Contumaciæ reum:) In der achten Seſſion drang es noch einmal auf die Widerrufung ſeines Edikts wegen Aufhebung des Konziliums, und auf ſeine eigne oder der Bevollmächtigten Erſcheinung. Hierauf ſchickte Eugen neue Geſandte nach Baſel mit der Vollmacht, ſich über Ort und Zeit eines andern Konziliums zu vergleichen, allein das Konzilium nahm dieſes nicht an. Endlich erklärte ſich der Pabſt auf die Vorſtellung des Sigismunds nnd der Fürſten, daß zu Baſel ein Konzilium ſollte gehalten werden; aber auch dieſes war nicht nach dem Geſchmacke der Baſeler, indem dadurch wenigſtens ſtillſchweigend erklärt ward, daß das bisherige

Konzilium kein rechtmäßiges geweſen. (e) Sie zitirten alſo in der eilften Seſſion den Pabſt aufs neue, und droheten ihm, wenn er ſich ferner werde beygehen laſſen, das Konzilium zu verlegen, oder aufheben zu wollen, er nach Verlauf von vier Monathen ſuſpendirt, ſodann aber nach Verlauf zweyer Monathe, wenn er ſich nicht gebeſſert hätte, ganz ſollte abgeſetzt werden. In der zwölften Seſſion beklagten ſich die Väter über den Papſt, daß er die allgemeinen Konzilien abzuſchaffen ſuche, und ſich anmaße ihre Dekrete als nichtig zu erklären; jedoch ward ihm, auf Begehren des Sigismunds, der Termin auf ſechzig Tage verlängert, mit dem Zuſatze: daß er nach deren Verlauf, ſogleich ſuſpendirt ſeyn ſolle, wenn er das Konzilium nicht werde anerkennt haben. (f)

(a) Fleurii Hiſt. Eccleſ. Tom. 27. Seite 39. (b) Fleuri a. a. Orte §. 15. Seite 43. (c) Fleuri a. a. O. §. 20. Seite 52. (d) Fleuri a. a. O. §. 23. 24. u. 25. Seite 55. u. folg. (e) Fleuri a. a. Orte. §. 54. n 1. Seite 92. (f) Fleuri a. a. O. §. 65. Seite 105.

§. 6.

Eugen der ſich jetzt in den äußerſten Nöthen ſah, wollte ſich doch nicht gern abſetzen laſſen, hieß das Konzilium auf Vermittelung des Sigismunds gut, doch aber in ſehr zweydeutigen Ausdrücken. Er ſagt: „er ſey zufrieden, und

„wolle

„wolle geſchehen laſſen, daß das Konzilium „vom Anfange in ſeinem Gange geblieben und noch „wirklich bleibe. — Ja fährt er fort, die Auf„hebung deſſelben und Verlegung widerrufen „wir, und nehmen das Konzilium an, und wol„len es nach allen Kräften beförderen, jedoch ſo, „daß unſere Geſandte zum wirklichen Vorſitz an„genommen, und zuvor durch das Konzilium „alles was gegen unſere Perſon, Freyheit „und Anſehen, und jenes des apoſtoliſchen „Stuhls, unternommen worden, gänzlich „abgethan werde.“ (*)

Dieſe Ausdrücke des Papſtes ſchienen den Vätern zu Baſel zu verdächtig, beſonders war ihnen anſtößig, daß ſie das, was ſie in Anſehung des Papſtes gethan, widerrufen ſollten, worzu ſie doch glaubten gewiß berechtiget geweſen zu ſeyn. (a) Es wurde alſo in der dreyzehnten Seſſion vom neuen die Kontumazklage gegen den Papſt erhoben, und weil der angeſetzte Termin bereits verfloſſen war, würden ſie ihre Drohung in Vollzug gebracht haben, wenn ſich nicht der Herzog Wilhelm von Baiern im Namen des Kaiſers dagegen geſetzt hätte. (b) Als Sigismund nach der Krönung zu Rom ſelbſt wieder nach Baſel kam, geſtattete das Konzilium auf ſein Zureden, dem Papſte eine neue Friſt, welche die beſten Vortheile hatte; Eugen genehmigte nemlich alles, was in dem Konzilium war abgefaßt worden, nach der Formul, wie ſie ihm in der

 vier-

vierzehnten Seſſion war vorgeſchrieben worden, ohne alle Ausnahme. (c) (**) Auf Seiten des Konziliums war nun der Sieg vollkommen; um aber auch inskünftige ſicher zu ſeyn, mußten die päpſtlichen Geſandten, ehe man ihnen den Vorſitz geſtattete, in einer Verſammlunge die koſtnitzer Dekrete von der Gewalt der Konzilien über den Papſt beſchwören. (d)

(*) Ac omnia & ſingula contra perſonam auctoritatem, ac libertatem noſtram & ſedis apoſtolicæ in dicto Concilio facta & geſta per dictum Concilium prius omnino tollantur, & in priſtinum ſtatum reducantur. Datum Romæ 1433. Siehe *Raynald. Tom. 18. ad a. 1433. n. 18.* Seite 116.

(**) Decernimus & declaramus præfatum generale Concilium Baſileenſe a tempore prædictæ inchoationis ſuæ *legitime continuatum fuiſſe & eſſe proſecutionemque ſemper habuiſſe*, continuari & proſecutionem habere debere, proinde ac ſi nulla diſſolutio facta fuiſſet — ipſum ſacrum generale Concilium Baſileenſe *pure, ſimpliciter & cum effectu* (amplectimur) ac omni devotione & favore proſequimur & proſequi intendimus. *Raynald. Tom. 18. ad. a. 1434. n. 1.*

(a) Fleuri a. a. O. §. 70. Seite 110. (b) Fleuri §. 72. Seite 115. (c) Fleuri §. 76. 77. u. 78. Seite 120. Schmaus a. a. O. Seite 370. (d) Fleuri §. 87. und 89. Seite 134. u. folg.

§. 7.

Da dem Konzilium nun alles nach Wunſche gegangen, ſo fieng es nun an verſchiedene nützliche

Verord=

Verordnungen in Kirchenſachen zu machen. So lang nun die darüber gemachten Dekrete den römiſchen Hof nicht angiengen, ſo ließ man auch von Seiten Roms dem Konzilium ſeinen Lauf; auf einmal aber, ward der römiſche Hof wieder rege, als man in der ein und zwanzigſten Seſſion alle Arten von Annaten, und deren Hebung, ſie mögten Namen haben wie ſie wollten, in Rückſicht des Papſtes abſchafte. (a) (*) Die Verringerung der päpſtlichen Kammer konnte Eugen ohnmöglich übers Herz bringen, und war doch eine der gröſten Klagen aller Nazionen; ſelbſt der berühmte Erzbiſchof von Palermo, ſagt in ſeiner auf dem Reichstage zu Frankfurt 1442 gehaltenen Rede. „Daß durch die Annaten das „Geld aus allen Provinzen der Kriſtenheit an den „römiſchen Hof gebracht, die geiſtlichen Ehren„ſtellen aber durch unerträgliche Zahlungen ſo „ſehr gedrückt worden, daß ſie entweder für be„ſtändig mit Zinſen überladen und den Wucherern „verpfändet geblieben, oder nichts von ihren Ein„künften übrig gelaſſen worden, das zu einem „frommen Gebrauch hätte können verwendet wer„den.“ (b) Papſt, Kardinäle und alle Kurialiſten proteſtirten gegen dieſes Dekret, letztere ſagten ſogar, ſie müßten den päpſtlichen Hof verlaſſen, und ihr Glück anderſtwo ſuchen, wenn es hierbey ſein Verbleiben haben ſollte. (c) Endlich aber erboth ſich Eugen den Annaten zu entſagen, mit dem Bedinge, daß ihm von dem Kon-

zilium ein Unterhalt verſchaft werde, deſſen ſich alle Nazionen und Provinzen annähmen. (d) Denn der römiſche Hof, ſetzte als einen unumſtößlichen Grundſatz voraus, daß der Papſt als das Oberhaupt der allgemeinen Kirchen, auch berechtiget ſeye, von der ganzen kriſtlichen Kirchen Einkünfte zu ziehen. Das Konzilium und die Nazionen behaupteten dagegen mit allem Grunde, daß ihm zum Unterhalte der Kirchenſtaat ſey gegeben worden, den er auch reichlich von demſelben habe; und es ſey eine Verſchwendung, ihm noch mehr zu geben, und ſehr unbillig alle Kirchen ohne Noth dem päpſtlichen Stuhle zinsbar zu machen. (d)

(*) Thomaſius und Barthel aber widerſprechen, daß die Annaten in dem Konzilium zu Baſel wären aufgehoben worden, und ſagen, ſie wären nur moderirt, aber der klare Text beſtimmt die gänzliche Aufhebung.

(a) Schmaus a. a. O. §. 9. Seite 374. (b) Schmidts Geſch. d. D. 7. B. 17. K. (c) Raynald. Tom. 18. ad. a. 1436. n. 4. Seite 148. (d) Schmidt a. a. O.

§. 8.

Das Konzilium zu Baſel wollte nun einmal das Joch des Papſtes abſchütteln, und ſich in die vorige ihm zukommende und von allen Nazionen begehrte Freyheit ſetzen, und machte in der drey und zwanzigſten Seſſion den Schluß, daß alle päpſtliche Reſervazionen in Ruckſicht der Benefizien

zien und Anwartſchaften, die juris Communis al=lein ausgenommrn, aufhören ſollten; folglich fiel beym Papſte die Macht hinweg, außer dem Kirchenſtaate Beneſizien und Ehrenſtellen zu ver=geben. Dieſes brach Eugen zum zweytenmal das Herz, daß er ſagte: „Die Basler giengen „damit um, den Papſt zu einem bloßen Schat=„tenbilde herabzuwürdigen, und ihm nichts als „den bloßen Namen zu laſſen.“ (*) Da das Kon=zilium auch Verordnungen, wegen der Papſtwahl, wegen Anzahl und Eigenſchaften der Kardinäle machte, und eigenmächtig zu Vereinigung der griechiſchen Kirchen mit der lateiniſchen einen Ab=laß ausſchrieb, (a) verlohr man zu Rom vol=lends alle Geduld, und der Pabſt war aufs neue bedacht, das Konzilium auseinander zu treiben, es mögte auch koſten was es wolle. (b)

(*) Dieſer Meynung pflichtet der Notenmacher des Fleury vollkommen, aber ſehr unrecht, bey; denn die Weſenheit eines Papſtes beſtehet nicht darinn, Annaten zu heben, und Beneſizien vergeben zu können.

(a) Fleurii Tom. 27. §. 7. Seite 233. (b) Schmidts Geſch. d. D. 7. B. 17. K.

§. 9.

Da man nun zu Rom dieſen Endſchluß gefaßt hatte, ſuchte man auch alle Mittel hervor, die dieſes ſchienen mit bewerkſtelligen zu helfen. Die Fürſten Deutſchlandes ſuchte der Papſt erſt zu ge=

winnen, und ſchob es in ihr Gewiſſen, wenn ſie zuließen, daß man das Anſehen des Papſtes ſo verringere. Um mehreren Eindruck zu machen, ertheilte man den Geſandten auch insgeheim eine mit dem päpſtlichen Sigill bekräftigte Reformazion mit, welche, ihrem Angeben nach, zu Rom ſollte vorgenommen ſeyn. Das Anerbieten der Griechen, um dieſe Zeit, zur Vereinigung mit der lateiniſchen Kirche, trug dem Papſte ungemein viel zu ſeinem Vorhaben bey. Da aber vom neuen Klagen einliefen, daß Eugen den Verordnungen des Konziliums zu wider Annaten fordere, Benefizien vergebe, und die Wahlfreyheit ſtöre; wurde in der 26ſten Seſſion der alte Prozeß gegen ihn erneuert, er wurde zitirt und ein Termin von ſechzig Tagen anberaumt, binnen welchen er ſelbſt, oder durch Bevollmächtigte, erſcheinen ſollte, um ſich zu rechtfertigen. (a) Eugen kehrte ſich aber hieran nicht, ſondern publizirte nach Verlauf der ſechzig Tagen eine Bulle, worin er das baſeliſche Konzilium aufhob, und zugleich ein ander Konzilium mit Einwilligung einiger Väter zu Baſel 1437, nach Ferrara ausſchrieb; (b) aber der gröſte Theil blieb zu Baſel, und ſetzte die Seſſionen gehörig fort. Der Papſt wurde nun in der 28ſten Seſſion, welche den 1 October 1437. gehalten ward, weil er nicht erſchien, der Hartnäckigkeit angeklagt, (c) und in der 29ſten Seſſion deſſen Dekret wegen Verlegung des Konziliums nach Ferrara, zernichtet. (d)

Nach

Nach Verlauf des ihm geſetzten neuen Termins von vier Monathen, wurde Eugen den 25 Jenner 1438 in der 31. Seſſion der Hartnäckigkeit noch einmal angeklagt und ſuſpendirt; (e) denn die Väter zu Baſel ſahen gar wohl vor, daß die Verlegung des Konziliums keinen andern Zweck habe, als die Reformazion zu hindern. (f) Auf dieſen Schritt des Konziliums vereinigten ſich die zu Frankfurt verſammleten Kurfürſten, die zwiſchen dem Papſte und dem Konzilium entſtandenen Streitigkeiten beyzulegen, oder wo ſolches nicht möglich wäre, ſich doch deswegen von einander nicht zu trennen. (g) Sie bathen alſo das Konzilium, von ihrem Prozeſſe gegen den Papſt abzuſtehen, und dieſen erſuchte man, nichts gegen das Konzilium zu unternehmen. (h) Da aber noch immer Dekrete bald vom Papſte, bald vom Konzilium nach Deutſchland kamen, verglichen ſie ſich nach reifer Uiberlegung (i) den 17 Merz 1438 einer gänzlichen Neutralität, (k) und hingen weder dem Papſte, noch Konzilium an. In dem nemlichen Jahre wurde auch zu Nürnberg im October ein Reichstag gehalten, wohin ſowohl Eugen, als das Konzilium ihre Geſandten ſchickten. Es bemühete ſich ein jeder, den König nebſt den Reichsſtänden in ihre Parthey zu ziehen. Man erklärte ſich aber damals noch vor keinen Theil; (l) (wovon Boring in Chronico Engelhuſano die Urſache angibt, weilen ſie nemlich hätten thun können was ſie gewollt, indem ihnen kein

Theil habe zu befehlen gehabt) ſondern es ward deswegen ein anderer Reichstag nach Frankfurt angeſetzt, der hernach wegen der Peſt 1439 nach Mainz verlegt wurde.(m)

(a) Siehe Fleurii Tom. 27. §. 51. Seite 291. (b) Fleuri a. a. O. §. 52. & 53. Seite 292. Schmaus a. a. O. Seite 374. (c) Fleuri a. a. O. §. 58. Seite 303. (d) Fleuri a. a. O. §. 60. n. 7. (e) Fleuri §. 74. Seite 326. (f) Schmidts Geſch. a. a. O. (g) Schmidt eben da. (h) Fleuri §. 96. 97. u. 98. Seite 360. u. folg. (i) Guden Cod. diplom. Tom. 4. Seite 232. (k) Das Inſtrum. neutralit. ſiehe in Müllers Reichstagstheater Friederich V. Vorſtell. 1. Cap. 4. Seite 30. (l) Fleuri §. 50. Seite 481. (m) Fleuri §. 51. Seite 282.

§. 10.

Dieſer Reichstag iſt einer der wichtigſten und glänzenſten die je in Deutſchland ſind gehalten worden, indem außer den Geſandten des Alberts des römiſchen Königs und des Papſtes, auch die Geſandten der Könige von Frankreich, Kaſtilien, und Portugall, wie auch des Herzogs von Mayland, der Archipräſul von Turo ſich einfanden, und die Geſandte des Herzogs hatten ihrem Angeben nach auch eine Vollmacht von dem Könige von Arragonien. (a) Von den Deutſchen Ständen waren die drey geiſtlichen Kurfürſten in Perſon zugegen, mit noch anderen drey deutſchen Biſchöffen; von Seiten des Konziliums aber der Patriarch von Aquileja, unter dem

dem Titel eines Legati a latere nebſt einigen Biſchöffen und Doktoren. (b) Hier wurden den 26. März 1439 alle Dekrete des Konziliums zu Baſel, das Suſpenſionsdekret ausgenommen, durch ein förmliches Inſtrument von den Deutſchen angenommen. (*) Auch wurden den Dekreten

(*) In dieſem Inſtrumente ſind folgende Dekrete angenommen. 1) Von der Gewalt der Konzilien über den Pabſt, 2) das Dekret Frequens vermög welchem alle zehn Jahr ein allgemein Konzilium muß gehalten werden, und worin mehr Achtung derſelben, dem Stuhl zu Rom vorgeſchrieben wird. 3) Das Dekret Sicut. seſſ. 12. vermög welchem die päpſtliche Reſervazionen der Benefizien, die in Corp. jur. clauſ. allein ausgenommen, aufgehoben, und den Metropolitan- und Kathedralkirchen, Klöſtern und Kollegiatſtiftern die freye Wahl jure poſtliminii wieder zugeſichert wird. 4) Das Dekret Pridem ſeſſ. 15. wodurch gebothen wird, wenigſtens alle Jahre ein Provinzialkonzilium zu halten. 5) Das Dekret ſalvatoris ſeſſ. 19. wodurch den Juden das Evangelium zu predigen befohlen. 6) Das Dekret, Quicunque clericus. ſeſſ. 20. welches den Geiſtlichen, welche Würde ſie auch immer begleiten mögen, unterſagt öffentliche Konkubinen zu halten. 7) Das Dekret, Ad viranda ſcandala. worin von Exkommunikazionen gehandelt wird. 8) Das Dekret, Quoniam, worin das Interdikt Auflegen beſchränkt wird. 9) Das Dekret, Ut lites worin verbothen wird von einem andern, als definitiv Urtel zu appelliren, und zwar nicht gleich ad curiam, ſondern ſervato medio, welches auch in Con-

kreten gewiſſe Erläuterungen, Modifikazionen und Einſchränkungen beygeſetzt, ſo wie ſie ſich für

---

Concilio Tridentino, ſeſſ. 22. 23. 24. &c. konfirmiret. 10) Das Dekret, in Nomine ſpiritus ſancti ſeſſ. 21. worin die Annaten abgeſchaft. 11) Das Dekret Quicunque non violentus, vermög welchem ein Benefiziat, oder der eine andere geiſtliche Würde begleitet, in dem Beſitz deſſelben nicht ſolle geſtört werden, wenn er nur einen titulus coloratus anzugeben weiß, und das Benefizium oder Ehrenamt drey Jahre beſeſſen hat; es ſey dann daß eine geſetzmäßige Hinderniß da ſeye. 12) Das Dekret Siquis, welches die Art und Weiſe vorſchreibt, wie in den Dom- und Kollegiatſtiftern das Kohr ſoll gehalten werden. 13) Das Dekret, Qui in matutinis, welches die Zeit beſtimmt, wenn ein jeder im Kohr erſcheinen ſoll. 14) Das Dekret Quoscunque, welches den andern Benefiziaten, die nicht ins Kohr gehen, die Art vorſchreibt, wie ſie ihre Horas bethen ſollen. 15) Das Dekret, Quicunque in Eccleſia, enthält fernere Verhaltungsregel derer die im Kohr erſcheinen müſſen. 16) Das Dekret Ut cuncta, vermög welchem in dem Kohre eine Tafel aufgehängt und darauf geſchrieben werden ſoll, was jeder zu ſingen oder zu bethen hat. 17) Das Dekret Abuſum aliquarum, welches vorſchreibt, was bey den h. Meßhalten zu beobachten. 18) Das Dekret, Abuſum illum welches den geiſtlichen verbiethet Schuldenkontrakte zu machen. 19) Das Dekret, Prohibet, worin unter einem Amte und auf Feuertägen Kapitul zu halten verbothen wird. 20) Das Dekret Turpem, wo alle Mißbräuche, Tumulte und Kaukelſpiele

für Deutſchland und jede Diözeß ſchickten. (c) Da aber das Konzilium in der zwölften Seſſion noch

---

kelſpiele in den Kirchen unterſagt werden, und ferner verbothen wird, in den Kirchen, und auf den Kirchhöfen etwas feil zu haben. 21) Das Dekret Cum ſummo Pontifici ſeſſ. 23. welches die Anzahl und Eigenſchaft der Kardinäle und deren Wahl feſtſetzt. Auch in Concil. Trident. wird beſtimmt ſeſſ. 24. Cap. 1. de reformat. daß ſie aus allen Nazionen ſollen gewählet werden. 22) Das Dekret Licet dudum, welches dem Dekret ſicut. ſub. n. 3. engere Schranken ſetzt, und befiehlt, daß der Papſt nur aus einer dringenſten Urſach, mit Einſtimmung der Kardinäle zu einer Kaſſazion der Wahle ſchreiten ſolle, jedoch ſollen in dieſem Falle die Kapitel Macht haben, eine andere Wahl vorzunehmen, und nicht der Pabſt die Stelle beſetzen. 23) Das Dekret Et quia multiplices, worin alle päpſtliche allgemeine und beſondere Reſervazionen, die in den Bullen Ad regimen, Execrabilis und in den Kanzelleyregeln, und andern apoſtoliſchen Konſtituzionen enthalten ſind, die juris Communis allein ausgenommen, aufgehoben werden. 24) Das Dekret Licet in apoſtolicis welches eine Verordnung in Anſehung der Benefiziaten begreift. 25) Das Dekret Ut lucidius ſeſſ. 30. worin geſagt wird, daß man nicht verbunden ſeye, unter zweyerley Geſtalten zu kommuniziren. 26) Das Dekret Placuit ſeſſ. 31. vermög deſſen wird dem Papſte unterſagt, fernere Anwartſchaften (Exſpectativæ) zu ertheilen; welchem Uibel endlich der tridentiniſche Kirchenrath ſeſſ. 24. Cap. 19. de reform, ein Ende gemacht. 27) Alle Dekrete welche von der Eigenſchaft

noch von einer Verſorgunge, die es dem Papſte wegen des Unterhalts thun wolle, Meldung thut; ſo erklärte die deutſche Nazion auf dieſem Reichstage, daß hinführo: als eine willkührliche Beyhülfe, jedoch ohne Nachtheil der Freyheiten der deutſchen Kirchen und nur bis auf die Zeit des nächſten allgemeinen Konziliums, das vermöge des koſtnitzer Dekrets Frequens ſollte gehalten werden, (*) die erzbiſchöfflische, biſchöffliche und exemte Kloſterkirchen den vierten Theil von demjenigen, was ſie ſonſt der päpſtlichen Kammer zu erlegen ſchuldig geweſen; die übrigen Beneſizien aber, den zehnten Theil ihrer Einkünfte, bey ihrer Erledigung abreichen ſoll-

ſchaft eines Beneſiziaten handlen, welche beſonders darauf dringen den Doktoren, Lizenziaten und Magiſtern der Theologie ſowohl, als der Rechte und Medizin den dritten Theil Präbenden in den Kathedral- und Kollegialkirchen zu ertheilen, welches im tridentiniſchen Kirchenrathe in Anſehung der Doktoren, Lizenziaten und Magiſtern der Theologie, oder des kanoniſchen Rechts ſeſſ. 22. Cap. 2. de reform beſtättiget worden. 28) Das Dekret Eccleſiaſticæ ſolicitudinis worin die Appellazionen nach Rom wie in dem Dekrete ut lites eingeſchränkt werden.

Quoad exemptos Epiſcopos aber, wie in Caſu ultimæ appellationis, quoad alios ſuffraganeos die Commiſſiones oder delegationes in partibus verordnet werden. Dieſer Dekrete hat ſich auch Deutſchland auf die ſechs Jahre bedient. Siehe die *Concordata Nationis Germ. Integ. Tom. I.*

ſollten, welches Geld hernach zur Hälfte dem Papſte, als ſeine Proviſion gezahlt, zur Hälfte aber zu den Bedürfniſſen der Biſchöffe und Biſchthümer ſelbſt ſolle verwendet werden.

(*) *Per modum gratuitæ ſubventionis & non alias, ſine præjudicio tamen libertatum Eccleſiarum germanicæ nationis & duntaxat ad tempus futuri Concilii* ſecundum formam ſupradicti decreti *frequens.* celebrandi. Siehe *Würdwein ſubſid. diplom. Tom. 8. N. 5.* Seite 74.

(a) Concord. Nat. Germ. Integ. Tom. 1. Seite 14. u. 17. (b) Fleuri a. a. O. §. 51. Seite 482. (c) Raynald ad. a. 1439. n. 19. Fleuri ad h. an. n. 51. welche Dekrete dann auch von dem Papſte Eugen in der Bulle Ad tranquillitatem ſind beſtätiget worden. C. N. G. I. Tom. 1. Seite 142.

§. 11.

Nach dieſem Reichstage zu Mainz bemühete man ſich hauptſächlich den Papſt und das Konzilium mit einander auszuſöhnen, und drang bey dem Konzilium ſehr darauf, daß ſolches den wider Eugen IV. angefangenen Prozeß einſtellen, und in die Translazion des Konziliums, an einen andern Ort willigen möchte; aber dieſes brachte immer ſeine alten Gründe dagegen vor. In der That konnte man ſich auch wenig gutes von einem neuen Konzilium verſprechen, da es doch im Grunde, dem Papſte allemal um ſeine Annaten und Reſervazionen zu thun war. Wenn die Basler dieſe nicht angetaſtet hätten, würde er

ſie

ſie immer haben fort reformiren laſſen, weil man aber den Nazionen ihre vorige Rechte und Freyheit ſchenken, und den Papſt aus dem Beſitze, der an ſich gebrachten Rechte, treiben wollte, lehnte ſich letzterer dagegen auf, und wollte eher das äußerſte abwarten, als dieſes erdulden. (a) Das Konzilium, das einmal gewiß eine gerechte Sache zu vertheidigen glaubte, zitirte den Eugen noch einmal förmlich, und da er nicht erſchien, ſetzte es ihn den 25. Junius 1439 gar ab, (b) und wählte den Eremitten Amodeus Herzog von Savoyen, unter dem Namen Felix V. einmüthig zum Papſte. (c) Dieſes geſchah um eben die Zeit, als die Kurfürſten wegen der neuen Königswahl (denn Albert war kurz vorher in dem Dorfe Longa in Ungarn geſtorben) beſchäftiget waren, wo ſie ihre vormals beliebte Neutralität erneuerten, (d) und unter dem Namen Aviſamenta die Kirchenreformazion betreffende Punkte abfaßten, welche aber nichts anders enthielten, als die ſchon angenommenen baſeler Dekrete, die durch den römiſchen König und die Fürſten, mit der Beyſtimmung des Papſtes, den man ſonſt nicht erkennen wollte, (e) zu einer pragmatiſchen Sankzion ſollten erhoben werden, gleichwie es Frankreich bereits gethan, und bis auf den heutigen Tag die gröſte Vortheile bringt. (f)

(a) S. Schmidts Geſch. 7. B. 17. K. (b) Fleurii Hiſt. Eccleſ. Tom. 27. Lib. 108. §. 74. Seite 519.

(c) Fleuri

(c) Fleuri am ang. Orte §. 97. und 98. Seite 547. Schmaus a. a. O. Seite 378. (d) Müllers Theatrum Comit. ſub. Fridr. V. P. 1. Cap. 4. Seite 48. u. Guden. a. a. O. Tom. 4. Seite 249. (e) Concord. Nat. germ. Integ. Tom. 2. Obſerv. 15. Seite 28. (f) Schmidts Geſch. 7. B. 18. K.

§. 12.

Der 1441 zu Mainz gehaltene Reichstag wegen Vergleichung der beyden Päpſte lief vor diesmal ganz fruchtlos ab. (a) Man ſchrieb deswegen einen andern 1444 nach Nürnberg aus, wo eine eigne Deputazion deswegen angeſetzt wurde, da aber kein Vergleich zwiſchen beyden Partheyen zu erhalten war, ſo bemühete man ſich, dieſelben zur Einwilligung in ein neues Konzilium, ſo durch den Papſt Eugen an einem Orte in Deutſchland ausgeſchrieben werden ſollte, zu bewegen; und ward Aeneas Sylvius von dem Könige Friederich III. dieſerwegen an den Eugen nach Rom geſchickt, (b) aber er bekam nicht nur abſchlägliche Antwort, ſondern es vergieng ſich der Papſt endlich, in ſeinem Vertrauen auf des Königs Gewogenheit ſo weit, daß er bald darauf die beyden Kurfürſten von Trier, den Jakob von Sirk, und den von Kölln, Dieterichen von Mörs, welche dem Konzilium zu Baſel ſehr ergeben waren, ihrer erzbiſchöfflichen Würde entſetzte. (c) Und damit auch dieſe Abſetzung zum Vollzuge gebracht würde, ihre Stifter an zween Verwandten des ihm ſehr ergebenen mäch-

tigen Herzogs Philipp von Burgund, vergab; das trieriſche nemlich, an deſſen natürlichen Bruder den Biſchoff Joann von Cambry; Kölln hingegen an den Prinzen Adolf von Kleve deſſen Schweſterſohn. (d)

(a) S. Fleuri a. a. O. Tom. 27. Lib. 108. ad. a. 1441.
(b) Fleurii Tom. 28. Lib. 109. §. 107. Seite 122.
(c) Schmaus a. a. O, §. 10. Seite 383. und 485.
Schmidts Geſch. a. a. Orte.

§. 13.

Durch dieſen Schritt hätte ſich Eugen ſchier ſelbſten geſtürzt, denn die übrigen Kurfürſten geriethen dadurch in den gröſten Unwillen, daß ſie 1446 nach vorher beſtättigter gemeiner Verein (vermög welcher ſie einander beyſtehen mußten) dergleichen auch damals von den vornehmſten Reichsſtädten geſchahe, ſich insgeſammt anheiſchig machten, den Eugen nicht eher als Papſt zu erkennen, bis er die Gewalt der Konzilien über den Paſt annehmen, ein neues Konzilium entweder nach Koſtnitz, Strasburg, Worms, Mainz oder Trier ausſchreiben, auch alle unter dem Könige Albert II. zu Mainz angenommene Dekrete beſtättigen, und die beyden Erzbiſchöffe von Kölln und Trier herſtellen werde. (a) Die Kurfürſten ſchickten auch ſogleich eine Geſandtſchaft nach Rom, ſich dieſerhalb mit dem Papſte zu unterreden; dieſe aber bekamen zur Antwort, weil ſie keine Vollmacht hätten, etwas zu beſchlieſ-

ſen,

ſen, ſo wolle er, der Pabſt, Geſandten auf den Kurfürſtentag nach Frankfurt ſchicken, die dort die Antwort ertheilen ſollten. (b) Aeneas Sylvius der mit unter den Geſandten war, ſteckte dem Papſt auf Anrathen des römiſchen Königs Friederich, die Geſinnungen der Kurfürſten, und rieth ſo viel möglich nachzugeben. (c) Auf dem Kurfürſtentage, waren nun die mehrſten baſeliſch geſinnt, wozu ſie der berühmte Gregor von Heimburg durch ſeine Schilderungen von Rom gebracht hatte; doch Aeneas Sylvius der ſchon auf der Seite des Papſtes war, und ſich in jedem Falle zu finden wußte, fand Mittel und Wege die Kurfürſten, beſonders aber die Räthe des Kurfürſten von Mainz auf andere Gedanken zu bringen, (d) und legte ſodann dem kurfürſtlichen Kollegium einen Aufſatz vor, von welchem er glaubte, daß ihn die Kurfürſten ſowohl als der Papſt annehmen würden. Die darin enthaltenen Punkte entſprechen ziemlich dem gethanen Verlangen der Kurfürſten, und beſtunden in folgendem: 1) Der Papſt ſolle die zwey abgeſetzten Kurfürſten und Erzbiſchöffe von Trier und Kölln wieder herſtellen. 2) Alle baſeler Schlüſſe wie ſie unter dem König Albert II. zu Mainz wären angenommen worden, durch eine beſondere Bulle beſtättigen. 3) Das Konzilium zu Koſtnitz, deſſen Dekret Frequens, und die Gewalt der allgemeinen Konzilien über den Papſt anerkennen, und ein allgemeines Konzilium, wegen dem all-

gemeinen Wohle der Kirchen, entweder nach Koſtnitz, Straßburg, Worms, Mainz oder Trier berufen, und beſonders den Beſchwerden der Deutſchen abhelfen. 4) Alle Wahlen, Benefizienvergebungen richterliche Sprüche und andere Dinge, die ſeit der Neutralität geſchehen für gültig erklären; mit angehängter Klauſul: würde ſich Eugen hierzu nicht verſtehen, würde man Felix V. anhängen. (e)

(a) C. N. G. I. Tom. 1. Seite 19. (b) C. N. G. I. Tom. 2. Seite 33. (c) C. N. G. I. am ang. Orte Seite 30. (d) Kollarii Analect. mon. vindob. Tom. 2. bey C. N. G. I. Tom. 2. Seite 38. (e) Kollar. a. a. O. in den C. N. G. I. Seite 28. Pütter a. a. O. §. 73. l. f. Seite 147.

§. 14.

Da dieſe Punkte überhaupt die Verein der Kurfürſten begriffen, (a) wurden ſie auch von allen, auſſer Trier, Kölln und Sachſen angenommen. Es wurde hierauf eine Geſandtſchaft nach Rom beſchloſſen, (b) welche ſich über jeden Punkt eine beſondere Bulle ausfertigen laſſen ſollte, welche die Geſandten auch erhielten, (c) und darauf dem Pabſte die Obedienz leiſteten, (d) Alle Bullen waren wie man ſie verlangte; doch weil man zu Rom einmal überzeugt zu ſeyn glaubte, daß die ganze Kriſtenheit, dem Pabſte, als Herr derſelben, auch müſte zinnsbar ſeyn; ſo konnte es auch letzterer, nicht übers Herz bringen,

die von den Deutſchen angenommenen baſeler Dekrete ſo ganz unbedingt zu beſtättigen, und ließ zu dem Ende mit einflieſſen: „weil aber der „päpſtliche Stuhl durch dieſelbe ſehr in ſeinen „Rechten gekränkt ſeye, und man ihm dafür einen Erſatz verſprochen, wolle er einen Geſandten nach Deutſchland ſchicken, der ſowohl über „den Gebrauch dieſer Dekrete, als auch der Proviſion des Papſtes mit der Nazion endlich etwas „gewiſſes beſchlieſſen ſolle. Indeß aber, bis „ſolches geſchehen, geſtatte er jedem, der ſie an„genommen, den Gebrauch davon." (e) Dieſe Konkordaten mit Inbegriff der baſeler Dekrete, die im Acceptationsinſtrumente (deſſen Inhalt in der Note §. 10. erzehlet) enthalten und den vier Bullen des Eugens, ſind jene, welche gemeiniglich unter dem Namen der Fürſtenkonkordate angeführt werden, und machen die Regel der Verträge zwiſchen den Deutſchen und dem Papſte aus; (f) welche auch Eugens Nachfolger Nikolaus V. nicht allein gutgeheißen, ſondern auch beſtättiget hat. (g) Dieſem ohngeachtet wollen die Römer eben nichts davon wiſſen, warum? läßt ſich aus dem vorhergehenden und folgenden ganz gut beantworten, denn ſie konnten ſich nie zu etwas verſtehen, worunter ihr Intereſſe leiden ſollte.

(a) S. C. N. G. I. Tom. 1. §. 16. S. 14. (b) Fleurii Tom. 28. Lib. 109. §. 138. und 139. S. 156. (c) Raynald ad. a. 1446. n. 3. Tom. 18. S. 320.

Müllers Reichstagsth. Frider. V. C. 26. S. 341. die Bullen ſind der Reiche nach in den Concord. N. G. I. Tom. 1. befindlich. — Die uralte Verfaſſung zwiſchen dem Pavſte und den Konzilien S. in decreto Grat. Cauſ. 25. Quæſt. 1. (d) Fleuri o. ang. O. §. 142. S. 160. u. C. N. G. I. Tom. 1. S. 20. (e) C. N. G. I. Tom. 1. n. 5. §. 3. u. 4. S. 130. (f) C. N. G. I. Tom. III. S. 15. (g) Raynald. Tom. 18. ad. a. 1447. n. 4. u. 17. S. 337. und ad. a. 1448. n. 3. S. 348. wo eine ſehr große Bulle vom 18. Kalendas. febr. befindlich. Die Bullen des Nikolaus ſub. 5to Kalendas April. 1447. an den Erzbiſchoff zu Mainz S. in Gudeni Cod. dipl. Tom. 4. S. 304.

§. 15.

Die Fürſten des deutſchen Reichs, haben auch von dieſer Zeit an, immer auf die Haltung dieſer ſo nützlichen und heilſamen Konkordaten beſtändig gedrungen, welches der ſo berühmte, als gelehrte, alſo genannte Febronius kürzlich erzehlt, da er ſagt: „dahero dringt das Reich „1500 in der Inſtrucktzion der Geſandtſchaft die „von dem Reichsregiment nach Rom ſollte ge„ſchickt werden auf die Feſthaltung dieſer Kon„kordaten. Daß eben dieſe Konkordaten, „der deutſchen Nazion unverbrüchig zu halten „ſeyn, muß kaiſerliche Majeſtät 1519 dem Kur„kollegium verſprechen, und eben dieſes iſt in al„len nachherigen Kapitulazionen beſtättiget wor„den. Das nemliche geſchahe in der Kurverein „vom Jahre 1558, und nicht minder in allen nach„herigen

„herigen Erneuerungen derſelben. Daß durch „dieſe Konkordaten nicht allen Beſchwerden „der deutſchen Nazion abgeholfen ſeye, ſondern „in den fernerhin zu haltenden allgemeinen Kir„chenverſammlungeu, und auf andere Weiſe ſolle „abgeholfen werden, bekennt ſelbſt das nach dem „Acceptationsinſtrumente der baſeler Dekrete „von Eugen IV. an ſeine Geſandten nach Frank„furt geſchickte Breve; dieſes erzehlt die verſchie„dentlich, und mehrmalen angebrachte Beſchwer„den (ſonderlich von den Jahren 1521. 22. 30. „und 1653) welche aus verſchiedenen Gegenſtän„den zuſammengetragen; das nemliche thut auch „das neueſte Kollegialſchreiben der Kurfürſten „vom Jahre 1764. Folglich iſt die Meynung „der Stände allzeit geweſen, und iſt es noch, daß „die Milderung der Beſchwerden, ſo durch die „Fürſtenkonkordaten zu Stande gekommen, „feſt und unabänderlich beyzubehalten, zugleich „aber darauf zu dringen ſeye, daß dem fürdau„renden Unheil, durch weitere Vorkehrungen „und Wege, entweder einer Kirchenverſamm„lung, oder ferneren Konkordaten, oder Reichs„konſtituzionen, oder aber auf eine andere Art, „abgeholfen, und gründlich verbeſſert werde.

Hinc (ſind die Worte des Febrons) iſta Concordata ſibi ſervanda eſſe urget imperium in inſtructione anno 1500 a Regimento imperii pro legatione Romam mittenda, (*) apud Müllerum in ſtatu Comitiorum pag. 117. Similiter

& eadem Concordata Nationi ſarta tecta ſervanda eſſe, a ſacra Cæſarea Majeſtate anno 1519 ſtipulatur Collegium Electorale (**) atque eadem in omnibus ſubſecutis Capitulationibus firmantur. Idem fuit in unione Electorali anno 1558, nec non ſingulis ejusdem deinde factis renovationibus. His Concordatis nondum omnibus inclytæ nationis gravaminibus ſatisfactum eſſe, ſed ulterioribus per Conciliorum generalium frequentiam, & aliis modis ſatisfactum iri, poſt inſtrumentum acceptationis Decretorum Baſileenſium fatetur Breve anno 1446. nuntiis ad diœtam Francofurdienſem ablegatis ab Eugenio IV. datum; hoc loquatur gravamina Nationis variis temporibus mota, & non ſemel (præcipue annis 1521. 1522. 1530. nec non 1653.) multis ex capitibus compilata; quod ipſum etiam noviſſime præſtant Electorum literæ Collegiales de anno 1764. Ex hoc conſequitur, quod intentio imperii continuo fuerit & etiamnum ſit lenimenta gravaminum per Concordata Principum obtenta firmiter tenere, ſimul vero pro ulterioribus medelis conſequendis, ſive per viam Conciliorum aut ulteriorum Concordatorum ſive per viam Conſtitutionum Imperii aut territorialium, aut alio modo identidem adniti, quo morbis diuturnus per pharmaca ſucceſſive propinata radicaliter corrigatur. Siehe Tom. 4. Part. 2. Seite 133.

(*) Der

(*) Der Reichstag vom Jahre 1500 ſagt: „So „ſeyen auch von den Ständen des heiligen Reichs „allerley merklicher Obliegen, damit ſie von dem „Stuhle zu Rom beläſtiget werden, angezeigt: „nemlich wie die Concordata, ſo zu Baſel zwiſchen „dem Stuhle zu Rom und der deutſchen Nazion auf„gericht und beſchloſſen, in mannigfältig Weg ge„brochen und nicht gehalten.“ Siehe Müllers Reichstagsſtaat Seite 117.

(**) Karl der fünfte mußte ſchon beſchweren die Concordata Principum zu handhaben art. 16. in den Worten: „Darob und daran ſeyn, daß die Con„cordata Principum gehalten, gehandhabt, de„nen feſtiglich nachgelebt und nachgekommen wer„de.“ Dieſes iſt in allen nachherigen Kapitulazionen wiederholt, und in der neueſten iſt es art. 14. befindlich. C. N. G. I. *Tom.* 2. *de appell. & evoc. ad curiam rom.* §. 45. Seite 234.

Viertes Hauptſtück.

Von dem Konkordat zu Aſchaffenburg, und Beantwortung, der, dieſer Abhandlung vorgeſetzten Frage.

§. 1.

Nach voransgeſchickter vollſtändiger Geſchichte, kommen wir endlich an die dem Papſte, in der 12. Seſſion des baſeler Konziliums, verſprochene Proviſion, welche den Deutſchen wider Willen und Meynung ſo theuer zu ſtehen gekommen, und ſo lang ohne Grund ihren Beſtand gehabt hat;

da doch alles dieſes nur bis aufs nächſte Konzilium, welches vermög des Dekrets Frequens mußte gehalten werden, eingegangen war; wo, mit andern Beſchwerden der Deutſchen, auch dieſer eingeſtandene Erſatz wieder aufgehoben werden ſollte. Um dieſen nun erſt zu erhalten ſchickte Nikolaus V. den Kardinal Tit. S. Angeli zu dem Ende nach Deutſchland, um die Sache in Richtigkeit zu bringen; welches dann auch 1448. zu Aſchaffenburg geſchahe. (a) Wir haben im vorhergehenden Hauptſtücke gehört, daß die Deutſchen, die päpſtlichen Reſervazionen, Benefizienvergebungen, Annaten, Stöhrung der Wahlen, und Auflegung der Zehnten rc. ſich nun endlich durch das Konzilium zu Baſel vermög der Fürſtenkonkordate vom Halſe geſchaft hatten, welches alles ihnen der Papſt auch beſtättigte. Jetzt aber wurden der Nazion die heilſamen Fürſtenkonkordate von dem Papſte nur als die Regel der Verträge, (b) zugeſtanden; denn er ſagt in ſeiner Beſtättigungsbulle: „In andern Stücken aber, die durch den „Papſt Eugen IV. gottſeligen Andenkens, gleichs„falls unſere Vorfahren, vor beſagte Nazion bis „auf die Zeit des künftigen allgemeinen Konzi„lium gegeben, geſtattet, eingewilliget und be„ſchloſſen, auch von uns bekräftiget worden, „wollen wir vor diesmal nichts geändert haben, in „ſo weit ſie gegenwärtiger Vereinigung nicht zu„wider ſind.“ (*) Die Deutſchen geſtatteten nun

als

als eine Ausnahme von der Regel beſonders durch Vermittelung des Aeneas Sylvius, daß ſich der Papſt, ſtatt der verſprochenen Proviſion, der Bulle Ad Regimen (deſſen Inhalt im erſten Hauptſt. §. 7 erzehlet) gegen ſie bedienen ſolle, (welches offenbar gegen die Fürſtenkonkordate läuft,) und nahmen ſie wörtlich an; nur ward in Anſehung der Reſervazionen der geringeren Beneſizien verglichen, daß ſtatt der Abwechſelung in der Beneſizienvergebung (Siehe 2. Hauptſt. §. 7.) jezt die Abwechſelung in den Monathen eingeführt ward; ſo, daß der Pabſt den Jenner, Merz, May, Julius, September und November für ſich haben ſollte; in den übrigen ſechs Monathen aber, ſollte der Ordinarius das Recht haben, die erledigte Beneſizien zu vergeben; wobey aber wohl zu merken, daß nemlich den drey Erzbiſchöffen insbeſondere verſprochen worden, daß ſich der Papſt dieſer Monathe in ihren Ländern nicht bedienen, ſondern ihnen deswegen allzeit ein Indult, auf Lebenszeit geben wolle, (c) welches aber der Papſt nicht gehalten. (d)

(a) S. Fleurii Hiſt. Eccleſ. Tom. 28. Lib. 109. §. 165. Seite 193. (b) Febronius de Statu Eccleſ. Tom. 2. in præfat. n. 7. u. Barthel in opusc. jurid. Tom. 2. Seite 247. (c) Hedderich in diſſ. de menſibus papalibus §. 3. und die Nachrichten vom Zuſtande der Gegenden u. der Stadt Juvavia. Seite 280. (d) Siehe den folgenden 15. §. lit. g.

(*) In aliis autem, quæ per felicis recordationis „Eugenium Papam IV. etiam prædeceſſorem no-

„ſtrum

„ſtrum pro dicta natione usque ad tempus futuri „generalis Concilii permiſſa, conceſſa, indulta „& decreta, ac per nos confirmata fuerunt, in „quantum illa concordiæ præſenti non obviant, „iſta vice nihil volumus eſſe immutatum.“ Siehe Schmauſens Corp. jur. academ. 3. Auflage S. 92.

§. 2.

Ferner wurden ihm die Annaten, die in dem Konzilium zu Baſel in der 21. Seſſion und durch die Fürſtenkonkordate abgeſchaft waren, wieder geſtattet, und zwar in der Abſicht, ſolche gegen die Türken anzuwenden, wie ſolches aus den nachherigen Reichstagsſchlüſſen erhellet, (a) und unter dieſen die gemeinen Dienſtbarkeiten (ſervitia Communia) zu zahlen beliebt, welche von allen erledigten Erz- und Bißthümer und Abteyen Deutſchlandes ſollten gezahlt werden. (*) Sie verhalten ſich in Anſehung der Einkünfte der Bißthümer ſo, wie eins zu fünf, (b) wenn alſo der Ertrag eines Bißthums in den Büchern der apoſtoliſchen Kammer z. E. auf 50000 Thaler taxiret iſt, ſo müßen bey deſſen Erledigung 10000 Thaler nach Rom geſchickt werden, und zwar auf einmal, da doch in den Konkordaten beſtimmt, daß ſie auf zweymal, in zwey Jahren nemlich, ſollten bezahlt werden. Anbey verſpricht der Papſt, wenn ein Bißthum zu hoch ſollte taxiret ſeyn, noch eine Retaxation per Commiſſarios in partibus, wovon man aber in Deutſchland noch nichts gehöret, obwohlen man ſie begehrte. Den deut-

deutſchen Kapiteln übrigens wurde die Wahlfrey-
heit, worin ſie von den Päpſten unzählig geſtöret
worden, auch hier zu geſtanden; doch wurde dem
Papſte noch geſtattet: den gewählten zu beſtätti-
gen und einzuweihen, und vermög des Beſtätti-
gungsrechts, auch das Recht, die Wahl zu un-
terſuchen, ob ſie kanoniſch ſeye; ſowohl was das
Wahlgeſchäft, als auch die gewählte Perſon ſelbſt
betrift, oder nicht; im letzten Falle ſolle er das
Recht haben, die Wahl zu zernichten, und mit
Rath ſeiner Brüder einen andern und würdigern
Biſchoff zu ernennen. Nach geſchehener Provi-
ſion, ſollen die vom Papſte beſtättigten und mit
der Proviſion verſehene Perſonen, nichts deſto-
weniger den Metropolitanen, und andern, die
gehörigen Eyde und andere Dinge leiſten, worzu
ſie von Rechtswegen gehalten ſind.

(a) Siehe C. N. G. I. Tom. 2. obſerv. 19. Seite 70.
(b) Barthel in opusc. jurid. Tom. 2. Seite 255.
und 258.

(*) Bekanntlich ſind die Konkordaten in einem zwey-
felhaften Falle, nach Meynung des Barthels in
opusc. jurid. recent. Part. 1. Cap. 5. und des Pfef-
fingers ad vitriar. Tom. 1. Seite 1408. und folg.
und anderer berühmten Kanoniſten, gegen den
Papſt zu erklären, und über den buchſtäblichen Ver-
ſtand nicht auszudehnen; quia Papa certat de lu-
cro captando & Natio germanica de damno vi-
tando. So folgt, daß der Papſt, von einem
Bißthume, worin bey Lebzeiten des regierenden
Biſchoffs ein Koadjutor cum ſpe ſuccedendi ernen-
net wird, kein Recht habe Annaten zu fodern,
weil

weil das Biſsthum durch den Todt des Biſchoffs keinen Augenblick erledigt wird, und die Konkordaten nur von erledigten reden; und alsdann vor das Pallium was zu begehren, iſt ihm ſchon vom Gregorius dem Großen C. 3. diſt. 100. und vom baſeliſchen Konzilium in der 21. Seſſion im Dekret Statuit hæc Sancta ſynodus verbothen, und in den jetzigen Konkordaten nicht wieder zugeſtanden. Eben ſo iſt ihm in der 12. Seſſion des baſeler Konziliums in dem Dekret Sicut in conſtruenda unterſagt, vor die Beſtättigung etwas zu nehmen, und verordnet: daſs man nur den Schreibern nach Verhältniſs ihrer Arbeit etwas zahlen ſolle, ohne Rückſicht ob das Biſsthum viel, oder wenig einbringe. Die Römer dringen ja auf die Haltung der Konzilien und Kanonen, wenn ſie ihnen vortheilhaft ſind, warum ſollen denn die Deutſchen nicht das nemliche Recht haben? Dieſes gilt nemlich ſo lang; bis die deutſche Nazion erkläret hat, daſs ſie die Konkordaten in Zukunft nicht mehr als verbindlich anerkennen werde, denn alsdann fällt dieſe Frage von Pallien- und Annatengelder von ſelbſten hinweg.

§. 3.

Ehe wir nun in der Sache ferner fortſchreiten, müſsen wir erſt eine richtige Erklärung des Aſchaffenburger Vertrags ſelbſten geben, damit wir in der Folge im Stande ſind, die Richtigkeit deſſelben deſto beſſer auszuführen, und den Beyfall des Leſers um ſo eher zu gewinnen. Wir ſagen alſo: Das aſchaffenburger Konkordat iſt ein öffentlicher und feyerlicher Vertrag, der nur auf eine gewiſſe Zeit und bedingnisweiſe,

weiſe, zwiſchen dem Kaiſer Friederich III. und einigen Reichsſtänden einer, und dem Papſt Nikolaus V. im Namen des apoſtoliſchen Stuhls anderer Seits 1448. zu Aſchaffenburg iſt eingegangen worden. Da aber die neuern Schriftſteller dieſer Erklärung nicht alle beypflichten, ſo gehen wir zum Beweis derſelben über, damit uns niemand beſchuldige, daß wir ohne allen Grund, das Konkordat ſo und nicht anders erkläret. Wir zeigen alſo kürzlich (weil es auf das Ganze einen ſehr großen Einfluß hat) daß die gegebene Erklärung ihre vollkommene Richtigkeit habe. Erſtens haben wir geſagt: es ſey ein öffentlicher und feyerlicher Vertrag. Daß es ein Vertrag ſeye, zeigt ſchon das Wort Konkordat an; denn dieſes ſagt nichts anders, als daß die zuvor uneinige Gemüther ſind eins worden, waren ſie nun eins, ſo haben ſie eingewilliget, und ein Vertrag iſt eine Uibereinkunft zweyer oder mehrerer wegen einer Sache; nun haben aber der Kaiſer Friederich und einige deutſche Stände einerſeits, und der Papſt andererſeits in dieſen Vertrag öffentlich eingewilliget, ſo folgt auch klar, daß dieſes Konkordat ein zu beyden Seiten verbindlicher Vertrag ſeye. Die Deutſchen haben es auch, in dieſem Geſichtspunkte betrachtet, niemals in Zweifel gezogen.

§. 4.

§. 4.

So richtig, deutlich und klar auch der im vorigen § erwieſene Satz iſt, ſo ſagen doch die Kurialiſten, wenn es ihnen nemlich vortheilhaft ſcheint, das aſchaffenburger Konkordat ſeye ein privilegium gratioſum des Papſtes, um eine jede Uibertrettung deſſelben zu rechtfertigen; aber dieſes iſt falſch: denn die Päpſte ſelbſt ſagen es. 1) Papſt Nikolaus V. der es am beſten wußte, ſagt in ſeiner Beſtättigunsbulle: „Die (Verordnungen die in den Konkordaten enthalten) von „den Partheien ſelbſt hier und dar gebilliget, ge„währet, geſchloſſen, angenommen und einge„williget worden.“ (*) Auch Nikolaus ſeine Nachfolger zogen dieſes nicht in Zweifel, denn 2) Klemens VII. ſagt in einer Bulle: Quæ (Concordata) olim romanæ Eccleſiæ & dictæ nationis nominibus — laudata, Concluſa & acceptata fuerunt. (a) Ferner Julius III. ſagt, 3) Nos attendentes Concordata prædicta vim pacti inter partes habere, & quæ ex pacto Conſtant, absque partium conſenſu abrogari non conſueviſſe neque debere. (b) Endlich bezeigt dieſes 4) Klemens VIII. in einer Bulle vom 15. Jenner 1603, worin er ſagt: Quæ jam pridem inter ſedem hanc & Nationem germanicam pacta & conventa ſunt. Letzlich wird 5) das ſtärkſte Argument daher genommen, daß ſich beyde Theile, ſowohl die Deutſchen als der Papſt, nach voll-

kom-

kommener Uibereinkunſt unterſchrieben haben, welches bey einem Privilegium niemals Mode geweſen. Aus dieſem folgt nun Sonnenklar, daß die Konkordaten kein Privilegium des Papſtes ſeyen, wie die Kurialiſten vorgeben, weil ihm, ohne an den jetzt geführten Beweis zu gedenken, die Weſenheit eines Privilegiums fehlt, nemlich der Favor; denn wo iſt dieſer in den Konkordaten zu finden, da die Deutſchen darin ſo viel haben fahren laſſen, welches ihnen vom Kirchenrath zu Baſel zugeſprochen und von ihnen in den Fürſtenkonkordaten iſt angenommen worden. Es fließt ferner die untrügliche Folge daraus, daß die Päpſte die auf Nikolaus V. gefolgt ſind, ohne die Weſenheit und Verbindlichkeit zu zernichten nicht Macht und Gewalt gehabt haben, den Konkordaten zum Nachtheil der Deutſchen zu derogiren, (wie Julius III. ſelbſten ſagt) weil ſie im Namen des römiſchen Stuhls (c) mit der deutſchen Nazion ſind eingegangen worden; und alſo auf die Völle der Macht (plenitudo poteſtatis) nicht Fug und Recht ſich zu berufen haben, weil ſie auch vermög dieſer, nicht gegen das natürliche Recht handlen dörfen, ſo wenig es ein Fürſt vermög ſeines Dominium eminens zu thun befugt iſt.

(a) S. neueſte Sammlung der Reichsabſch. (b) Raynald ad. a. 1554. n. 19. (c) Puffendorf de off. hom. & civ. Lib. I. Cap. 9. §. 3. Höpfners Naturrecht 3. Auflage Seite 57. — Cap. 15. cauſa 25. quæſt. I. u. Cap. 4. cauſa 25. quæſt. 2. wie auch

Reſponſa Univerſit. Marburgenſ. Reſp. 18 n. 109. de a. 1590. vol. 3. Seite 109. edit. Francofurt. 1652. und das Reſponſ. Univerſit. Wittenberg. menſe Martio 1700. & Pragenſ. menſe Decemb. ejusd. anni.

(*) A partibus hinc inde approbata, laudata, concluſa, acceptata & Concordata. Siehe Schmauſſens *Corp. jur. acad.* Seite 85.

§. 5.

Da wir nun deutlich und klar genug bewieſen haben, daß die Konkordaten ein Vertrag und kein Privilegium ſeyn, das von dem Papſte aus bloßen Gnaden den Deutſchen wäre ertheilt worden, welches die Kurialiſten, und Gregor XIII. in ſeiner Konſtituzion: Quæ in Eccleſiam behauptet; ſo gehen wir zur zweyten und wichtigſten Stelle der gegebenen Erklärung über, worin geſagt worden, daß die Konkordaten, nur auf eine gewiſſe Zeit und Bedingnißweiſe, zwiſchen beyden Theilen wären eingegangen worden. (a) Ein Satz, der den Deutſchen die glänzenſten Ausſichten gibt und deſſen ſie ſich ſchon längſtens zu ihrem Nutzen mit vereinigten Kräften gegen den Papſt hätten bedienen können. Zwar wird er den Herrn Gegnern der gröſte Stachel in den Augen ſeyn, doch ſchmeichlen wir uns ihren gütigen Beyfall, weil die Geſchichte und das Konkordat ſelbſt für dieſen Satz das Wort führen. Einem jeden der nur obenhin die Geſchichte durchleſen, wird

hin-

hinlänglich bekannt ſeyn, was für häufige und bittere Klagen die deutſche Nazion in Rückſicht der päpſtlichen Reſervazionen, Stöhrung der Wahlen und Annaten, die im Weigerungsfalle allzeit durch Bannflüche herbey getrieben wurden, vom vierzehnten Jahrhunderte an, bis auf das Konzilium zu Baſel gegen den Stuhl zu Rom, ohne von demſelben jemalen erhört zu werden, geführet habe; daß ferner die Deutſchen die baſeler Dekrete, welche die Aufhebung der Annaten, Reſervazionen und die Wiederherſtellung der Wahlfreyheit enthielten, feyerlichſt angenommen haben. Dieſem allen ohngeachtet, da die deutſche Nazion immer am beſten für den Papſt geſinnet ware, ließe doch vieles von den ihr von Rechtswegen zukommenden Kirchenfreyheiten fahren, und geſtattete ihm beſonders noch einmal die Annaten, aber nur bis zum nächſten Konzilium, wegen dem Türkenkriege, zu welchem Endzwecke ſie dem Papſte gegeben, und von ihm jederzeit ſind gefodert worden. (b) Die Deutſchen ſetzten auch zu dem Ende die Widerrufungsklauſel in die Konkordaten ſelbſt hinein, denn es heißt, als die Materie von Vergebung der Benefizien zu ſtande gekommen war: Durabitque deinceps, niſi in futuro Concilio de conſenſu nationis aliter fuerit ordinatum; und als man wegen der Annaten überein gekommen, ſagten die Deutſchen ebenfalls: Curratque hæc obſervantia deinceps, niſi eam ſimiliter in futuro Concilio

cilio de conſenſu nationis immutari contingat. (c) Durch welchen Text auch die Haltung des ſchon beſtimmten zukünftigen Konziliums vorbehalten wird, und dieſes alles iſt der Papſt wie ſeine Beſtättigungsbulle ausweißt vollkommen zufrieden., (d) Das aſchaffenburger Konkordat ſtehet alſo nicht auf ſo feſten Füßen, als jene, welche man die Fürſtenkonkordate nennt; (e) und iſt dadurch den Beſchwerden der Deutſchen nicht abgeholfen, ſondern ſie ſind vermehret worden. Die Urſach aber, welche leztere zu dieſem Vertrage, welchen ſie in der Folge ſo ſehr bedauert haben, am meiſten bewogen hat, war, weil die Falſchheit der iſidorianiſchen Dekretalen noch nicht bekannt und die Fürſtenkonkordaten hierdurch nicht aufgehoben worden, denn es heißt darin: In aliis autem — nihil extitit immutatum; alſo können auch die Deutſchen vermög dieſer Klauſel auf die Haltung des Konziliums zu Konſtanz, Baſel und der Fürſtenkonkordate dringen. (f) Wegen eben dieſer und der vorigen Klauſel, war der Papſt ſchuldig, alle zehn Jahre ein allgemeines Konzilium zu halten, deſſen Zuſammenberufung die deutſche Nazion mit Zuverſicht von dem Papſte hofte; denn auf demſelben wollten die Deutſchen nebſt andern Beſchwerden, ſich auch von dieſem Vertrage wieder entledigt wiſſen; ſonſt wären die bereits angeführten Klauſeln ganz und gar unnöthig geweſen. Das nächſt zu haltende Konzilium, war alſo die

einzige

einzige und Endurſache, (cauſa ſine qua non) warum die deutſche Nazion jetzt ſo nachgiebig war, und dieſen Vertrag, weil ſie ihn nicht lang zu halten gedachte, zum Vortheil des Papſtes, noch einmal eingieng. Denn wenn die Nazion nichts anders zur Abſicht gehabt, als was ſie zuletzt durch die traurigen aſchaffenburger Konkordaten erhalten, ſo wäre es wohl der Mühe nicht werth geweſen, ſo viele Unterhandlungen zu pflegen, und ſo ſehr nach Reformazion zu rufen, ja endlich gar das ſo neu und auffallende Mittel der Neutralität zu ergreifen; denn der Wunſch, daß alle zehn Jahre ein allgemeines Konzilium ſollte gehalten werden, lag den Deutſchen wegen vollkommener Reformazion, und Wiederherſtellung ihrer Kirchenfreyheiten ſo ſehr am Herzen, daß ſie nicht eher die Neutralität ablegten, und dem Papſte den Gehorſam leiſteten, als bis er die über die Gewalt und Haltung der Konzilien zu Koſtnitz und Baſel gemachten Dekrete beſtättigte und verſprach, nächſtens ein neues allgemeines Konzilium in einer von der Nazion vorgeſchlagenen Stadt zu berufen. (g) Daß letztlich in der Erklärung geſagt worden, daß nur einige Reichsſtände in die Konkordaten eingewilliget; dieſes beweiſen, das Konkordatinſtrument, die Beſtättigungsbulle und Geſchichte.

(a) S. Febronius a. a. O. in præfat. lit. a. (b) C. N. G. I. Tom, 2. Seite 75. (c) Schmaus a. a. O. Seite 157. u. 159. u. emſiſche Punktazion. §. 15. lit. d.

lit. d. u. §. 23. (d) Febron. a. a. O. Tom. 2. Seite 134. u. Bad: Emſer Punktazion §. 15. lit. d. (e) C. N. G. I. Tom. 2. obſerv. 19. Seite 68. u. 77. (f) Barthel in comment. hiſtor. canon. de Concordat. Cap. 1. §. 13. (g) Schmidts Geſch. d. D. 7. B. 47. K.

§. 6.

„Da der römiſche Hof gar wohl einſah, daß „das aſchaffenburger Konkordat auf ſchwachen „Füßen ſtünde, hielte derſelbe fürs rathſamſte, „wann er das, was in denſelben enthalten nicht „hielte, ſondern die Deutſchen noch immermehr „und mehr beſchwerte, damit ſie genöthiget wür„den immerfort Beſchwerden anzubringen, daß „man von Seiten der Kurie nicht einmal in den „Schranken des aſchaffenburger Konkordats ver„bliebe; denn hierdurch glaubte man nach und „nach dieſes zu erzwecken, daß die Deutſchen es „für ein Glück anſehen ſollten, wenn man ihnen „nur das aſchaffenburger Konkordat halten wür„de.“ (a) Die Kurialiſten dichteten ihnen einen falſchen Sinn an, und erweiterten ſolche auf alle mögliche Art, wenn ſie nur Vergrößerung ihres Anſehens, und des Gewinſes hoffen konnten. (b) Man fing dieſem zufolge zu Rom an, den Konkordaten ohne Scheu entgegen zu handlen, und ſuchte beynebſt allerhand Wege, Geld nach Rom zu ſchaffen. Jemehr die Deutſchen nachgaben, deſtomehr bürdete man ihnen von Seiten Roms auf; man erhob abermals die bitterſten Klagen

gegen

gegen den römiſchen Stuhl, aber ohne Frucht. Dieſes alles, beſonders die Uibertrettungen von Seiten Roms zu beweiſen, wollen wir uns in der Folge angelegen ſeyn laſſen.

(a) Den lateiniſchen Text ſiehe in den C. N. G. I. Tom. 2. obſerv. 20. Seite 77. (b) a. ang. O. Seite 78.

§. 7.

Kaum war der Vertrag zu Aſchaffenburg zwiſchen dem Papſte, Kaiſer und einigen deutſchen Ständen feyerlichſt eingegangen, ſo fieng, wie kaum geſagt, die römiſche Kurie ſchon wieder an, dagegen widerrechtlich zu handlen. (a) Sie ſahe die ihr dadurch zugeſtandene Gerechtſame noch zu gering an, da doch dieſe von der deutſchen Nazion, ihr als eine Wohlthat überlaſſen waren, und ſchon die gröſten Kränkungen der deutſchen Kirchenfreyheit enthielten. Sie hielt es ihrem Anſehen nicht gemäß, durch einen Vertrag ſich verbunden zu ſehen, nach welchem ſie ſich in ihren Betragen zu richten hätte; ſie ſuchte allerhand Gründe hervor, die ihr erlauben mögten, die Schranken der Konkordaten zu überſchreiten. Der ausgedachte Grundſatz: Der Primat des apoſtoliſchen Stuhls iſt von Gott eingeſetzt, ſo kann er auch von niemanden, auf keinerley Weiſe, vielweniger durch einen Vertrag eingeſchränkt werden, ſchien ihr überaus große Erlaubniß zu geben, da ſie ohnedem den Papſt als den Herrn al-

ler Benefizien anſahe. (b) Sie gieng alſo blindlings zu Werke, denn das mußte wahr und gerecht ſeyn, was ihr vortheilhaft war. Sie unterſchied die weſentlichen, und zufälligen Rechte des Papſtes ganz und gar nicht, welche leztere doch ohne allen Anſtand können eingeſchränkt werden; beſonders da ſich der Papſt das mehrſtemal mit Gewalt, in deren Beſitz geſetzt hatte. Man nahm alſo, dieſem Grundſatze gemäß, von Seiten Roms, auf die Konkordaten wenig, oder gar keine Rückſicht, und übertrat ſie, wo es nur immer vortheilhaft ſeyn konnte, nach Belieben. Man beſtättigte die kanoniſch vollbrachten Wahlen nicht, man verwarf die Poſtulazionen der Bißthümer, Münſter, Utrecht und Regensburg; (c) man vergab die Benefizien an Ausländer; man nahm denen die ein Benefizium erhielten erſtaunliches Geld ab, und vertrauete ſie nicht denen an, die es am beſten verdienten; ſondern jenen, (wie der Kanzler Meyer ſagt) die das mehrſte Geld zahlten; (d) man zog unter dem Scheine der Abläße, (welchen zu verkündigen ſich beſonders die Bettelmönche angelegen ſeyn ließen (e)) der Zehnten und anderen Vorwande, ungemein große Summen aus Deutſchland. (f) Der berühmte mainziſche Kanzler Meyer beklagt ſich ſehr hierüber, indem er ſagt: „Man fordere „die Annaten ohne Aufſchub, und erpreſſe noch „mehr, als die Schuldigkeit mit ſich bringe; „auch würden täglich neue Abläße gegeben, um

Geld

„Geld zu ſammlen; die Zehnten ſchreibe man „aus, ohne die Prälaten der deutſchen Nazion zu „fragen, und nebſt dieſem würden tauſend Wege „erdacht, um von den Deutſchen gleichſam als „von Barbaren Geld auf eine feine Art heraus zu „bringen, weswegen nun die deutſche Nazion, „die ehedem die erſte in der Welt geweſen, in Ar„muth verſenkt ihren traurigen Zuſtand ſeit meh„reren Jahren beweine.“ (g)

(a) Siehe Lehmann in Chronic. ſpirenſ. Lib. 7. Cap. 95. (b) Schmidts Geſch. d. D. 8. B. 4. K. (c) Schmidts Geſch. d. D. 7. B. 44. K. (d) Opp. Aeneæ ſylv. p. m. 1035. (e) Schmidt a. a. O. 8. B. 4. K. (f) Schmidt a. a. O. 7. B. 19. K. (g) Schmidt a. a. O. 7. B. 44. K.

§. 8.

Da nun die aſchaffenburger Konkordaten als eine Ausnahme von der Regel, nemlich den Fürſtenkonkordaten, im engſten Verſtande hätten müßen genommen werden; ſo war folglich den Kurialiſten nicht erlaubt, ſolche über den klaren Inhalt und dürren buchſtäblichen Verſtand auszudehnen; (a) da ſie ohnehin ſchon, wenn der Text zweifelhaft iſt, wider den Papſt und zu Gunſten der Deutſchen müßen ausgelegt werden. (b) Dieſes rechtswidrige Betragen der römiſchen Kurie alſo, konnte nichts anders, als überhäufte und bittere Klagen der Deutſchen gegen den römiſchen Stuhl hervorbringen; weil ohnedem eine

jede Ubertrettung noch mit auſſerordentlichen Mißbräuchen verbunden war, (c) welches eine der gröſten Beſchwerden ausmachte. Beſonders aber, als die Zeit zum nächſten Konzilium verfloſſen, und die Deutſchen nun ſahen, daß der Papſt auch dieſen Punkt der Konkordaten übertrat, und alſo ſtillſchweigend erklärte, daß ſie noch ferner an dieſe nachtheiligen Konkordaten gebunden ſeyn ſollten, folglich ihren übrigen Beſchwerden auch nicht abzuhelfen gedenke, wurde die Nazion aufs äußerſte gebracht, und erklärte 1457 öffentlich: daß ſie die aſchaffenburger Konkordate, die gleich anfangs von den mehrſten (als Bamberg, Salzburg, und Würzburg ꝛc.) nicht angenommen wären (d) in Zukunft nicht ferner als verbündlich erkennen würden, welches Betragen den Geſinnungen des Reichstags zu Mainz, wovon oben im 3ten Hauptſt. §. 10. gehandelt worden, ziemlich entſpricht. (e) Eben dieſes und noch mehr behauptet ein Anonimus (f) da er ſagt: „Hinweg alſo „mit dieſen durchlöcherten, und ihrer Natur nach „an ſich ſelbſt ohnehin ſchon unkräftigen Konkor„daten, weilen ſie ohne deren geſamten Reichs„ſtände Vorwiſſen und Einwilligung heimlich „zwiſchen Friederich III. und Papſt Niko„laus V. errichtet worden.

(a) S. C. N. G. I. Tom. 3. Seite 16. u. 22. (b) S. in dieſem Hauptſt. die Note des 2ten §en. (c) Horteleder in Schmidts Geſch. d. D. 8. B. 4. K. lit. d.

(d) C.

(d) C. N. G. I. Tom. 2. obſerv. 19. Seite 70. u. Caſpar Hedion in hiſtor. Eccleſ. Lib. 2. Cap. 21. bey Goldaſt. in Rational. Conſtit. Imp. S. 117. (e) C. N. G. I. Tom. 3. Seite 165. u. Tom. 2. obſerv. 19. Seite 73. (f) in der kurzen Abhandlung von dem Rechte des Kaiſers, und der Stände des H. R. R. über geiſtliche Perſonen u. Kirchengüter. §. 26. Erfurt u. Leipzig 1753.

§. 9.

Die geiſtlichen Fürſten widerriefen ſchon im Jahre 1455 die Konkordaten; am nachdrücklichſten aber geſchahe es im Jahre 1457. Sie hielten auch zu dem Ende mit andern Erz- und Biſchöffen Deutſchlandes Zuſammenkünfte, um durch eine pragmatiſche Satzung die Konkordaten gänzlich zu unterdrucken und abzuſchaffen; aber Kaiſer Friederich III. durch welchen ſie zu Gunſten des Papſtes meiſtens zu ſtande gekommen, und ſchier gleiches Intereſſe mit demſelben hatte, willigte auf Anrathen des Aeneas hierzu nicht ein, und verurſachte dadurch, daß das Geſchäft wieder ins ſtocken gerieth. Nach was für Grundſätzen Friederich gehandelt, läßt ſich aus dem Rathſchlage des Aeneas am beſten abnehmen. „Des Kaiſers Intereſſe ſeye gar nicht „ſagt Aeneas,“ den Papſt andern geringern zu Gefallen, „einzuſchränken, indem dieſe allemal unbändig „ſeyn, man müße ihnen den Zügel nicht ſchießen „laſſen, weil ſie Feinde der höchſten Gewalt ſeyn; „der Kaiſer brauche den Papſt, und der Papſt „den

„den Kaiſer, es ſey unſinnig demjenigen Scha„den, von dem man Beyſtand erwarte, er müße „ſich vielmehr an dieſen halten, und auf ſolche Art „würden ihm die Deutſchen am beſten gehor„chen.“ (a) Man muß ſich über dieſen Rath des Aeneas nicht wundern, denn ſein Hauptgrundſatz in dem Traktat de moribus germanorum gehet noch weiter, und zwar dahin: Die kriſtliche Religion ſey von Rom aus nach Deutſchland gekommen, dieſe ſey mehr als Geld werth; ſomit ſeye billig, daß die Deutſchen ihr Geld nach Rom fließen ließen, und auch nach den geſchehenen Vergeltungen, mit den ſchönen Territorien, gebühre ſich auch noch weiter und zwar beſtändig hin den Kurialiſten zinnsbar zu ſeyn.

(a) Siehe Gobellinus in Commentar. de geſtis Pii II. Lib. 1. Seite 25.

§. 10.

Da nun das Vorhaben mit einer pragmatiſchen Satzung nicht konnte ausgeführt werden, wurden endlich Kalixt III. die Annaten neuerdings auf vier Jahre geſtattet, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhange, daß er das Geld nicht zu ſeinem Vortheile, ſondern zum Türkenkriege anwenden ſollte. (a) Der Endſchluß eine pragmatiſche Satzung im Reiche zu errichten war jeƷt zwar zum Vortheile des Papſtes vereitelt; nun förchtete ſich der leztere aber, man würde jeƷt zum

zum allgemeinen Konzilium ſeine Zuflucht neh- men, wovon er noch weniger hören konnte; und ſuchte es ſogar dahin zu bringen, daß es nicht ein- mal in Vorſchlag kommen ſollte; denn als der Kurfürſt von Mainz Diether gebohrner Graf von Iſenburg nach ſeiner Wahl ſeine Geſandten an den Papſt Pius II. ſchickte, um die Beſtätti- gung und das Pallium zu erhalten; verlangte dieſer von ihnen, ſie ſollten ſich erſt im Namen ihres Herrn anheiſchig machen, daß er niemalen die Sache wegen eines allgemeinen Konziliums rege machen, oder die deutſchen Fürſten ohne ſeine Einwilligung zuſammen berufen wolle; (b) welches auch geſchahe. Denn man empfand zu ſehr von Seiten des römiſchen Hofs, was Konzi- lien für Folgen für das päpſtliche Anſehen haben könnten; doch erregten ſich neue Beſchwerden, da die päpſtliche Kammer 20601 rheiniſche Gul- den Annatengelder von Mainz verlangte, anſtatt daß der vorige Erzbiſchoff nur 10000 Gulden ge- zahlet hatte; doch wuchſen ſie endlich bis auf 27000. Gulden an. (c) Da Diether von ſo vie- len Annaten nichts wiſſen wollte, weil die päpſt- liche Kammer den wahren Betrag derſelben nicht anzeigte, wurde er exkommunizirt (welches Be- tragen dieſem Papſte am meiſten übel zu nehmen, da er wohl wußte auf was vor Art und unter was vor Verſprechungen, beſonders der Retaxation, die Konkordaten zu ſtande gekommen) welches das Mittel war, Geld mit Gewalt zu erpreſſen, und endlich gar abgeſetzt. (d)

(a) S. C. N. G. I. Tom. 2. Seite 73. (b) Schmidts Geſch. d. D. 7. B. 21. K. (c) Goerg in ſeinen Beſchwerden Seite 284. (d) Eſtor de appellat. ad cur. rom. edit. 2. Sect. 2. §. 90. Seite 38.

§. 11.

Nebſt den Annatengelder mußten auch die Ablåße dazu dienen Geld aus Deutſchland nach Rom zu ſchaffen, wobey der Papſt aber immer ſorgfåltigſt erklårte, daß es zu nichts anders, als zum Tůrkenkriege ſollte verwendet werden. Dieſem ohngeachtet, das ſich die Deutſchen bey Kalixt III. auch vorbehalten hatten, daß die Annatengelder, und wie der Papſt von den Ablaßgelder erklårte, zu nichts anders als zum Tůrkenkriege ſollte verwendet werden, (a) wurden doch weder die Annaten noch Ablaßgelder zum beſtimmten Gebrauche von den Påpſten hergegeben. Es beweißt dieſes der unter Max I. 1500 zu Augſpurg gehaltene Reichstag Tit. 45. wo man vom Papſte begehrte, „daß er die Annaten der „deutſchen Nation, ſo zum Tůrkenkrieg ſonderlich „zu geben verordnet ſind, darzu geben und folgen laſſe.“ (b) Max beſchwert ſich auch ſehr hierůber in dem Schreiben an die Stadt Gelnhaußen. „Es ſey offenbar“ ſagt er „daß in dem „påpſtlichen Gewalt und Regiment, ſo allen „Chriſtglaubigen ein gutes Beyſpiel geben ſollt, „merklich Unordnung gehalten, und der ůber„flůßig Schatz, ſo tåglich an Geld den mehrer

„Theil

„Theil aus deutſcher Nation an den päpſtlichen „Hof komme, mehr zu Triumph (Prunk) und „andern weltlichen Sachen, dann zu Gottes„dienſt, oder Widerſtand der Unglaubigen ge„braucht und verſchwendet werde, zu welchem „Ende doch eigentlich König und Kayſer merklich „Allmoſen, und dazu viel Land und Leute, die „jährlich (ohn alle Obrigkeit) ob fünfmal hun„dert tauſend Dukaten ertrügen, den Päpſten „gegönnet, zugelaßen und gegeben, und ſie auch „ſelbſt an ſich gezogen und gebracht. — Er ſeye „alſo geſonnen, wie es die Nothdurft in geiſtli„chen und weltlichen Sachen erfodere ein allge„mein Konzilium zu halten. (c)

(a) S. C. N. G. I. Tom. 2. Seite 73. Schmidts Geſch. d. D. 7. B. 20. K. (b) Neueſte Sammlung der R. A. 2. Th. Seite 83. (c) Lünigs Reichs A. Tom. 3. Seite 811.

§. 12.

Als der Papſt auf dem Reichstage zu Augſpurg 1518 die Deutſchen durch den Kardinal Kajetan zum Türkenkriege aufmuntern wollte, äußerten beſonders die niedern Stände die gehäſigſten Geſinnungen gegen den päpſtlichen Stuhl. Ein Lüttiger Geiſtlicher, der im Namen ſeines Biſchoffs Erhard von der Mark zugegen war, hielt eine Rede über die Eingriffe des römiſchen Hofs, in die durch die Konkordaten feſtgeſetzte Rechte der deutſchen Kirchen, und über die heim-

lichen Kunſtgriffe der Kurialiſten, wodurch eben dieſe Konkordaten entkräftet würden. Zugleich gieng eine Rede herum, die dem berühmten Ulrich von Hutten zugeſchrieben wird, deren Verfaſſer ſich nicht ſcheuete, zu behaupten, man müße eher ſuchen dem Papſte Einhalt zu thun, als dem Türken; dieſer ſchade den Deutſchen und übrigen abendländiſchen Nazionen nicht ſo ſehr, als der Papſt, als welcher durch ſeine Pallien, Zehnten, und dergleichen das Geld aus den kriſtlichen Ländern nach Rom ziehe. (a) So dachte man ſchon zu Max Zeiten, in welchen doch die Annaten für Deutſchland, weil es das reichſte wegen ſeinem großen Handel war, nicht ſo drückend waren, wie jezt. (b) Daß aber der Papſt zu dieſen Zeiten, beſonders die Annaten nicht zum Türkenkriege hergegeben, iſt am bewunderungswürdigſten; denn hätte er unter dieſem Kaiſer, den Vorwand des Türkenkriegs nicht gehabt, ſo hätte die Zahlung der Annaten, nach Meynung der Nazion ohnehin aufhören müßen, da er jezt ſchon aus dem Kirchenſtaate (ohne alle Obrigkeit wie ſich Max ausdrückt) auf 500000 Dukaten einzukommen, folglich hinlänglich zu leben hatte. Denn der berüchtigte Cæſar Borgias, des Papſts Alexander VI. Sohn, hatte ſchon vor Max den ganzen Kirchenſtaat dem Papſte unterjocht; und Julius II. zeigte durch ſeine kriegeriſchen Unternehmungen, da er Staatsbindniſſe machte, nach Belieben brach, ſelbſt zu Felde gieng, Soldaten an-

anführte, und zum Bludtvergießen aufmunterte, wie ſtark und mächtig er ſeye. (c)

(a) S. Freher Tom. 2. Script Germ. Seite 703. (b) Aeneas Sylvius de morib. germ. Seite 697. und Schmidts Geſch. 7. B. 38. K. (c) Schmidt a. a. O. 44. K. u. 8. B. 4. K.

§. 13.

Aus den Beſchwerden, die auf den Reichstägen 1521 und 1522 beſonders aber 1530 von den deutſchen Ständen gegen den römiſchen Stuhl vorgebracht wurden, läßt ſich noch deutlicher beweiſen, daß der Papſt die Konkordaten vielfach gebrochen; denn die Reichsverſammlung ſagt unter andern großen Beſchwerden; daß der Papſt 1) den Deutſchen das Jus patronatus, entzöge; 2) daß er alle die Pfründen eines Geiſtlichen, wenn er in- und auſſerhalb Rom auf dem Wege ſtürbe, vergebe; 3) daß zu Rom die deutſchen Benefizien oft ungeſchickten Perſonen gegeben wurden, als Büchſenmeiſtern, Falkneren, Pfiſtern, Eſeltreibern und Stallknechten; 4) von den Annaten heißt es §. 9. „Anfenglich, wie die teutſch Nation mit den Annaten (die allein etlich Anzal Jhare, ſo vor viel Zeiten erſchienen ſeyn, der Chriſtenheit Nuz wider die Türken damit zu ſchaffen, daß doch nit geſcheen, durch die vorige Kayſer dem Bapſt volgen nachgelaſſen) Beſchwerdt, vnd ein Uebung vnd vermeinte Gerechtigkeit gefüret, iſt menig-

„nigklich bewuſt, darzu die Unterthanen der geiſt„lichen Fürſtenthumb offt große Steuer vnd Hilff „thun müßen, Inen zu verderben, vnd Teutſcher „Nation nit zu geringer Beſchwerdt.“ (*) 5) daß der Papſt nicht allein von Erz- und Bißthümern, ſondern auch von den Abteyen, Probſteyen und Pfarreyen (**) Annaten fordere, und noch einmal ſo viel Annatengelder als ſonſt begehre; 6) daß der Papſt den Kardinalbiſchöffen zu

(*) Denn in den Kapitulazionen der mainzer Erzbiſchöffe iſt hauptſächlich die Rede von Schulden, die ſie an den römiſchen Hof hatten; und Joann XXII, als er den Heinrich von Virneburg das Erzbißthum Mainz gab, ertheilter ihm zur nemlichen Zeit auch die Erlaubniß, Schulden zu machen. Der berühmte Panormitan ſagte es öffentlich zu Frankfurt in Beyſeyn der Kurfürſten, und anderer Reichsſtände, daß die Kirchen durch die Annaten ſo ſehr gedruckt würden, daß ein Biſchoff Zeit ſeines Lebens ſich nicht Schulden frey machen könne. Siehe Schmids Geſch. 7. B. 44 K. und *Strykius de negot. Capitulat. Cæſar annullatis Cap. 2.* §. 13. ſagt: Daß bey eines Menſchen Leben ſiebenmal 25000. Gulden alſo 175000. Gulden allein aus dem Erzſtifte Mainz nach Rom wäre geliefert worden. Siehe auch *Goldaſt. Thulemar. de octovirat. Cap 23.* §. 1. u. Emſiſche Punktazion §. 21.

(**) Rom ſelbſt beſetzte die Pfarreyen Deutſchlandes beſonders zu Luthers Zeiten mit ungelehrten, ſchädlichen, leichtfertigen und ärgerlichen Perſonen, die nemlich das meiſte Geld gaben. Siehe Hortleders Beſchwerden I. Buch I. Kap.

zu Rom in Deutſchland Pfründen ertheile; 7) daß der Papſt die Pfründen auf zukünftige Erledigung verkaufe, ob ſie in ſeinem Monath erledigt würden, oder nicht; 8) daß ſich der Papſt unterſtünde die freye Wahl der Biſchöffe, Pröpſte und Aebte zu hindern ꝛc. ꝛc. (a) Eben ſo dachte auch ſchon der Reichstag zu Freyburg 1498 der ſeine Beſchwerden in der Inſtrukzion die er den Geſandten nach Rom mit gab, folgender maßen ausdruckte: „Nachdem den Konkordaten täglich „allenthalben derogiret werde, zu ſchweren Laſt „und Ingank Teutſcher Nation: mit Bitt, daß „die Heiligkeit verfüge, ſollig Concordata zu „halten, und den nit zu derogiren. (b)

(a) Siehe C. N. G. I. Tom. 3. Seite 68. und folg.
(b) Müllers Reichstagstheater unter Max I. P. 1. Vorſtell. 4. §. 115. Seite 232.

§. 14.

Um den geneigten Leſer noch mehr zu überzeigen, daß der Papſt die Konkordaten in ihren ganzen Umfange überſchritten, wollen wir die hier einſchlagende berühmte Fälle, noch mit möglichſter Kürze erzehlen. Es geſtehet ſelbſt die Uibertrettung der Konkordaten 1) Aeneas Sylvius ein, in ſeinem Briefe, den er an den mainzer Kanzler Mayer, Rom von 8. Auguſt 1457 ſchrieb; doch entſchuldiget er den Papſt wegen des vielen Geldes, ſo nach Rom müßte geſchickt werden, indem er hiervon nichts wüßte, und ſucht übri-

gens die Nazion, wegen einer Reichskonſtitüzion gegen die Konkordaten auf andere Gedanken zu bringen. (a) 2) Erhellet dieſes aus dem berühmten Fall zu Brixen, wo der Papſt Nikolaus V. mit Hindanſetzung der Wahlfreyheit, das Bißthum einem andern verlieh, und da man ſich dieſem Verfahren des Papſtes widerſetzte, ſuchte Pius II. dieſen widerrechtlichen Schritt, den er am erſten hätte erkennen ſollen, ſogar durch den Bannfluch und Interdikt auszuführen. (b) 3) Beweißt dieſes die Widerrufung der Kurfürſten und übrigen Stände des deutſchen Reichs, beſonders von den Geiſtlichen, die im Jahre 1455 und 1457 geſchehen, und im Jahre 1563 von dem Kaiſer im Namen des Reichs, gegen den Papſt iſt wiederholet worden, (c) wozu ſie um ſo eher berechtiget waren, weil die Widerrufungsklauſel in den Konkordaten ſelbſt enthalten, und die dem Papſte darin eingeſtandene Rechte, Kränkungen der deutſchen Kirchenfreyheit ſind. (d) 4) Bezeigt dieſes die Zuſammenkunft der Pröpſte von 1479 zu Koblenz, worin ſie ſich beſchweren, daß die Konkordaten ſehr viel gebrochen würden. (e) 5) Beſcheiniget dieſes einigermaßen die 1503. zuſammen getragene zehn Beſchwerden des Kurfürſten Berthold von Mainz. (f) 6) Das Kathedralſtift Münſter beſchwert ſich über die Eingriffe des Papſtes gegen die Konkordaten; (g) und die Evangeliſchen Stände begehren vom Kaiſer: „Die vormahls nach dem

Con-

„Concilio Baſileenſi aufgedrungene von denen „Augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten aber „niemals erkannte höchſt präjudicirliche Concor-„data germaniæ, ſupplicantes Kaiſerl. Majeſtät „allergnädigſt geruhen wollen, zu Verhütung im-„mer anwachſenden ſchädlichſten Sequelen Dero „allerhöchſtes Kaiſrrliches Amt vermög der Wahl-„kapitulation und verſchiedener, zu Abſtellung „deren von dem römiſchen Hof der teutſchen Na-„tion von Zeiten zu Zeiten, ja von mehreren ſæ-„culis, beſchloſſener Reichs-Abſchieden, dahin „kräftigſt zu interponiren, und ſich mit Churfür-„ſten, Fürſten und Ständen des Reichs dahin „allergnädigſt zu verſtehen, daß die alſo genannte „Concordata bey ſo geſtalten Sachen, da der rö-„miſche Hof denenſelben immerhin zu wider han-„delt, und daran ohnedem nicht gebunden seyn „will, gänzlich aufgehoben werden mögen, mit-„hin die deutſche Freyheit, gleichwie ſelbige vor-„hin geweſen, und in Concilio Baſileenſi ſtabili-„ret, zu erſetzen. (h)

(a) S. ſeinen Traktat. de morib. germ. u. Febronius de ſtatu Eccleſ. Tom. 4. Seite 135. (b) Raynald a. a. O. Tom. 19. ad. a. 1460. n. 33. Seite 48. u. 1461. n. 11. Seite 72. u. 1462. 1464 n. 34. Seite 160. (c) Febronius. a. a. O. Seite 136. (d) Febronius a. a. O. Seite 135. u. 143. u. C. N. G. I. Tom. 2. obſerv. 6. Seite 15. u. obſerv. 19. Seite 72. (e) Leibnitz in Cod. jur. gent. dipl. P. 1. Seite 439. (f) C. N. G. I. Tom. 3. Seite 190. (g) Fabers Staatskanzley Tom. 9. in

in fine. (h) Schauroths Schlüſſe des Corpor. Evang. Tom. 1. Seite 359.

§. 15.

Eine ſehr merkwürdige Probe gibt uns ferner 7) das Schreiben der drey Erzbiſchöffe von 1673 an den Papſt, worin ſie ſich hauptſächlich beſchweren: daß der Papſt (a) die kanoniſch vollbrachten Wahlen nicht beſtättige; (b) daß er auf einmal die Annaten fordere, da doch die Konkordaten zwey Jahre zur Zahlung beſtimmten; (c) daß er noch einmal ſo viel Annaten fordere, als der Tax der apoſtoliſchen Kammerbücher auswieſe; (d) daß er die Annaten jedesmal fordere, wenn eine Kirche zwey oder mehrmal in einem Jahre erledigt würde; (e) daß er in den Konkordaten eine Retaxation per Commiſſarios in partibus verſprochen, und hätte doch keine Commiſſairs ernennt, da man ihn darum gebethen hätte; (*) (f) daß er ihr Recht Benefizien zu vergeben, auf eine widerrechtliche Art einſchränke; (g) daß er bey Schließung der Konkordaten den drey Erzbiſchöffen insbeſondere verſprochen, daß ſie alle Benefizien, die in ſeinem Monathe erledigt würden, vergeben ſollten, und zwar vermöge eines Indults, das er einem jeden allzeit auf Zeitlebens geben wolle; welche Indulte aber nach dem Innozens durch die Kanzelleyregel ſo ſehr eingeſchränkt wären, daß ſie ſich genöthigt ſehen, um Renovazion derſelben nachzuſuchen, welche man

erſt

erſt auf fünf Jahre, und nun gar auf drey Jahre eingeſchränkt hätte; und ſo würde man fortſchreiten, bis ſie gar kein Recht mehr hätten, ſolche Benefizien zu vergeben. (a) 8) Beſtättiget es der berüchtigte Fall unter dem Kaiſer Leopold 1696 zu Koſtritz, deſſen ſich auch andere Kapitel annahmen; die Sache wurde an den Kaiſer gebracht, welcher ſich dann beym Papſte dagegen ſetzte. (b) Und 9) noch neuerdings 1768 wollte der Papſt die Wahlfreyheit des Domkapitels zu Regenſpurg einſchränken, aber der gerechtigkeitsliebende und weiſe Kaiſer Joſeph II. nahm ſich des Domkapitels zu Rom an, und verboth dem Kapitel durch ein Schreiben, ſich dem päpſtlichen Befehle gemäß zu verhalten. (c) Daß 10) der Papſt nicht alle zehn Jahre ein allgemeines Konzilium gehalten, oder wenigſtens dahin angetragen, iſt jedem ohnehin bekannt; im Gegentheil hat er die allgemeinen Kirchenverſammlungen ſo viel möglich zu verhindern geſucht, (d) und ſich dem Begehren der Deutſchen entgegen geſetzt, wenn ſie ſolches foderten, (e) weil ſie es als ein Mittel, die päpſtliche Gewalt einzuſchränken, anſahen; (f) denn was ſetzte es nicht vor Schwierigkeiten vor dem tridentiniſchen Konzilium ab, ehe er ſich dazu verſtunde; und kaum war es eröfnet, wurde es ſchon wieder vom Papſte getrennt; denn er konnte nicht leiden, daß man von Seiten des Konziliums mit Verbeſſerung der Kirchenzucht den Anfang machen wollte, wovon

uns Pallavizin ein mit den innerſten Geſinnungen des römiſchen Hofs vertraueter Schriftſteller die Urſache angibt; weil nemlich, die verlangte Reformazion auf den römiſchen Hof ſelbſt und deſſen verſchiedene Gerichts- und andere Stellen angeſehen; daß aber der Regent die Verbeſſerung und Zurechtweißung ſeiner eignen Perſon ſowohl, als der Seinigen ſeinen Unterthanen überlaſſen wolle, ſey gegen alle Klugheitsregel. (g) Daß letzlich die Uibertrettungen von Seiten des römiſchen Hofes und, folglich die Beſchwerden der deutſchen Nazion noch in unſern Zeiten fortdauren, bezeigen das Schreiben des Kurkollegiums vom 19ten Merz 1764 an Se. Kaiſerliche Majeſtät, die im Jahre 1769 von den drey geiſtlichen Kurfürſten zu Koblenz zuſammen getragene Gravamina und der Emſer Kongreß vom Jahre 1786.

(a) S. C. N. G. I. Tom. 2. Seite 90. und folg. und Baad- Emſer Punktazion §. 15. (b) Anton Faber in der Staatskanzelley Tom. 2. Seite 37. (c) C. N. G. I. Tom. 3. Seite 110. (d) Siehe oben 4. Hauvſt. §. 10. (e) C. N. G. I. Tom. 3. Seite 204. u. 285. u. folg. (f) Fleuri am ang. Orte ad a. 1524 n. 32. (g) Pallavicin. Lib. 6. C. 7.

(*) Noch 1748. bekam der Erzbiſchoff von Salzburg vom Benedikt XIV. abſchlägliche Antwort, mit dem Zuſatze: er würde ſich bey den Kardinälen, und ganz Rom verhaßt machen, wenn er dieſes thäte. Siehe Nachrichten von *Juvavia*. Seite 166. Denn die Römer die ſich nie zu etwas verſtehen konnten,

wor-

worunter ihr Intereſſe leyden ſollte, beſchuldigten auch den guten Hadrian VI, (als er auf dem Reichstage 1522 den Deutſchen eröffnen ließ, wenn ſie, wie man verſicherte, von der römiſchen Kurie gedruckt würden, ſollten ſie es anzeigen; denn der apoſtoliſche Stuhl, welcher die beſte Mutter aller Unterdrückten ſeye, würde allzeit bereit ſeyn, ihnen zu helfen, nach Kräften beyzuſtehen und zu beſchützen) des Unverſtandes und der Unwiſſenheit in Regierungsſachen. (*) Als er aber anfieng Hauptmißbräuche abzuſtellen, mußte er bald darauf, nicht ohne Muthmaßung einer Vergiftung die Welt verlaſſen. S. *Fleuri* a. ang. Orte *ad a. 1522. n. 4.* u. *1523. n. 99.* u. *Raynald* a. ang. Orte *Tom. 20. ad a. 1523. n. 117.* Seite 395.

(*) Denn man muß nicht alles, was von Rom aus zum Nachtheil Deutſchlandes geſchehen, dem Papſte zuſchreiben, als welcher das mehrſtemal, von der Kurie, etwas zu thun, gleichſam gezwungen worden.

§ 16

Nachdem wir nun die Konkordatengeſchichte, deren Inhalt, die vielfältige Uibertrettungen von Seiten des römiſchen Papſtes, und die dagegen geführte Beſchwerden in möglichſter Kürze erzehlet haben, ſo ſind wir nun endlich im Stande die aufgeworfene Frage zu beantworten: ob nämlich die deutſche Nazion, einſeitig und zwar, ohne Einwilligung des Papſtes, von dem aſchaffenburger Konkordat abgehen könne? Einige behaupten, daß die deutſche Nazion hierzu nicht befugt ſeye, und gründen ſich

 blos

blos daráuf: daß das aſchaffenburger Konkordat ein Vertrag ſeye, der mit Einwilligung beyder Theile aufgerichtet worden, alſo müße er auch, mit Einwilligung beyder Theile, wenn es je geſchehen ſollte, aufgehoben werden. (a) Dieſer Satz ſcheint zwar die Sache nach dem natürlichen und bürgerlichen Rechte ziemlich zu erproben; dieſem ohngeachtet aber, können wir dieſer Meynung ohnmöglich Beyfall geben, und zwar 1) weil der Papſt kaum benennte Konkordaten, wie es ihm obgelegen, nicht gehalten, (b) wozu er doch nach dem natürlichen Rechte, als wornach dieſer Vertrag muß beurtheilet werden, aufs ſtrengſte verbunden war, wenn er ſie auch von den Deutſchen wollte gehalten haben. (c) Zu dieſem kommt noch, 2) weil eben dieſes Konkordat nur auf eine gewiſſe Zeit und bedingnißweiſe zwiſchen beyden Theilen iſt eingegangen worden. (d) 3) Weil der Papſt nicht alle zehn Jahre ein allgemein Konzilium gehalten, oder wenigſtens dahin angetragen, welches erſtere der Papſt der deutſchen Nazion doch ſo heilig verſprochen; wo im gegentheiligen Falle die Deutſchen, wie aus der erzehlten Geſchichte ſatſam erhellet, dieſen Vertrag nicht eingegangen hätte, denn die Nazion hofte mit gewiſſer Zuverſicht, daß in dem nächſten Konzilium dieſem Vertrage und ihren übrigen Beſchwerden Abhilfe geſchehen werde, (e) und giengen alſo, ſowohl wegen zukünftiger Freyheit und Glückſeeligkeit, als auch aus Liebe zum römi-

römiſchen Stuhle dieſen nachtheiligen Vertrag wiederum ein; und da 4) Papſt Benedikt XIV. 1740 ſogar ſo weit gegangen, daß er dem Kapitel zu Lüttig ſchrieb; er ſeye gar nicht ſchuldig, die Konkordaten zu halten, (f) (*) ſo folgt alſo der klare, untrügliche und vortheilhafte Schluß, daß nun der deutſchen Nazion bey ſo geſtalten Sachen die freye Macht und Gewalt zuſtehe, den drückenden Beſchwerden, die ſie ſeit Friederich III. bis jetzt fruchtlos geführet, abzuhelfen, und dieſen ihnen ſo nachtheiligen und nicht mehr gültigen Vertrag, einſeitig zu widerrufen, und vollkommen zu zernichten, denn was einem kontrahirenden Theile recht iſt, dieſes iſt auch dem andern recht und billig; (g) ſodann, den Papſt zu Haltung der berühmten Fürſtenkonkordate eigenmächtig anzuhalten, Befugniß habe. Denn der Papſt konnte dem aſchaffenburger Konkordat aus Völle der Macht nicht derogiren, weil kein paziszirender Theil eigenmächtig gegen die Weſenheit eines Vertrags, wenn es ein Vertrag bleiben ſoll, etwas verordnen oder unternehmen kann; die Weſenheit eines Vertrags aber iſt, daß ſowohl der eine, als der andere Theil dadurch verbunden wird; nun hat ſich ja auch der Papſt, da er ſich mit der deutſchen Nazion in einen Vertrag einließ, auch der Weſenheit eines Vertrags nothwendig unterworfen und unterwerfen müßen; denn ſonſt würde niemand mit ihm einen Vertrag geſchloſſen haben, und was wäre denn unnützer und

thö-

thörichter von den Deutſchen je geweſen, als mit jemand einen nachtheiligen Vertrag zu ſchließen, den der Gegentheil noch dazu nicht zu halten brauche. Da der Papſt nun allen dieſen richtigen und ausgemachten Grundſätzen nicht nachgekommen, und alſo die Weſenheit des aſchaffenburger Konkordats durch die Nichthaltung zu Grunde gerichtet und vernichtet, ſo iſt es ja kein Vertrag mehr, und ſo gut als wenn er nie eingegangen, nie geſchloſſen wäre. Es bleibt alſo unſer ſchon gemachte richtige Schluß; daß die Deutſchen nicht mehr ſchuldig ſind; dieſen Vertrag annoch als einen gültigen anzuſehen und zu erkennen, weil ihm von Seiten des Papſtes die Weſenheit benommen worden, und ohne Weſenheit kann nicht das geringſte beſtehen. Denn was für einen unerſätzlichen Schaden und Nachtheil würde der Nazion täglich zuwachſen, wenn ihr die Verbindlichkeit obliege, die durch den Papſt ungültig und zu einem non Ente gemachten Konkordaten zu halten, dem römiſchen Stuhle aber freye und unumſchränkte Macht und Gewalt zuſtünde, ſie nach Gefallen hindanzuſetzen und zu übertretten, welches Recht er zeither, wie uns die Geſchichte deutlich lehret, mit Werken und Worten zu erweiſen geſucht hat?

(a) S. L. Weismanns Bemerkungen über das Reſultat des Emſer Kongreſſes Seite 34. u. 87. (b) S. oben §. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. u. 15. (c) S. das allegat. §. 4. ſub. lit. c. (d) S. 4. Hauptſt. §. 5.

§. 5. (e) C. N. G. I. Tom. 2. Seite 67. (f) Reſultat des Emſer Kongreſſes im Eingange Seite 18. u. die vorläufige Bemerkungen zu den L. Weismanniſchen Bemerkungen über das R. D. E. K. S. 101. (g) de Wolf in Inſtit. I. N. & G. parte 2. Cap, 7. §. 442. u. Puffendorf de off. hom. & civ. Lib. 1. Cap. 16. §. 5. beweißt dieſes ſchön da er ſagt. Quando enim unus non præſtat, de quo eſt conventum: neque alter tenetur præſtare, quod intuitu iſtius præſtationis in ſe recepit. Nam capita præſtandorum in pactis priora, poſterioribus inſunt per modum conditionis; quaſi ita dictum foret: *præſtabo, ſi tu præſtiteris prius.* und Iuſt. Febron. de Statu Eccleſ. Tom. 4. Seite 135. u. 143.

(*) Was faſt zum Erſtaunen iſt, ſo glaubte ſchon Nikolaus V, daß er den Konkordaten, (obwohlen er ſolche in ſeiner Konfirmazionsbulle als ein Vertrag anerkennte) derogiren könne, und äußert dieſes in der Bulle Romanus Pontifex, welche er 1452 an den Erzbiſchoff zu Salzburg ſchickte. Siehe Nachrichten von *Juvavia* Seite 280. Und Kalixt III. ſagt 1455 in einer Bulle: Hac vice duntaxat ſpecialiter & expreſſe derogamus und das zwar in præjudicium der Deutſchen. S. *Würdwein ſubſid. dipl. Tom.* 2. Seite 61. u. 70.

§. 17.

Geben wir letzlich auch der ſchon §. 4. widerlegten Meynung der Kurialiſten Beyfall; daß die Konkordaten ein Privilegium wären, ſo ſtehet dieſes der deutſchen Nazion auch nicht im Wege davon einſeitig abzugehen, weil ein jeder

ſeinem Privilegium entſagen kann, ſo iſt dann wi-
der die untrüglichſte Folge, daß auch die Deut-
ſchen auf dieſes Verzicht leiſten und ſich an die
fruchtvollen Fürſtenkonkordaten halten kön-
nen, die für ſie gewis weit vortheilhafter und der
geiſtlichen Verfaſſung weit angemeſſener ſind.
Uiberdies ſind die deutſchen Biſchöffe vermög ih-
res tragenden Amtes, zum Wohl des Staates
und ihrer anvertraueten Heerde verbunden, ſich
in die durch die unverbindlichen Konkordaten ver-
lohrne, oder ſonſt, durch die Eingriffe der römi-
ſchen Kurie, ihnen entriſſene Gewalt und Rechte,
die den Biſchöffen von Gott ſelbſt verliehen ſind,
beſonders, da keine dahin abzweckende Vorſtel-
lungen, bey dem päpſtlichen Stuhle nach Ge-
wohnheit, gewirkt haben; und jezt vermuthlich
auch nicht würken werden, nach vorhergegange-
nen Nazionalkonzilium, unter dem allerhöchſten
Schutze Seiner Kaiſerlichen Majeſtät eigenmäch-
tig wieder einzuſetzen. Sollte aber ein Nazional-
konzilium zu öffentlicher Aufhebung der Konkor-
daten, ſowohl, als auch zu Wiedererlangung
anderer biſchöfflichen Rechte unmöglich werden,
ſo iſt im äußerſten Falle ein jeder einzelner Biſchoff
befugt, die Konkordaten ſowohl in Ruckſicht ſei-
ner Diezös für ſich zu widerrufen, als auch ſich in
den Beſitz aller derjenigen Rechte, welche ſie
durch unerlaubte, und ihrer Beſtimmung zuwi-
der gehende Vorfälle verlohren haben mögen,
wieder nach der urſprünglich eingeführten und
durch

durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung zu ſe-
tzen. Denn die Gewalt und Rechte, welche ein
jeder Biſchoff von Gott hat, welche dem biſchöff-
lichen Hirtenamte und Amtsvollkommenheit ur-
ſprünglich ankleben und von den Apoſteln ſind er-
erbt worden, können ihm durch keine Ränke,
Kunſtgriffe, widrigen und bey jeder Gelegenheit
widerſprochenen Beſitzſtand entzogen werden.
Die Erz- und Biſchöffe, denen das Wohl ihrer
Staaten und anvertraueten Heerde am Herzen
liegt, ſind um ſo mehr verbunden, dieſen gerech-
ten Grundſätzen gemäß zu handlen, und ſolche
mit Thatſachen und Nachdruck zu begleiten, da
den Biſchöffen die noch übrig gebliebenen biſchöff-
lichen Rechte, von den päpſtlichen Nunzien vol-
lends entzogen werden wollen; denn alle deutſche
Bitten, läßt die römiſche Kurie ihrer Gewohn-
heit gemäß, unerhört, ſie müßen ſich alſo im
äußerſten Falle ſelbſten helfen; denn alles, was
nützlich und gut iſt, muß in der Kirche und Staate
vorgekehret, und alles was dagegen iſt, aus
dem Wege geraumt werden. Sollten aber die
Deutſchen nach alter Gewohnheit, ſich bey jeder
Gelegenheit, die ſie nutzen könnten, und von
rechtswegen ſollten, auch jetzt, gegen den römi-
ſchen Stuhl nachgiebig erzeigen, ſo wird endlich
den Erz- und Biſchöffen Deutſchlandes von ihrer
Gewalt Rechten und Freyheiten kein Schatten
mehr übrig bleiben, welches (traurige Zukunft!)
auszuführen, bereits die päpſtlichen Nunzien

Zoglio und Bartholomäus *Pacca*, welche auch die ültromanniſchen Geldprinzipien vor Augen zu haben ſcheinen, die erſten Schritte gewagt haben; (a) und, welches zu vermuthen, noch wagen werden, wenn ſie gegen ihre unerlaubte Handlungen keinen thätigen Widerſtand finden; da doch ſelbſt die Nunziaturen von jeher eine Beſchwerde der Deutſchen geweſen, die wider den Sinn des Kirchenraths zu Trient, gegen das Cap. 1. de off. jud. ord. in 6to, gegen die Konkordaten und Reichsgeſetze von den Kurialiſten Deutſchland mit Gewalt ſind aufgedrungen worden.

(a) S. Goerg Heimburgs Beleuchtung der zu Düſſeldorf herausgekommenen Druckſchrift, Veritable état du différent éleve entre le nonce apoſtolique reſident a Cologne & le Trois Electeurs eccleſiaſtique &c. u. Mainzer Monatſchrift. 1. Heft Seite 8. 1787.

§. 18.

Alle Einwendungen, die nur immer zum Vortheil des Papſtes für die Haltung der Konkordaten von den Kurialiſten erdacht und vorgebracht werden können, ſind durch dieſe kleine Abhandlung vermög beygebrachter Geſchichte hinlänglich widerlegt; es wäre alſo etwas unnöthiges derſelben hier noch zu gedenken und ihre Unrichtigkeit zu zeigen. Einwendungen, die blos den Kurialiſten ihr Daſeyn zu verdanken haben, ſind ohnedem

dem nicht von der gröſten Wichtigkeit; denn von ihren Maximen, ausgedachten Systemen, Grundſätzen, Folgerungsgeiſt und Denkungsarten reden die Geſchichten überall laut, und können auch leicht aus der Note des dritten §. 1. Hauptſt. und aus allen hier erzehlten Thatſachen abgenommen werden; dagegen Pius VI. ganz anders denkt wie J. F. Keppler in deſſen Geſchichte Seite 26. Wien 1782 bezeiget. Uiberhaupt aber muß man bey dergleichen Sachen nicht darauf ſehen, was witzige Köpfe erdenken, und jenes für wahr halten, was ſie durch eine lange Reihe ſophiſtiſcher Vernunftſchlüſſe zu erweißen ſuchen, ſondern darauf, was unverfälſchte Hiſtorie und unlaugbare Thatſachen beſtimmen. Das allgemeine Wohl Deutſchlandes führet über das bisherige Verhalten der Kurialiſten die bitterſten Weheklagen; es wirft einen traurigen Blick, auf die ſchädlichen Syſteme und noch ausgebreitete alte Vorurtheile der Kurialien, und beſäufzt den daraus geſchloſſenen Schaden zu ſpät; es mißbilliget das Mißtrauen, welches in ſeinem Inneren herrſchet und von den Kurialiſten noch immer unterhalten wird, um noch mehr Annaten und Diſpenſazionsgelder aus Deutſchland in Rom aukommen zu ſehen; dieſes wäre zwar dem privat Wohle der Kurialien ſehr erſprießlich und den übergebirgiſchen, in dieſer Sache, falſchen Grundſätzen, ganz und gar angemeſſen; aber das allgemeine Wohl Deutſchlandes, welches

 doch

doch jenem, nothwendig vorzuziehen, verabſcheuet dieſes, und wünſchet vielmehr Vereinigung, und, um auf ein dauerhaftes Wohl zehlen zu können; allgemeine Zuſammenſetzung der deutſchen Kräften, beſonders Vereinigung der Metropoliten und Suffraganen; um ſeine alten entriſſene Rechte und Freyheiten durch Verbannung der Konkordaten wieder zu erhalten, wornach es ſo ſehr lechzet; beſonders in dieſer Hofnungsvollen Zeit, da wir den weiſen Joſeph II. zum Kaiſer haben, welchem das Wohl der deutſchen Staaten am Herzen liegt, unter deſſen allerhöchſten Schutze die Stände im Stande ſind, ihre Staaten glücklich zu machen, und was ſie ſchon ſeit Jahrhunderten vorgehabt, bey ſo ſchicklicher Zeit auszuführen, um endlich einmal die troſtvollen Worte ausrufen zu können: Per varios Caſus, per tot pericula rerum, tendimus in Latium.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fuhrmeister, Jakob F.

In Rechten und Geschichte wohlgegründete Beantwortung der Frage: Ob die deutsche Nazion noch verbunden seye, die mit dem Papste eingegangenen Aschaffenburger Konkordaten zu halten?

Heiligenstadt 1789

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pol.o.302-b#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11764807-5
VD18 14458314-001